



Bürger Sonnenenergie

Burghaslach

GmbH & Co. KG



Verkaufsprospekt

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Seite absichtlich freigehalten

Inhaltsverzeichnis

Projektbeteiligte	4
Vorwort	5
Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit	6
Das Beteiligungsangebot im Überblick	7
Angaben über die Vermögensanlage	9
Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage	27
Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG	41
Der Bürgersolarpark Burghaslach im Detail	51
Ertragsabschätzung und Gutachten	57
Standort der Photovoltaikanlage	58
Vergütung und Einspeisung	59
Chancen der Beteiligung	61
Rechtliche Grundlagen	63
Steuerliche Konzeption	70
Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes	73
Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit	89
Angaben zu wesentlichen Personen	94
Gesellschaftsvertrag	101
Abkürzungsverzeichnis	114

Bildhinweis:

Die in diesem Verkaufsprospekt abgebildeten Photovoltaikanlagen sind – soweit nicht ausdrücklich anders beschrieben – andere Anlagentypen, als die von der Bürgersonnenenergie Burghaslach GmbH & Co. KG geplante Photovoltaikanlage. Es handelt sich hierbei – soweit nicht ausdrücklich anders beschrieben – nicht um das Anlageobjekt. Sie werden abgebildet, weil sie von der Anbieterin projiziert wurden oder von ihr kaufmännisch und/oder technisch geführt werden.

Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Projektbeteiligte

Emittentin

Bürgersonnenenergie Burghaslach GmbH & Co. KG

mit Sitz in Markt Erlbach

Geschäftsanschrift:

Neue Straße 17a
91459 Markt Erlbach

Postanschrift:

Postfach 28
91457 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0

Fax: 09106 / 92 404 - 10



Anbieterin und Prospektverantwortliche

Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Neue Straße 17 a
91459 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0

Fax: 09106 / 92 404 - 10

www.wust-wind-sonne.de
info@wust-wind-sonne.de



Planung, Projektentwicklung und Errichtung

WWS Projektbau GmbH & Co. KG

Neue Straße 17a
91459 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0

Fax: 09106 / 92 404 - 10

www.wust-wind-sonne.de
info@wust-wind-sonne.de



Vorwort

Sonnenenergie ist zukunftsweisend

Die Energiewende stellt eine der großen Herausforderungen für unser Land in den nächsten Jahrzehnten dar. Sie ist notwendig, weil die konventionelle Energieerzeugung mit dem notwendigen Klimaschutz nicht mehr vereinbar ist. Schadstoffemissionen belasten unsere Umwelt und beschleunigen den Klimawandel. Die erforderlichen Ressourcen sind endlich. Die Sicherheits- und Endlagerproblematik der Kernkraft ist ungeklärt, Öl- und Gas führen zu sicherheitspolitisch kritischen Abhängigkeiten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat daher den beschleunigten Umstieg auf Erneuerbare Energien beschlossen. Bis zum Jahr 2030 sollen 80 % des Bruttostromverbrauchs durch erneuerbare Energien erzeugt werden, bei einem voraussichtlich höheren Stromverbrauch. Noch vor dem Jahr 2050 soll der gesamte in Deutschland erzeugte oder verbrauchte Strom treibhausneutral erzeugt werden. Dazu muss der Anteil von Wind- und Sonnenstrom an der gesamten Stromproduktion signifikant steigen.

Die Wind- und Sonnenenergie werden den maßgeblichen Anteil an der künftigen Energieversorgung haben. Die Energieträger ergänzen sich sowohl im Tagesverlauf wie auch im Jahresverlauf gegenseitig. Strom aus Photovoltaik kann mittlerweile nahezu zu Marktpreisen produziert werden. Deshalb setzt gerade Bayern verstärkt auf Photovoltaikanlagen. Eine Investition in eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ist somit ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Energiewende und damit eine Investition in unsere Zukunft!

Als Anleger können Sie dazu beitragen, eine moderne Freiflächen-Photovoltaikanlage zu realisieren und damit einen Beitrag zur umweltfreundlichen, nachhaltigen und klimaschonenden Energieversorgung leisten. Die notwendige wirtschaftliche Sicherheit für diese Investition ergibt sich aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Auf die-

ser Grundlage wurde das vorliegende Beteiligungsangebot erstellt.

Der Erfolg der Energiewende steht und fällt mit der Akzeptanz der Anlagen vor Ort. Wir sind der Überzeugung, dass Wind- und Sonnenprojekte nur dann erfolgreich und auch gesellschaftlich nachhaltig sind, wenn sie gemeinsam mit den Anwohnern und Gemeinden vor Ort umgesetzt werden. Die Wertschöpfung, insbesondere die Erträge aus den Stromerlösen, müssen am Ort der Anlagen verbleiben.

Deshalb werden Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Burghaslach im Rahmen der Zuteilung der Beteiligungen an der neuen Freiflächen-Photovoltaikanlage Burghaslach bevorzugt berücksichtigt. Hierzu haben wir die **Bürgersonnenenergie Burghaslach** GmbH & Co. KG mit Sitz in Markt Erlbach gegründet. Diese errichtet die Photovoltaikanlage und wird diese selbständig betreiben.

Für die professionelle Umsetzung und den dauerhaften Betrieb des Projektes sorgen erfahrene Partner: Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG für den Bau und die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG für den Betrieb. Wust – Wind & Sonne steht seit Jahren für Windkraftanlagen und Solarparks mit Bürgerbeteiligung, hat eine Vielzahl von echten Bürgerprojekten erfolgreich umgesetzt und betreut diese fortlaufend. Mit dieser Erfahrung und Kompetenz in der kaufmännischen und technischen Betriebsführung möchten wir sicherstellen, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlage und die Beteiligten immer gut betreut sind.

Erich Wust, Geschäftsführer

Bürgersonnenenergie Burghaslach GmbH & Co. KG

Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit

Die Verantwortung für den Prospektinhalt übernimmt als Anbieterin und Prospektverantwortliche der Vermögensanlage die

Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

mit Sitz in Markt Erlbach.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Hinweis zu Haftungsansprüchen:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.

Hinweis zum Vertrieb:

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung durch einen Finanzanlagenvermittler vertrieben.

Markt Erlbach, den 08.09.2022 (Datum der Prospektaufstellung)

Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Neue Straße 17 a

91459 Markt Erlbach

(Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRA 9340)

Das Beteiligungsangebot im Überblick

Projektbeschreibung:	Unternehmerische Beteiligung an einem Solarpark
Bezeichnung der Vermögensanlage:	Bürgersonnenenergie Burghaslach
Art der Vermögensanlage:	Kommanditanteile
Emittentin:	Bürgersonnenenergie Burghaslach GmbH & Co. KG mit Sitz in Markt Erlbach
Anbieterin und Prospektverantwortliche:	Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Komplementärin der Emittentin/Geschäftsführung:	WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Anlagestrategie:	Errichtung und selbständiger Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Burghaslach, Landkreis Neustadt a.d. Aisch, Bayern. Durch die Nutzung regenerativer Energien soll zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beigetragen werden sowie ein Gewinn aus dem Verkauf von Strom erzielt werden.
Kaufm./Techn. Betriebsführung und Wartung:	Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Planung, Projektentwicklung und Errichtung:	WWS Projektbau GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage:	2.160.000 Euro
Mindestbeteiligung:	5.000 Euro Höhere Beteiligungen in Schritten von 1.000 Euro
Erwerbspreis:	Der Erwerbspreis der Beteiligung entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 5.000 Euro. Ein Agio wird nicht erhoben.
Investitionsvolumen:	14.417.500 Euro (Prognose) davon Eigenkapital: 2.165.000 Euro davon Fremdkapital: 12.252.500 Euro
Anlageobjekt:	Das Anlageobjekt der Vermögensanlage besteht aus einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von 20 MWp (hierin nur „Photovoltaikanlage“ genannt) einschließlich Kabeltrasse und technischen Einrichtungen für den Netzanschluss. Dem Anlageobjekt zugeordnet sind ferner eine Pachtvorauszahlung, Kosten der Rechtsberatung, Betriebskosten vor der Inbetriebnahme sowie Kosten für Vorfinanzierung und Bürgschaften. Das Anlageobjekt ist kein nicht konkret bestimmtes Anlageobjekt im Sinne von § 5b Abs. 2 des Vermögensanlagengesetz (Kein Blindpool-Modell).
Energieertragserwartung:	Jährlicher Parkertrag zwischen 21.100.000 kWh im ersten Betriebsjahr, der aufgrund einer angenommenen Degradation der Module auf 20.083.170 kWh im 25. Betriebsjahr absinkt (Prognose).
Förderung und Vermarktung:	Die Emittentin hat in einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur nach dem

tungserlöse:	<p>EEG 2021 einen Zuschlag für einen gesicherten Fördersatz in Höhe 5,06 Cent je eingespeister kWh für die ersten 20 Betriebsjahre für die Photovoltaikanlage erhalten.</p> <p>In den Jahren 2023 bis 2025 wird die Emittentin diese Förderung nicht in Anspruch nehmen, sondern den Strom erzeugten stattdessen im Wege der sonstigen Direktvermarktung zu folgenden Sätzen veräußern:</p> <p>2023: 11,4 Cent/kWh 2024: 8,2 Cent/kWh 2025: 7,2 Cent/kWh</p> <p>Ab dem 01.10.2042 wird ein Verkaufspreis von 5,06 Cent je kWh für den erzeugten Strom angenommen, der von der konkreten Marktentwicklung abhängig ist (Prognose).</p>
Geplante Inbetriebnahme:	Inbetriebnahme zum 01.10.2022 (Prognose)
Ausschüttungen:	Die prognostizierten jährlichen Ausschüttungen betragen anfangs 4 % und steigen auf 30 % bezogen auf die Kommanditeinlage (Prognose). Die Ausschüttungen werden in dem auf ein Betriebsjahr folgenden Jahr für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr vorgenommen. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten.
Prognostizierte Gesamtausschüttung:	300 % bei kalkulierter Betriebsdauer von 25 Kalenderjahren
Durchschnittlicher Ausschüttungsgewinn:	8,0 % p.a. bei kalkulierter Betriebsdauer von 25 Kalenderjahren
Keine Garantieerklärungen und Rücknahmeverpflichtungen:	Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Insbesondere besteht auch keine Garantiepflicht der Anbieterin oder der Emittentin, die Beteiligung zurückzunehmen.
Angebotsraum:	Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.

Angaben über die Vermögensanlage

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlage

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um Kommanditanteile an der **Bürgersonnenenergie Burghaslach GmbH & Co. KG** (nachfolgend „*Emitentir*“ oder „*Gesellschaft*“ genannt). Diese Vermögensanlage wird zunächst den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Burghaslach angeboten. Anleger können sich als Kommanditisten und somit als Mitunternehmer beteiligen.

Angestrebt wird ein Kommanditkapital in Höhe des zur Finanzierung der Photovoltaikanlage erforderlichen Eigenkapitals von voraussichtlich 2.165.000 Euro. Hiervon ist bereits ein Anteil in Höhe von 5.000 Euro durch den Gründungsgesellschafter gezeichnet. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen (Zeichnungsvolumen) beträgt somit **2.160.000 Euro**.

Einlagen sind in unterschiedlicher Höhe möglich. Die Mindestbeteiligungssumme beträgt 5.000 Euro. Höhere Einlagen sind in Schritten von 1.000 Euro möglich. Aufgrund der Mindestbeteiligungssumme ergibt sich eine maximale Anzahl von 432 Anteilen.

Einzelheiten zum Beitritt und zur Zahlung der Kommanditeinlage

Die Stelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt (**Zahlstelle**), ist die

Bürgersonnenenergie Burghaslach GmbH & Co. KG

Postanschrift: Postfach 28, 91457 Markt Erlbach.

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums (**Beitrittserklärungen**) entgegennimmt, ist die

BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG

Postanschrift: Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach

Die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG (Zahlstelle) hält auch diesen Verkaufsprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, das

Vermögensanlagen-Informationsblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Anleger übersenden die ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittsunterlagen an die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG und wenden sich bei Rückfragen auch an diese.

Nach Eingang der Beitrittserklärung entscheidet die Komplementärin (WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH) über die Annahme des Beitritts. Im Rahmen der Zuteilung der Anteile, die im Ermessen der Komplementärin steht, werden die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Burghaslach bevorzugt berücksichtigt. Die Nichtannahme des Beitritts kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

Wird der Beitritt angenommen, erhält der Anleger hierüber zu Informationszwecken eine Bestätigung.

Die Kommanditeinlage ist nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf folgendes **Konto der Emittentin** einzuzahlen:

Bank: Sparkasse Ansbach
BIC: BYLADEM1ANS
IBAN: DE8076550000009282823

Verwendungszweck:

Einzahlung Kommanditeinlage Burghaslach

Die Frist wird 10 Tage betragen. Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach dem Gesellschaftsvertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt der Emittentin unbenommen.

Zeichnungsfrist

Das öffentliche Angebot beginnt einen Arbeitstag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit Vollplatzierung, spätestens am

15.12.2022. Die Komplementärin ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist einmalig oder mehrmalig um einen Zeitraum von bis zu drei Monaten zu verlängern, wobei der Verkaufsprospekt nach Billigung seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zwölf Monate gültig ist.

Möglichkeit die Zeichnung vorzeitig zu schließen

Die Komplementärin ist ohne Angaben von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu schließen, ohne dass es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Sonstige Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.

Möglichkeit Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen

Sofern ein Kommanditist die übernommene Kommanditeinlage nicht in voller Höhe leistet oder seinen Mitwirkungspflichten hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nachkommt, kann die Komplementärin im Namen der Emittentin nach schriftlicher Mahnung und Ausschlussandrohung den Kommanditisten durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ausschließen und/oder die Pflichteinlage auf die bereits geleistete Einlage herabsetzen. Sonstige Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, bestehen nicht.

Laufzeit der Vermögensanlage, Kündigungsfrist:

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Die Vermögensanlage läuft mindestens bis zum 31.12.2042. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit mehr als 24 Monate gemäß § 5a VermAnlG und beginnt mit Zeichnung durch den ersten Anleger.

Die Beteiligung ist für den Anleger erstmals ordentlich kündbar zum 31.12.2042. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Die Kündigung hat per Einschreiben an die Komplementärin zu erfolgen. Die Emittentin hat kein ordentliches Kündigungsrecht. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, das beidseitig besteht, bleibt unberührt.

Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt:

Das Angebot richtet sich an Privatkunden i.S.v. § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mit Erfahrungen und/oder Kenntnissen im Bereich von Vermögensanlagen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die die Vermögensanlage im Privatvermögen halten. Das Angebot richtet sich an Anleger, die im Hinblick auf die unbefristete Laufzeit und die erstmalige Kündigungsmöglichkeit der Vermögensanlage zum 31.12.2042 einen langfristigen Anlagehorizont haben und nicht kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen müssen. Das Angebot richtet sich dabei an Anleger, die bereit sind, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen und die Fähigkeit haben, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können (bis zu einem Betrag von 100 % der Vermögensanlage (Totalverlust) zuzüglich weiterer Zahlungen bis hin zur Privatinsolvenz) zu tragen. Auf die Angaben zum Maximalrisiko auf S. 28 und auf die Angaben zu den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage auf S. 27 bis 40 wird verwiesen.

Das Beteiligungsangebot eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen und sicher prognostizierbare Rückflüsse aus der Beteiligung erwarten. Das Beteiligungsangebot eignet sich ferner nicht für Anleger, die die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage in einer Summe erwarten, da Kapitalrückzahlungen bereits während der Laufzeit der Vermögensanlage erfolgen.

Weitere Kosten für den Anleger

Dem Anleger entstehen folgende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind:

Bei Erwerb der Beteiligung können für den Anleger Kosten für den Geldverkehr (Überweisungsgebühren) anfallen. Darüber hinaus fallen Kosten an, wenn die Einlage verspätet einbezahlt wird. In diesem Fall können dem Anleger Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz berechnet werden. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt der Emittentin unbenommen. Weitere Kosten sind mit dem Erwerb der Beteiligung nicht verbunden.

Mit der Verwaltung der Vermögensanlage sind keine Kosten für den Anleger verbunden.

Bei Veräußerung der Vermögensanlage (Geschäftsanteil) durch einen Anleger fallen für diesen Handelsregistergebühren an, die sich nach der Höhe des jeweiligen Kommanditanteils richten. Ferner sind alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerlichen Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile vom übertragenden Anleger und dem Erwerber gesamtschuldnerisch zu tragen.

Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage anfallen können, sind Fahrt- und Verpflegungskosten zum Standort der Anlage und zu Gesellschafterversammlungen, Porto-, Telefon- und Internetkosten, Überweisungsgebühren, Kosten im Falle einer weiteren Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, Kosten einer individuellen Steuer- oder Rechtsberatung, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten, Kosten für den Fall des Ausschlusses aus der Gesellschaft oder der Herabsetzung der Pflichteinlage durch die Emittentin, Kosten für den Fall, dass ein Anleger die ihm zustehenden Informationsrechte durch einen zur Berufsschwiegenheit verpflichteten Dritten ausüben lässt oder Kosten für die Ermittlung der Höhe der Abfindung beim Ausscheiden des Anlegers und Kosten für den Fall, dass ein Wirtschaftsprüfer auf Antrag des Anlegers den Abfindungswert überprüft und für beide Seiten bindend feststellt (siehe § 21.3 des Gesellschaftsvertrages). Im Erbfall sind von den Erben die Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Geschäftsanteils zu tragen.

Falls der Anleger die Vermögensanlage fremdfinanziert, trägt er anfallende Zinsen, Gebühren, etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen und andere vergleichbare Vergütungen.

Die genaue Höhe der vorstehenden Kosten kann nicht genannt werden, da sie im Einzelfall variieren.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Weitere Leistungen des Erwerbers

Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme entspricht der vom jeweiligen Kommanditisten übernommenen Pflichteinlage. Neben der Pflichteinlage sind keine weiteren Einlagen zu erbringen. Es gibt keine Nachschusspflicht für die Kommanditisten.

Die Kommanditisten haften gegenüber Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe ihrer in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme unmittelbar. Die unmittelbare Haftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet worden ist. Allerdings lebt die Haftung bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, wenn die Einlage zurückgewährt wird. Dies ist vorliegend planmäßig der Fall, da die Rückzahlung des Haftkapitals über die jährlichen Ausschüttungen erfolgt. Das gleiche gilt, wenn Gewinnanteile an den Anleger ausgezahlt werden, während sein Kapitalanteil zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Haftsumme gemindert ist oder soweit durch Auszahlungen der Kapitalanteil unter diesen Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). Eine noch weiter gehende Haftung in entsprechender Anwendung der §§ 30 ff. GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt in Betracht, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermö-

gens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er bis zur Höhe seiner ursprünglich im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage für die bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig sind und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Weitere Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Umstände, unter welchen er haftet, existieren nicht. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, betragen planmäßig 21.000 Euro. Dies entspricht etwa 0,97 % des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage. Der Betrag fällt an für den erlaubnispflichtigen Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durch die hierfür zugelassene BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG. Darüber hinaus werden keine Provisionen, Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um Kommanditanteile. Diese gewährt eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (Liquiditätsauszahlung oder Entnahmen genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. In diesem Verkaufsprospekt werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet.

Die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind:

- a) der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Gemeinde Burghaslach vom 04.10.2021 und der im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgeschlossene städtebauliche Vertrag zwischen der Gemeinde Burghaslach, und der Emittentin vom 30.08.2021. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und der städtebauliche Vertrag sind Grundlage dafür, dass die Emittentin den Betrieb der Photovoltaikanlage aufnehmen kann. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zum Errichtungsrisiko (S. 28 f.) verwiesen.
- b) die termin- und vertragsgerechte Erfüllung der Verträge für die Errichtungsphase (Generalunternehmervertrag mit der WWS Projektbau GmbH & Co. KG vom 23.03.2022 und des Prospekterstellungsvertrags mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 06.04.2022) sowie die Aufnahme des Betriebs der Photovoltaikanlage zum 01.10.2022, damit die Emittentin den Betrieb der Photovoltaikanlage planmäßig aufnehmen kann. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es

wird insoweit auf die Erläuterungen zum Inbetriebnahmezeitpunkt (S. 29) und zu den Vertragsrisiken (S. 33) verwiesen.

- c) die vertragsgerechte Erfüllung der abgeschlossenen Verträge (insbesondere Gestattungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer und Service-, Wartungs- und Betriebsführungsvertrag mit der Fa. Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 06.04.2022) und die Leistungsfähigkeit der Vertragspartner. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Vertragsrisiken (S. 33) verwiesen.
- d) die Einhaltung der angesetzten Investitionskosten von 14.417.500 Euro, der kalkulierten Betriebskosten und der angenommenen Rückbaukosten von 200.000 Euro nach Betriebsbeendigung und die Abdeckung von Schäden an der Photovoltaikanlage durch Versicherungen, Garantien und Gewährleistungen. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Investitionskosten (S. 29), Betriebskosten (S. 29) und Rückbaukosten (S. 30) sowie Versicherungsrisiken (S. 33 f.) verwiesen.
- e) die rechtzeitige Auszahlung des Fremdkapitals und Einhaltung der kalkulierten Zinsen für die Laufzeit der Fremdfinanzierung (zu den geplanten Konditionen der Fremdfinanzierung siehe S. 74 f.). Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Fremdkapital (S. 34) und zum Zinsrisiko (S. 35 f.) verwiesen.
- f) der störungsfreie Anlagenbetrieb und die störungsfreie Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz über die prognostizierte Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage von 25 Jahren sowie das Erreichen des auf Grundlage der Ertragsabschätzung der SPM GmbH prognostizierten jährlichen Stromertrags zwischen 21.100.000 kWh im ersten Betriebsjahr, der aufgrund einer angenommenen Degradation der Module absteigt auf 20.083.170 kWh im Betriebsjahr 25. Dies ist Grundlage und Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken im Zusammenhang mit Reparatur, Wartung und Instandhaltung (S. 29), Risiken aus Auflagen und Betriebsbeschränkungen (S. 30), Technische Risiken (S. 30), Risiken in Bezug auf die Lebensdauer der Photovoltaikanlage (S. 30), Risiken bei der Stromeinspeisung (S. 32 f.) und Risiken im Zusammenhang mit dem Energieertrag (S. 32 f.) verwiesen.
- g) Das Erreichen der angesetzten Vermarktungserlöse für den eingespeisten Strom und das Ausbleiben negativer Börsenstrompreise über den kalkulatorisch berücksichtigten Betrag hinaus. Dies ist Bedingung dafür, dass mit der Stromeinspeisung der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken im Zusammenhang mit der Stromeinspeisung (S. 31), den Risiken der Direktvermarktung (S. 31) und den Risiken aus der Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen (S. 31 f.) verwiesen.
- h) die vollständige Platzierung der angebotenen Vermögensanlage bis 15.12.2022, die fristgerechte und vollständige Einzahlung der Einlagen und der Verbleib aller Anleger in der Gesellschaft bis zum Ablauf des Prognosezeitraums (31.12.2047). Dies ist Voraussetzung für die prognostizierte Rentabilitätsentwicklung der Emittentin, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zum Eigenkapitalrisiko (S. 34 f.) verwiesen.
- i) der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Ver-

zinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu Änderungen der Rechtslage (S. 36 f.) und zu steuerlichen Risiken (S. 39 f.) verwiesen.

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin den Betrieb der Photovoltaikanlage aufnehmen kann, den für die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau der Photovoltaikanlage kalkulierten Kostenrahmen einhält und die kalkulierten Einnahmen erzielt. Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung zu leisten. Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Terminverzögerungen bei der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage, Kostenüberschreitungen, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Liquiditätsbedarf der Emittentin kommen. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert. Geplante Ausschüttungen an die Anleger könnten teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung der Vermögensanlage vorzunehmen, könnte ganz oder teilweise beeinträchtigt werden.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Vorbemerkung

Die vorliegende Vermögensanlage gewährt eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (Liquiditätsauszahlung oder Entnahme genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. Nachstehend werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Die geplante Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage wird bis zum 31.12.2047 angenommen. In den nachfolgenden Prognoserechnungen wird deswegen der Zeitraum bis zum 31.12.2047 dargestellt. Die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage endet gleichwohl zum 31.12.2042, d.h., dass ein Anleger die Vermögensanlage bereits zu diesem Zeitpunkt ordentlich kündigen kann.

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Vermögenslage, d.h. die Planbilanzen der Emittentin jeweils zum Jahresende über die Jahre 2022 bis 2047.

Alle Beträge in Euro

Geschäftsjahr	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034
Aktiva													
A. Anlagevermögen													
Sachanlagen	13.977.075	13.269.375	12.561.675	11.853.975	11.146.275	10.438.575	9.730.875	9.023.175	8.315.475	7.607.775	6.900.075	6.192.375	5.484.675
B. Umlaufvermögen													
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben	9.480	1.744.476	2.601.035	2.780.340	2.436.938	2.103.585	1.780.249	1.445.249	1.120.201	805.071	728.532	729.470	739.143
C. Rechnungsabgrenzungsposten													
Pachtvorauszahlung	98.750	93.750	88.750	83.750	78.750	73.750	68.750	63.750	58.750	53.750	48.750	43.750	38.750
Summe Aktiva	14.085.305	15.107.601	15.251.460	14.718.065	13.661.963	12.615.910	11.579.874	10.532.174	9.494.426	8.466.596	7.677.357	6.965.595	6.262.568
Passiva													
A. Eigenkapital													
Gezeichnetes Kommanditkapital	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000
Kumulierte Ausschüttungen	0	-86.600	-173.200	-259.800	-346.400	-433.000	-519.600	-627.850	-736.100	-844.350	-952.600	-1.060.850	-1.169.100
Kumuliertes Jahresergebnis	-332.195	776.701	1.278.801	1.606.913	1.549.893	1.502.922	1.465.968	1.438.999	1.421.983	1.414.885	1.374.736	1.321.519	1.277.036
B. Verbindlichkeiten													
Gegenüber Kreditinstituten	12.252.500	12.252.500	11.980.859	11.205.951	10.293.470	9.380.988	8.468.506	7.556.025	6.643.543	5.731.061	5.090.221	4.539.926	3.989.632
Summe Passiva	14.085.305	15.107.601	15.251.460	14.718.065	13.661.963	12.615.910	11.579.874	10.532.174	9.494.426	8.466.596	7.677.357	6.965.595	6.262.568
Geschäftsjahr													
	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043	31.12.2044	31.12.2045	31.12.2046	31.12.2047
Aktiva													
A. Anlagevermögen													
Sachanlagen	4.776.975	4.069.275	3.361.575	2.653.875	1.946.175	1.238.475	530.775	0	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen													
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben	1.307.785	1.334.746	1.305.310	1.241.063	1.185.240	1.094.476	925.404	459.071	332.788	313.470	288.993	259.288	224.288
C. Rechnungsabgrenzungsposten													
Pachtvorauszahlung	33.750	28.750	23.750	18.750	13.750	8.750	3.750	0	0	0	0	0	0
Summe Aktiva	6.118.510	5.432.771	4.690.635	3.913.688	3.145.165	2.341.701	1.459.929	459.071	332.788	313.470	288.993	259.288	224.288
Passiva													
A. Eigenkapital													
Gezeichnetes Kommanditkapital	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000
Kumulierte Ausschüttungen	-1.277.350	-1.385.600	-1.558.800	-1.775.300	-1.991.800	-2.251.600	-2.598.000	-3.247.500	-3.897.000	-4.546.500	-5.196.000	-5.845.500	-6.495.000
Kumuliertes Jahresergebnis	1.241.228	1.214.033	1.195.391	1.185.238	1.183.509	1.190.139	1.205.062	1.403.997	2.064.788	2.694.970	3.319.993	3.939.788	4.554.288
B. Verbindlichkeiten													
Gegenüber Kreditinstituten	3.989.632	3.439.338	2.889.044	2.338.750	1.788.456	1.238.162	687.868	137.573	0	0	0	0	0
Summe Passiva	6.118.510	5.432.771	4.690.635	3.913.688	3.145.165	2.341.701	1.459.929	459.071	332.788	313.470	288.993	259.288	224.288

Die Auswirkungen der Vermögenslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen:

Die Planbilanzen zeigen die Vermögenswerte der Emittentin (Aktiva) sowie die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva).

Aktiva: Das Anlagevermögen umfasst die Photovoltaikanlage mit den technischen Nebeneinrichtungen. Der bilanzierte Wert des Anlagevermögens reduziert sich mit den Abschreibungen. Die Photovoltaikanlage und die Nebeneinrichtungen werden planmäßig über 20 Jahre linear abgeschrieben. Zum 31.12.2042 wird die Photovoltaikanlage mit null Euro bilanziert sein. Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremd- und Eigenkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage beeinträchtigen.

Das Umlaufvermögen besteht nur aus dem Bestand an liquiden Mitteln (Bankguthaben). Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände bestehen nicht. Die Bankguthaben bestehen aus dem Bestand liquider Mittel auf Bankkonten einschließlich der Rücklage für den Rückbau und Schuldendienst. Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern. Dies könnte dazu führen, dass die vorhandene Liquidität für die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht ausreicht.

Rechnungsabgrenzungsposten betreffen die Pachtvorauszahlung, die die Emittentin an den Eigentümer der Standortgrundstücke leistet und die über 20 Betriebsjahre abgegrenzt wird. Ein nach oben abweichender Wert würde eine höhere Pachtvorauszahlung bedeuten. Dadurch würde sich die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern. Dies könnte dazu führen, dass die vorhandene Liquidität für die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht ausreicht.

Passiva: Beim Eigenkapital werden das gezeichnete Kommanditkapital (gleichzeitig die Hafteinlage), die kumulierten Ausschüttungen und die kumulierten Jahresüberschüsse dargestellt. Das gezeichnete Kommanditkapital ist dabei unveränderlich dargestellt, etwaige Rückzahlungen auf die Einlage fließen in die Berechnung der kumulierten Ausschüttungen ein. Eine Abweichung des gezeichneten Kommanditkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken. Es wird davon ausgegangen, dass das Kommanditkapital vollständig im Laufe des Jahres 2022 eingezahlt sein wird. Wird das prognostizierte Kommanditkapital nicht in der vollen Höhe oder später als angenommen einbezahlt, kann dies einen zusätzlichen Fremdkapitalbedarf auslösen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage beeinträchtigen.

Die Verbindlichkeiten bestehen aus den Darlehen zur Finanzierung der Photovoltaikanlage. Die Darlehen werden prognosegemäß zum Ende des Jahres 2043 vollständig zurückgezahlt sein. Höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund eines geringeren Einsatzes von Eigenkapital oder aufgrund erhöhter Zinsen oder eine spätere Tilgung der Verbindlichkeiten würden zu einem erhöhten Schuldenstand und damit in der Folge höheren Zinsen der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage beeinträchtigen.

Durch die vorgenannten Abweichungen könnten sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern.

Hinweis: Es wird darüber hinaus auf die Darstellung der voraussichtlichen Vermögenslage der Emittentin mit wesentlichen Erläuterungen auf die S. 78 - 80 verwiesen.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Finanzlage, d.h. die Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttung der Emittentin für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2047.

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2022	01.01.-31.12. 2023	01.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034
(+) Umsatzerlöse	100.942	2.380.891	1.709.145	1.497.705	1.050.440	1.048.326	1.046.212	1.044.098	1.041.984	1.039.870	1.037.756	1.035.642	1.033.528
(-) Betriebskosten	108.643	265.836	241.345	235.315	229.885	231.284	232.716	234.179	235.675	237.205	241.708	253.062	255.972
davon Wartung/Technische Betriebsführung/Pflege	11.875	47.500	48.450	49.419	57.774	57.658	57.542	57.425	57.309	57.193	57.077	57.902	59.060
davon Haftpflicht-/Allgemeinversicherung	4.950	18.000	18.360	18.727	19.102	19.484	19.873	20.271	20.676	21.090	21.512	21.942	22.381
davon Telefon	300	1.200	1.224	1.248	1.273	1.299	1.325	1.351	1.378	1.406	1.434	1.463	1.492
davon Vergütung Komplementärin	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
davon Kaufmännische Betriebsführung	1.779	17.012	17.319	17.632	17.951	18.275	18.606	18.942	19.284	19.632	19.986	20.347	20.714
davon Steuerberatung, Buchführung	5.750	6.000	6.120	6.242	6.367	6.495	6.624	6.757	6.892	7.030	7.171	7.314	7.460
davon Wirtschaftsprüfer	4.000	4.000	4.080	4.162	4.245	4.330	4.416	4.505	4.595	4.687	4.780	4.876	4.973
davon Stromkosten	4.000	16.000	16.320	16.646	16.979	17.319	17.665	18.019	18.379	18.747	19.121	19.504	19.894
davon Direktvermarktung / Kommunale Beteiligung	7.240	51.490	51.389	51.288	52.423	52.318	52.212	52.107	52.001	51.896	51.790	51.685	51.579
davon Pacht	25.186	87.484	60.614	52.157	35.646	35.646	35.646	35.646	35.646	35.646	38.584	47.398	47.398
davon Monitoring	2.100	8.400	8.568	8.739	8.914	9.092	9.274	9.460	9.649	9.842	10.039	10.240	10.444
davon Unvorhergesehenes	40.213	7.500	7.650	7.803	7.959	8.118	8.281	8.446	8.615	8.787	8.963	9.142	9.325
(-) Zinsaufwendungen	146.319	185.276	184.312	177.911	164.875	151.312	137.750	124.187	110.625	97.062	123.497	123.097	109.339
(-) Sonstige Aufwendungen	1.250	5.000											
(-) Abschreibungen	176.925	707.700											
(-) Gewerbesteuer	0	108.182	68.689	43.666	0								
(=) Jahresergebnis	-332.195	1.108.896	502.099	328.113	-57.020	-46.971	-36.954	-26.969	-17.016	-7.098	-40.149	-53.217	-44.483
(+) Abschreibungen	176.925	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700
(+) Zinsaufwendungen	146.319	185.276	184.312	177.911	164.875	151.312	137.750	124.187	110.625	97.062	123.497	123.097	109.339
(+) Sonstige Aufwendungen	1.250	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
(=) Cashflow laufender Geschäftstätigkeit	-7.701	2.006.872	1.399.111	1.218.724	820.555	817.041	813.496	809.919	806.308	802.664	796.048	782.579	777.556
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen	14.154.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Pachtvorauszahlung	100.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit	-14.261.701	2.006.872	1.399.111	1.218.724	820.555	817.041	813.496	809.919	806.308	802.664	796.048	782.579	777.556
(+) Eigenkapitaleinzahlungen	2.165.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Aufnahme von Krediten	12.252.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Tilgung von Krediten	0	0	271.641	774.908	912.482	912.482	912.482	912.482	912.482	912.482	640.841	550.294	550.294
(-) Gezahlte Zinsen	146.319	185.276	184.312	177.911	164.875	151.312	137.750	124.187	110.625	97.062	123.497	123.097	109.339
(-) Ausschüttung	0	86.600	86.600	86.600	86.600	86.600	86.600	108.250	108.250	108.250	108.250	108.250	108.250
Ausschüttung in % der Einlage	0,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%
(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit	9.480	1.734.996	856.559	179.305	-343.402	-333.353	-323.335	-335.000	-325.048	-315.130	-76.540	939	9.673
(+) Bankguthaben Vorjahr	0	9.480	1.744.476	2.601.035	2.780.340	2.436.938	2.103.585	1.780.249	1.445.249	1.120.201	805.071	728.532	729.470
(=) Bankguthaben	9.480	1.744.476	2.601.035	2.780.340	2.436.938	2.103.585	1.780.249	1.445.249	1.120.201	805.071	728.532	729.470	739.143
davon Rückbaurücklage	0	13.500	27.000	40.500	54.000	67.500	81.000	94.500	108.000	121.500	135.000	148.500	162.000
davon Schuldendienstrücklage	0	280.000	280.000	280.000	280.000	280.000	280.000	280.000	280.000	280.000	280.000	280.000	280.000
davon freie Liquidität nach Ausschüttung	9.480	1.450.976	2.294.035	2.459.839	2.102.937	1.756.084	1.419.249	1.070.749	732.201	403.571	313.531	300.970	297.143

Kalender-/ Geschäftsjahr	0101-31.12. 2035	0101-31.12. 2036	0101-31.12. 2037	0101-31.12. 2038	0101-31.12. 2039	0101-31.12. 2040	0101-31.12. 2041	0101-31.12. 2042	0101-31.12. 2043	0101-31.12. 2044	0101-31.12. 2045	0101-31.12. 2046	0101-31.12. 2047	kumuliert 01.01.2022- 31.12.2047
(+) Umsatzerlöse	1.031.414	1.029.300	1.027.186	1.025.072	1.022.958	1.020.844	1.018.730	1.016.616	1.014.502	1.012.388	1.010.274	1.008.160	1.006.046	28.310.028
(-) Betriebskosten	258.940	261.970	265.061	268.216	271.434	274.719	278.070	281.296	290.383	294.096	297.884	301.749	305.692	6.652.335
davon Wartung/Technische Betriebsführung/Pflege	60.241	61.446	62.675	63.929	65.207	66.511	67.842	69.199	70.572	71.947	73.321	74.695	76.069	1.599.214
davon Haftpflicht- / Allgcfahrenversicherung	22.828	23.285	23.751	24.226	24.710	25.204	25.708	26.223	26.747	27.282	27.828	28.384	28.952	581.495
davon Telefon	1.522	1.552	1.583	1.615	1.647	1.680	1.714	1.748	1.783	1.819	1.855	1.892	1.930	38.736
davon Vergütung Komplementärin	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	32.500
davon Kaufmännische Betriebsführung	21.088	21.468	21.855	22.249	22.650	23.058	23.474	23.896	24.327	24.765	25.211	25.664	26.126	533.311
davon Steuerberatung, Buchführung	7.609	7.762	7.917	8.075	8.237	8.401	8.569	8.741	8.916	9.094	9.276	9.461	9.651	197.932
davon Wirtschaftsprüfer	5.073	5.174	5.278	5.383	5.491	5.601	5.713	5.827	5.944	6.063	6.184	6.308	6.434	164.485
davon Stromkosten	20.292	20.698	21.112	21.534	21.965	22.404	22.852	23.309	23.775	24.251	24.736	25.230	25.735	516.485
davon Direktvermarktung / kommunale Beteiligung	51.474	51.368	51.263	51.157	51.052	50.946	50.841	50.736	50.631	50.526	50.421	50.316	50.211	1.280.074
davon Pacht	47.398	47.398	47.398	47.398	47.398	47.398	47.398	47.398	47.398	47.398	47.398	47.398	47.398	1.188.872
davon Monitoring	10.653	10.866	11.084	11.305	11.531	11.762	11.997	12.237	12.482	12.732	12.986	13.246	13.511	271.155
davon Unvorhergesehenes	9.512	9.702	9.896	10.094	10.296	10.502	10.712	10.926	11.145	11.367	11.595	11.827	12.063	280.440
(-) Zinsaufwendungen	95.582	81.824	68.067	54.310	40.552	26.795	13.038	1.860	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	2.222.591
(-) Sonstige Aufwendungen	5.000	3.750	0	0	0	0	0	100.000						
(-) Abschreibungen	707.700	530.775	0	0	0	0	0	14.154.000						
(-) Gewerbesteuer	0	62.328	87.110	86.368	85.616	84.855	626.814							
(=) Jahresergebnis	-35.808	-27.194	-18.642	-10.153	-1.729	6.630	14.923	198.935	660.791	630.182	625.023	619.795	614.500	4.554.288
(+) Abschreibungen	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	530.775	0	0	0	0	0	14.154.000
(+) Zinsaufwendungen	95.582	81.824	68.067	54.310	40.552	26.795	13.038	1.860	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	2.222.591
(+) Sonstige Aufwendungen	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	3.750	0	0	0	0	0	100.000
(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	772.473	767.330	762.125	756.856	751.524	746.125	740.660	735.320	661.791	631.182	626.023	620.795	615.500	21.030.879
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14.154.000
(-) Pachtvorauszahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100.000
(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit	772.473	767.330	762.125	756.856	751.524	746.125	740.660	735.320	661.791	631.182	626.023	620.795	615.500	6.776.879
(+) Eigenkapitaleinzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.165.000
(+) Aufnahme von Krediten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12.252.500
(-) Tilgung von Krediten	550.294	550.294	550.294	550.294	550.294	550.294	550.294	137.573	0	0	0	0	0	12.252.500
(-) Gezahlte Zinsen	95.582	81.824	68.067	54.310	40.552	26.795	13.038	1.860	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	2.222.591
(-) Ausschüttung	108.250	108.250	173.200	216.500	216.500	259.800	346.400	649.500	649.500	649.500	649.500	649.500	649.500	6.495.000
Ausschüttung in % der Einlage	5,00%	5,00%	8,00%	10,00%	10,00%	12,00%	16,00%	30,00%	30,00%	30,00%	30,00%	30,00%	30,00%	300,00%
(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit	18.348	26.961	-29.436	-64.247	-55.823	-90.764	-169.072	-53.613	11.291	-19.318	-24.477	-29.705	-35.000	224.288
(+) Bankguthaben Vorjahr	739.143	757.491	784.452	755.016	690.768	634.946	544.182	375.110	321.497	332.788	313.470	288.993	259.288	
(=) Bankguthaben	757.491	784.452	755.016	690.768	634.946	544.182	375.110	321.497	332.788	313.470	288.993	259.288	224.288	
davon Rückbaurücklage	175.500	189.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	
davon Schuldendienstrücklage	280.000	280.000	280.000	280.000	280.000	280.000	140.000	0	0	0	0	0	0	
davon freie Liquidität nach Ausschüttung	301.991	315.452	275.016	210.768	154.945	64.182	35.110	121.497	132.788	113.470	88.993	59.288	24.288	

Die Auswirkungen der Finanzlage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen:

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die Photovoltaikanlage erzeugten elektrischen Energie entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit Ausschüttungen an die Anleger erfolgen können. Die Finanzlage gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der eingesetzten Mittel einschließlich der Fristigkeiten der von der Emittentin eingesetzten Finanzierungsmittel.

Nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage erzielt die Emittentin **Umsatzerlöse** aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie. Die prognostizierten Umsatzerlöse liegen in den Jahren 2023 bis 2025 über den Werten der nachfolgenden Jahre, weil die Emittentin den erzeugten Strom in diesen Jahren im Wege der sonstigen Direktvermarktung zu Preisen veräußert, die über dem Förderwert aus dem Zuschlag der Bundesnetzagentur liegen (siehe dazu S. 59). In den Folgejahren hat die Emittentin eine Moduldegradation von 0,20 % p.a. für alle Module der geplanten PV-Anlage angesetzt, so dass sich die geplanten Umsatzerlöse von Jahr zu Jahr entsprechend reduzieren (siehe dazu S. 57). Sollten die Erlöse aus dem Stromverkauf nicht in dem geplanten Umfang erzielt werden können, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus den Umsatzerlösen deckt die Emittentin die laufenden **Betriebskosten, Zinsaufwendungen, Steuerzahlungen** sowie **Tilgungen von Krediten**. Die Betriebskosten setzen sich zusammen aus Kosten für Wartung, technische Betriebsführung und Pflege der Grundstücke, Versicherungen, Telefon, Vergütung für die persönlich haftende Gesellschafterin, Kosten für die kaufmännische Betriebsführung, Kosten für Steuerberatung, Buchführung und Wirtschaftsprüfung, Stromkosten, Kosten der Direktvermarktung, Kosten für die finanzielle Beteiligung der Standortgemeinde (soweit diese nicht vom Netzbetreiber erstattet wird), Kosten für Pachten, Kosten für ein Monitoringsystem, und Unvorhergesehenes. Sollten Betriebskosten, Zinszahlungen oder Steuerzahlungen höher als angenommen ausfallen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die dargestellten Position **Sonstige Aufwendungen** betrifft die jahresanteilige Berücksichtigung der Pachtvorauszahlung für die Standortgrundstücke. Diese Position und die **Abschreibungen** werden lediglich zur Darstellung des **Jahresergebnisses** abgezogen und anschließend wieder addiert. Sie haben somit keinen Einfluss auf die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin. Insgesamt ergibt sich aus den vorgenannten Positionen der **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit**, also die aus der geschäftlichen Tätigkeit erwirtschafteten liquiden Mittel. Liegen diese aus der geschäftlichen Tätigkeit erwirtschafteten liquiden Mittel unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die **Investitionen** erfolgen in die langfristig nutzbare Photovoltaikanlage. Der Cashflow nach Investitionstätigkeit drückt den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit abzüglich der Summe dieser vorgenannten Investitionen aus. Liegen die Investitionen in Sachanlagen, Finanzanlagen oder die Pachtvorauszahlung über den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die Investitionen werden im Rahmen einer Projektfinanzierung mit langfristig gebundenem **Eigen- und Fremdkapital** finanziert. In der Bauphase ergeben sich die Zahlungsmittel der Emittentin aus den Einzahlungen auf das Eigen- und Fremdkapital. Sollten sich die prognostizierten Finanzierungsmittel verringern, z.B. weil Darlehen nicht fristgerecht abgerufen werden können oder Einzahlungen auf die Gesellschaftereinlagen verspätet erfolgen oder ausbleiben kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus der verbleibenden Liquidität werden **Ausschüttungen** an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten geleistet. Dabei handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Vermögensanlage. Es

erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Vermögensanlage. Wenn die prognostizierte Liquidität zu den geplanten Ausschüttungszeitpunkten nicht vorhanden ist, können geplante Ausschüttungen und auch ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben nicht im vorgesehenen Umfang oder überhaupt nicht ausgezahlt werden. Dies könnte die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Der **Cashflow nach Finanzierungstätigkeit** drückt den Cashflow nach Investitionstätigkeit zuzüglich des eingezahlten Eigenkapitals und der Kredite und abzüglich Tilgungszahlungen, Zinsen und Ausschüttungen an die Kommanditisten aus. Liegt der Cashflow nach Finanzierungstätigkeit unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die verbleibende Liquidität der Emittentin stellt das **Bankguthaben** dar. Die Emittentin unterteilt dieses in eine Rücklage für den Rückbau, eine Schuldendienstrücklage und freie Liquidität. Liegt das Bankguthaben unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Hinweis zu geplanten Ausschüttungen: Die erste Ausschüttung für das Jahr 2023 ist in 2024 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der Finanzlage der Emittentin, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt.

Hinweis: Es wird darüber hinaus auf die Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin mit wesentlichen Erläuterungen auf die S. 82 - 85 verwiesen.

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Ertragslage, d.h. die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin über die Jahre 2022 bis 2047.

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	0101-31.12. 2022	0101-31.12. 2023	0101-31.12. 2024	0101-31.12. 2025	0101-31.12. 2026	0101-31.12. 2027	0101-31.12. 2028	0101-31.12. 2029	0101-31.12. 2030	0101-31.12. 2031	0101-31.12. 2032	0101-31.12. 2033	0101-31.12. 2034
(+) Erlöse aus Stromeinspeisung	100.942	2.380.891	1.709.145	1.497.705	1.050.440	1.048.326	1.046.212	1.044.098	1.041.984	1.039.870	1.037.756	1.035.642	1.033.528
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	109.893	379.019	315.034	283.981	234.885	236.284	237.716	239.179	240.675	242.205	246.708	258.062	260.972
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen	176.925	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700
Betriebsergebnis	-185.876	1.294.172	686.411	506.024	107.855	104.341	100.796	97.219	93.608	89.964	83.348	69.879	64.856
(+) Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen	146.319	185.276	184.312	177.911	164.875	151.312	137.750	124.187	110.625	97.062	123.497	123.097	109.339
Finanzergebnis	-146.319	-185.276	-184.312	-177.911	-164.875	-151.312	-137.750	-124.187	-110.625	-97.062	-123.497	-123.097	-109.339
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	-332.195	1.108.896	502.099	328.113	-57.020	-46.971	-36.954	-26.969	-17.016	-7.098	-40.149	-53.217	-44.483
(+) Gewerbesteuer	0	108.182	68.689	43.666	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuerliches Jahresergebnis	-332.195	1.217.079	570.788	371.779	-57.020	-46.971	-36.954	-26.969	-17.016	-7.098	-40.149	-53.217	-44.483
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- (entspricht einem Anteil von 0,46% an der Gesellschaft)	-1.534	5.622	2.636	1.717	-263	-217	-171	-125	-79	-33	-185	-246	-205

Kalender-/ Geschäftsjahr	0101-31.12. 2035	0101-31.12. 2036	0101-31.12. 2037	0101-31.12. 2038	0101-31.12. 2039	0101-31.12. 2040	0101-31.12. 2041	0101-31.12. 2042	0101-31.12. 2043	0101-31.12. 2044	0101-31.12. 2045	0101-31.12. 2046	0101-31.12. 2047	kumuliert 01.01.2022- 31.12.2047
(+) Erlöse aus Stromeinspeisung	1.031.414	1.029.300	1.027.186	1.025.072	1.022.958	1.020.844	1.018.730	1.016.616	1.014.502	1.012.388	1.010.274	1.008.160	1.006.046	28.310.028
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	263.940	266.970	270.061	273.216	276.434	279.719	283.070	285.046	352.711	381.206	384.252	387.365	390.546	7.379.149
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	530.775	0	0	0	0	0	14.154.000
Betriebsergebnis	59.773	54.630	49.425	44.156	38.824	33.425	27.960	200.795	661.791	631.182	626.023	620.795	615.500	6.776.879
(+) Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen	95.582	81.824	68.067	54.310	40.552	26.795	13.038	1.860	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	2.222.591
Finanzergebnis	-95.582	-81.824	-68.067	-54.310	-40.552	-26.795	-13.038	-1.860	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-2.222.591
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	-35.808	-27.194	-18.642	-10.153	-1.729	6.630	14.923	198.935	660.791	630.182	625.023	619.795	614.500	4.554.288
(+) Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	62.328	87.110	86.368	85.616	84.855	626.814
Steuerliches Jahresergebnis	-35.808	-27.194	-18.642	-10.153	-1.729	6.630	14.923	198.935	723.119	717.292	711.390	705.412	699.354	5.181.103
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- (entspricht einem Anteil von 0,46% an der Gesellschaft)	-165	-126	-86	-47	-8	31	69	919	3.340	3.313	3.286	3.258	3.230	23.931

Die Auswirkungen der Ertragslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Die voraussichtliche Ertragslage ergibt sich aus den Einnahmen und Aufwendungen der Emittentin. Einzige Einnahmequelle der Emittentin sind Erlöse aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie einschließlich der in den ersten 20 Betriebsjahren nach dem EEG 2021 vom Netzbetreiber gezahlten Marktprämie, soweit die Emittentin in diesem Zeitraum eine gesetzliche Förderung in Anspruch nimmt. Die Summe der Einnahmen der Emittentin hängt von den jährlichen Stromerträgen sowie den marktabhängigen Strompreisen ab. Zinserträge aus der Anlage freier Liquidität werden nicht angenommen. Sollten die prognostizierten Erlöse aus der Stromeinspeisung z.B. aufgrund eines geringeren Sonnenangebots oder niedrigerer Marktpreise geringer ausfallen, würde dies zu geringeren Umsatzerlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde sich verschlechtern.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich zusammen aus Kosten für Wartung, technische Betriebsführung und Pflege der Grundstücke, Versicherungen, Telefon, Vergütung für die persönlich haftende Gesellschafterin, Kosten für die kaufmännische Betriebsführung, Kosten für Steuerberatung, Buchführung und Wirtschaftsprüfung, Stromkosten, Kosten der Direktvermarktung, Kosten für die finanzielle Beteiligung der Standortgemeinde (soweit diese nicht vom Netzbetreiber erstattet wird), Kosten für Pachten, Kosten für ein Monitoringsystem, Unvorhergesehenes sowie der Gewerbesteuer. Höhere als die geplanten Kosten würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Die Zinsaufwendungen ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin. Höhere als die geplanten Zinsaufwendungen würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde sich verschlechtern.

Für die Ertragslage sind darüber hinaus Abschreibungen auf die Sachanlagen sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Sollten sich die steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum verändern, kann dies negative Folgen für die Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie der Gewerbesteuer ergibt das ausgewiesene steuerliche Jahresergebnis der Emittentin. Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Ertragslage in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen.

Hinweis: Es wird auf darüber hinaus auf die Darstellung der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin mit wesentlichen Erläuterungen auf die S. 86 - 88 verwiesen.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Die Geschäftsaussichten der Emittentin stellen sich wie folgt dar: Der Betrieb der Photovoltaikanlage soll von der Emittentin zum 01.10.2022 aufgenommen werden. Ab der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage wird mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begonnen. Es wird eine Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage bis zum 31.12.2047 angenommen. Nach Ende der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage wird die Photovoltaikanlage zurückgebaut. Die Einwerbung des Eigenkapitals soll bis zum 15.12.2022 abgeschlossen sein.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin werden insbesondere durch das Marktumfeld, den gewählten Standort und die dortigen Sonnenverhältnisse, die Investitions-, Betriebs- und Rückbaukosten für die Photovoltaikanlage, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den prognostizierten Verlauf der Kapitaleinwerbung und der Investitionen beeinflusst.

Marktumfeld: Der Markt für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und mittelfristig auch aus der Kohleverstromung und einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien vor. Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist das Erneuerbare-Energien Gesetz (EEG). Das EEG regelt unter anderem den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Der Markt für erneuerbare Energien ist durch das EEG ein rechtlich stark regulierter Markt, in dem die Marktteilnehmer (insbesondere Erzeuger, Netzbetreiber, Direktvermarkter) umfangreiche Regulierungs-, Registrierungs- und Zulassungserfordernisse über die gesamte Wertschöpfungskette regenerativ erzeugten Stroms (Erzeugung, Transport, Verteilung, Handel) zu beachten haben. Maßgeblich für die Geschäftsaussichten der Emittentin sind dabei insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Pflicht des Netzbetreibers zum Anschluss der Photovoltaikanlage an das Stromnetz und zur Abnahme des erzeugten Stroms. Zum anderen hängen die Geschäftsaussichten der Emittentin von Erlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf des erzeugten Stroms ab. Die Höhe der Erlöse hängt in den ersten 20 Betriebsjahren von der Höhe der Förderung nach dem EEG 2021 und im Anschluss von den Marktpreisen am Strommarkt ab. Änderungen dieser Marktbedingungen, insbesondere durch Änderungen des EEG, können sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken.

Standort und Sonnenverhältnisse: Zur Beschreibung des Standortes des geplanten Anlageobjekts wird auf die Ausführungen auf S. 58 verwiesen. Die Sonneneinstrahlungsverhältnisse am Standort der geplanten Photovoltaikanlage beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Der Jahresenergieertrag für die Photovoltaikanlage wird mit 21.100.000 kWh im ersten Betriebsjahr angenommen, der aufgrund einer angenommenen Degradation der Module absteigt auf 20.083.170 kWh im Betriebsjahr 25 (Prognose) (siehe dazu im Einzelnen S. 57). Veränderte Sonneneinstrahlungsverhältnisse am Standort können Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Branche: Die Emittentin ist in der Branche der Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen tätig. Die Branche ist maßgeblich geprägt durch einen Wettbewerb um Flächen, auf denen Photovoltaikanlagen genehmigt, errichtet und wirtschaftlich betrieben werden können. Die Emittentin hat diese Flächen durch einen Nutzungsvertrag gesichert. Die Branche ist ferner geprägt durch einen Wettbewerb um Zuschläge zur Förderung des erzeugten Stroms, die von der Bundesnetzagentur im Wege einer Ausschreibung vergeben werden. Die Emittentin hat einen solchen Zuschlag erhalten (siehe dazu die Ausführungen auf S. 59). Stehen die erforderlichen Flächen nicht zur Verfügung oder wird der Zuschlag durch die Bundesnetzagentur entzogen, kann dies negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Investitions-, Betriebs- und Rückbaukosten: Die in Planungsrechnung kalkulierten Aufwendungen für die Investition und den laufenden Betrieb der Photovoltaikanlage wurden anhand vorliegender vertraglicher Vereinbarungen, Angeboten und Erfahrungswerten der Anbieterin und Prospektverantwortlichen aus anderen Photovoltaikprojekten kalkuliert. Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen der Generalunternehmerin, die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen und durch Versicherungsleistungen im Schadensfall maßgeblich bestimmt. Abweichungen der Investitionskosten oder Betriebskosten von der Prognose, z.B. durch höhere Baukosten oder Mehrkosten im Betrieb können die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen. Für den Rückbau der Photovoltaikanlage wird eine entsprechende Rücklage gebildet. Sollte diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf

die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und Rückzahlung nachzukommen, auswirken.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen: Der Betrieb der von der Emittentin geplanten Photovoltaikanlage wird in rechtlicher Hinsicht durch den vorhabenbezogene Bebauungsplan der Gemeinde Burghaslach (als Satzung beschlossen am 04.10.2021) und den im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgeschlossene Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Burghaslach und der Emittentin vom 30.08.2021 ermöglicht. Sollte der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgehoben werden oder sollten durch die Bauaufsichtsbehörde Auflagen zum Betrieb der Photovoltaikanlage angeordnet werden, die zu Betriebseinschränkungen oder höheren Betriebskosten führen, könnte sich dies auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeiten zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung wird auf die Beschreibung des Marktumfelds in diesem Abschnitt verwiesen. Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die Emittentin gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Zukünftige Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder ein veränderter Gewerbesteuerhebesatz können sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

Verlauf der Kapitaleinwerbung und Investitionen: Das Eigenkapital der Emittentin soll bis zum 15.12.2022 vollständig eingeworben sein. Dies gilt unbeschadet der prognosegemäßen Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage bis zum 01.10.2022, weil vorher fällige Zahlungen an die Generalunternehmerin aus dem Fremdkapital einschließlich der Eigenkapitalzwischenfinanzierung bedient werden. Verzögerungen bei der Kapitaleinwerbung oder ein geringeres Eigenkapital würden eine weitere Darlehensaufnahme und damit weitere Kosten nach sich ziehen. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken. Der Investitionsverlauf erfolgt entsprechend den vom Baufortschritt abhängigen Zahlungsverpflichtungen aus dem Generalunternehmervertrag. Die Investitionen sollen bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein. Spätere Investitionen würden einen Rückschluss auf einen langsameren Baufortschritt bedeuten. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

Darstellung der Exit-Szenarien: Der Planungszeitraum der Emittentin geht bis zum 31.12.2047. Es besteht jedoch die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung durch die Anleger bereits zum 31.12.2042. Die Emittentin geht prognosegemäß nicht davon aus, dass Anleger ihre Beteiligung zum 31.12.2042 kündigen. Sollten Anleger ihre Kündigungsmöglichkeit zu diesem Zeitpunkt jedoch wahrnehmen, hätten sie Anspruch auf eine Abfindung. Da die Mittel, die für Abfindungen gezahlt werden, nicht für Ausschüttungen an die übrigen Anleger zur Verfügung stehen, können sich ordentliche Kündigungen der Anleger zum 31.12.2042 auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

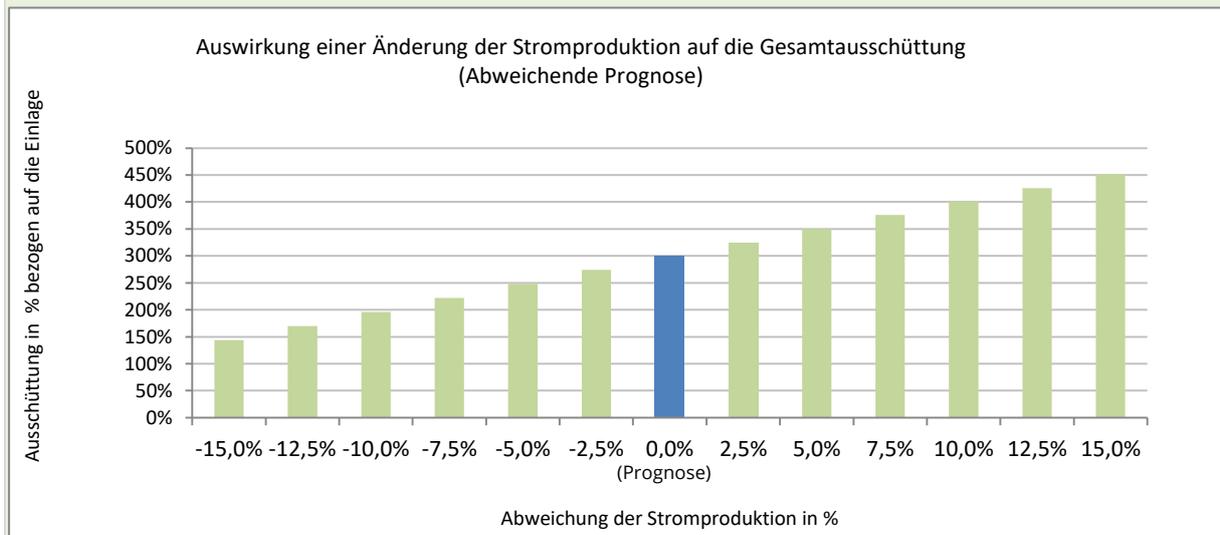
Nach Ende des Prognosezeitraums am 31.12.2047 wird die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb fortsetzen, soweit die Kommanditisten keinen abweichenden Beschluss herbeiführen. Zu einer automatischen Liquidation der Emittentin kommt es damit nicht. Da die Förderung des von der Emittentin erzeugten Stroms zu diesem Zeitpunkt prognosegemäß ausgelaufen sein wird, das dann bestehende Strompreisniveau zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unbekannt ist und der technische Zustand der Photovoltaikanlage nicht vorhergesagt werden kann, können Aussagen über die Geschäftsaussichten der Emittentin nach Ende des Prognosezeitraums nicht getroffen werden. Sinkt das Strompreisniveau ab oder ist der technische Zustand der Photovoltaikanlage unzureichend für einen ordnungsgemäßen Weiterbetrieb, könnte sich dies auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

Sensitivitätsanalyse (Abweichende Prognosen)

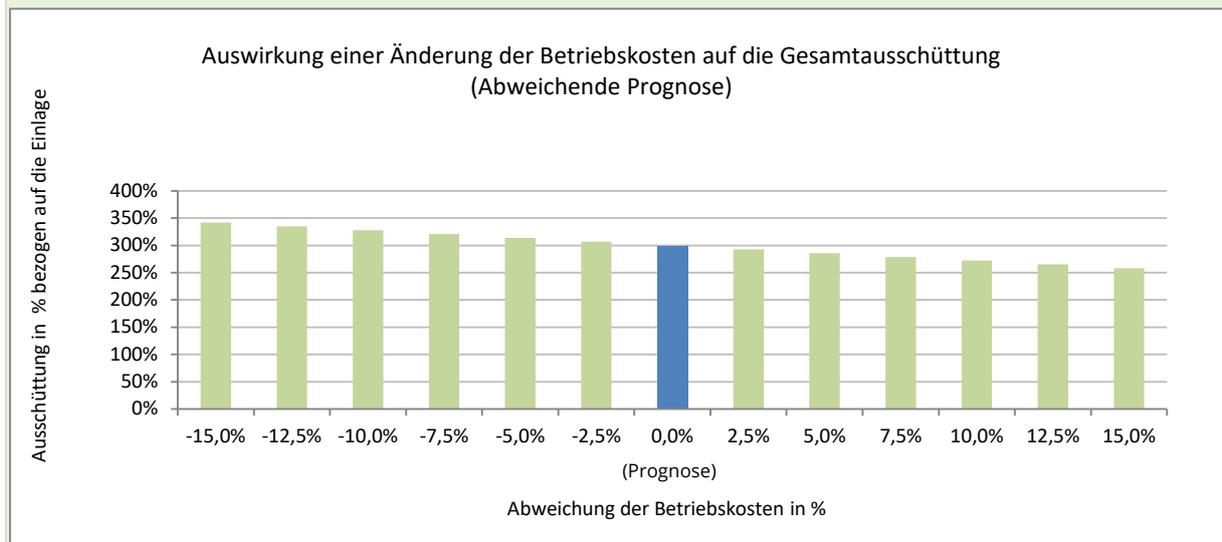
Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einer Photovoltaikanlage ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Prognosen können daher lediglich ein Indikator für die Wertentwicklung sein. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebotes kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Beteiligung an der Emittentin sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken.

Prognosegemäß wird von Ausschüttungen an die Anleger in Höhe von insgesamt 300 % ihrer Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (bis zum 31.12.2047) ausgegangen. Nachfolgend wird untersucht, wie sich eine Änderung der prognostizierten Stromproduktion oder eine Änderung der Betriebskosten auf die prognostizierte Höhe der Ausschüttungen der Emittentin auswirkt (Abweichende Prognose).

Stromproduktion: Die voraussichtliche Stromproduktion wurde von Solar- und EnergieTechnik Dr. Bergmann GmbH abgeschätzt (zu den Einzelheiten siehe S. 57). Negative Abweichungen der Jahresproduktion von den Prognosen im langjährigen Mittel hätten negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Einflussfaktoren über die gewählte Bandbreite hinaus verändern und somit zu schlechteren oder besseren Ergebnissen führen. Bei der Änderung mehrerer Einflussfaktoren können sich diese im Ergebnis gegenseitig ausgleichen, aber auch kumulativ verstärken. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Stromproduktion von der Prognose in 2,5 % Schritten dargestellt. Die Änderung der Stromproduktion führt zur Veränderung bei den Einnahmen durch Stromvermarktung und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Ertragslage.



Betriebskosten: Die Prognoserechnungen unterstellen bestimmte Betriebskosten. Negative Abweichungen bei diesen Annahmen hätten negative Auswirkungen auf die Finanzlage und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich etwaige Betriebskosten verändern und somit diese tatsächlich höher oder niedriger ausfallen. Sollten sich mehrere Kostenfaktoren im Bereich der Betriebskosten ändern, können sich diese im Ergebnis gegenseitig ausgleichen, aber auch kumulativ verstärken. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Betriebskosten auf die Gesamtausschüttung von der Prognose in 2,5 % Schritten dargestellt. Die Änderung der Betriebskosten führt zur Veränderung der Summe bei den Ausgaben und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Finanzlage.



Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage

Allgemeine Hinweise

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot an der Bürgersonnenenergie Burghaslach GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt) handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung und langfristige Kapitalanlage, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist. Das wirtschaftliche Ergebnis hängt von einer Vielzahl technischer, rechtlicher, steuerlicher und anderer Bedingungen sowie von Umwelteinflüssen ab. Diese sind nicht oder nur beschränkt vorhersehbar. Eine Abweichung von den zugrunde gelegten Annahmen und Prognosen ist möglich. Dies kann die Wirtschaftlichkeit des Projekts negativ beeinflussen. Es werden deswegen seitens der Anbieterin und der Emittentin keine festen Erträge versprochen. Garantien hinsichtlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals bzw. für dessen Rückzahlung sowie für das Eintreten prognostizierter Ergebnisse existieren nicht.

Das Beteiligungsangebot richtet sich dementsprechend nur an solche Personen, die unternehmerische Risiken eingehen wollen, ohne dabei kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen zu müssen. Die Beteiligung eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen. Die Beteiligung des Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Die

Einlage sollte keinen wesentlichen Teil seines Vermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannt sind. Der Anleger sollte diese vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keinen Rückschluss auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potentiellen Beeinträchtigung zu.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Zusätzliche Risiken können sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben. Der Anleger sollte alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und seiner Einkommens- und Vermögenssituation eingehend prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen.

Maximalrisiko

Das Maximalrisiko des Anlegers besteht über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus in der Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz.

Das Maximalrisiko kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung des Erwerbspreises der Vermögensanlage durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus dieser Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten (Verzinsung und Tilgung) unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt, soweit durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag seiner geleisteten Einlage herabgemindert wird oder Auszahlungen an den Anleger erfolgten, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt oder die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Anleger gedeckt sind und diese sodann aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zurückgezahlt werden müssen. Sollte das sonstige Vermögen hierfür des Anlegers nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner im Falle des Eintritts der Nachhaftung des Anlegers eintreten, wenn der Anleger aus der Emittentin ausscheidet oder die Emittentin aufgelöst wird und der Anleger Nachhaftungsansprüche aus seinem sonstigen Vermögen bedienen muss. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn die Emittentin als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches qualifiziert wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin einschließlich der Rückabwicklung geleisteter Ausschüttungen anordnet. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers für die Rückzah-

lung geleisteter Ausschüttungen oder für Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann, nicht ausreichen, besteht in diesen Fällen die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Emittentin erhalten hat. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition

Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Betriebsergebnissen der Emittentin und einer Reduzierung der Ausschüttungen an die Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche, die zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen können.

Errichtungsrisiko

Grundlage für die Realisierung der Photovoltaikanlage ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Gemeinde Burghaslach vom 04.10.2021 (Satzungsbeschluss) und der im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgeschlossene Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Burghaslach und der Emittentin vom 30.08.2021. Wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgehoben, kann die geplante Photovoltaikanlage nicht errichtet werden. In diesem Fall sowie auch aus weiteren, derzeit noch nicht vorhersehbaren Gründen, können die Realisierung und/oder der Betrieb des Projektes ganz oder teilweise unmöglich werden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass bereits an Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht oder nicht mehr vollständig zurückgefordert werden können.

Die Photovoltaikanlage wird im sog. Genehmigungsfreistellungsverfahren errichtet. Eine Baugenehmigung wird demnach nicht eingeholt. Die Emittentin ist deswegen dafür verantwortlich, dass die Photovoltaikanlage den baurechtlichen

Vorschriften entspricht. Bei Verstößen gegen baurechtliche Vorschriften besteht das Risiko, dass die Photovoltaikanlage zurückgebaut werden muss.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Inbetriebnahmezeitpunkt

Der Fertigstellungs- bzw. Inbetriebnahmezeitpunkt des Solarparks (also der Photovoltaikanlage und der Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz) sowie der Zeitpunkt der Abnahme, der den Prognoserechnungen zugrunde liegt, beruht auf dem gegenwärtigen Planungsstand und dem zwischen Generalunternehmerin und Emittentin anvisierten Liefertermin für die Anlage. Es besteht das Risiko, dass die Photovoltaikanlage später als geplant in Betrieb genommen werden kann, beispielsweise aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen während der Bauphase, verspäteter Lieferungen der Anlage oder Komponenten, Bauleitungs- oder Planungsfehlern, behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen oder höherer Gewalt. Verspätungen können auch dadurch verursacht werden, dass die Emittentin Zahlungen oder Bürgschaften verspätet leistet und sich die von der Generalunternehmerin zugesicherten Termine dadurch verschieben. Eine verspätete Inbetriebnahme führt zu späteren Umsätzen bei der Emittentin.

Für die Photovoltaikanlage besteht ein Zuschlag für eine Förderung des erzeugten Stroms nach dem EEG. Der Zuschlag erlischt, wenn die Photovoltaikanlage nach dem 07.12.2023 (24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags) in Betrieb genommen wurde. Die Emittentin würde für den erzeugten Strom dann keine Förderung nach dem EEG erhalten.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Investitionskosten

Es besteht das Risiko, dass die in den Kalkulationen enthaltenen Ansätze für die Investitionskosten überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen oder aufgrund nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf oder unvorhergesehenen Ereignissen. In diesem Fall kann sich die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Photovoltaikanlage verschlechtern. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Betriebskosten

Die in den Prognoserechnungen angesetzten Betriebskosten sind nicht für die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage und teilweise überhaupt noch nicht vertraglich fixiert. Es besteht das Risiko, dass diese Kostenansätze überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen, nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf, unvorhergesehener Ereignisse, Inflation oder sonstigen Kostensteigerungen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Reparatur, Wartung und Instandhaltung

Es besteht das Risiko, dass Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, die beauftragt werden müssen, die angenommenen Kostenansätze überschreiten.

Wenn die Photovoltaikanlage aufgrund eines Defekts ausfällt, kann sie keinen Strom produzieren. Dies führt bei der Emittentin zu Umsatzausfällen.

Der Eintritt dieses Risikos kann die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Gewährleistung

Es besteht das Risiko, dass Mängel an der Photovoltaikanlage und den Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz nicht oder erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist erkannt werden. Gewährleistungsansprüche

der Emittentin können deswegen nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden. Möglich ist auch, dass Gewährleistungsansprüche gerichtlich eingefordert werden müssen oder nicht oder nur verspätet durchsetzbar sind. Dies kann zu höheren Kosten und verminderten Einnahmen der Emittentin führen, wodurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst würde. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Auflagen und Betriebsbeschränkungen

Es ist nicht auszuschließen, dass Behörden – auch auf Einwendungen Dritter hin – nachträglich Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen in Bezug auf den Betrieb der Photovoltaikanlage erlassen. Auflagen können insbesondere zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen oder Abschaltungen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen.

Der Verstoß gegen die vorgenannte Auflage oder nachträgliche Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen seitens der Behörden können die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Technische Risiken

Bei der Photovoltaikanlage und ihren Komponenten sowie den Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz können technischer Verschleiß, Materialermüdung, technisch bedingte Minderleistungen oder andere technische Probleme nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist es möglich, dass die angegebenen Leistungsdaten der verbauten Module nicht erreicht werden oder sich über die Betriebsdauer verschlechtern (Degradation). Zwar hat der Modulhersteller auf die Module eine beschränkte Verarbeitungsgarantie und eine beschränkte Leistungsgarantie abgegeben. Die beschränkte Leistungsgarantie lässt aber eine höhere Degradation der Module zu, als die Emittentin in ihrer Kalkulation als prognostizierte Moduldegradation angenommen hat. Es besteht damit das Risiko, dass eine Degradation von Moduleleistungen, die über die in der Kalkulation an-

genommene Degradation hinausgeht, vom Modulhersteller nicht ausgeglichen wird.

Wenn Ertragsausfälle und Kosten in diesen oder vergleichbaren Fällen nicht durch Gewährleistungsansprüche, einen Wartungsvertrag, Versicherungen oder Garantien ausgeglichen werden, können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Lebensdauer der Photovoltaikanlage

Die Emittentin geht von einer Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage von mindestens 25 Jahren aus. Sollten die Photovoltaikanlage oder wichtige Einzelkomponenten die angestrebte Lebensdauer nicht erreichen und nicht ausgetauscht werden, können prognostizierte Umsätze nicht erzielt werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Rückbaukosten

Die Kosten für die Demontage und Entsorgung der Photovoltaikanlage können den kalkulierten und in die Rückbaurücklage eingestellten Betrag übersteigen, beispielsweise wenn sich der Rückbau als technisch komplizierter erweist oder die Entsorgung nur zu höheren Kosten möglich ist. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Angaben Dritter

Die in diesem Verkaufsprospekt getätigten Angaben und Prognosen beruhen teilweise auf Angaben Dritter (z.B. Gutachter, technische Berater, Rechtsberater oder Steuerberater). Es besteht das Risiko, dass diese Angaben unrichtig, unvollständig oder irreführend sind. Bei diesen Angaben handelt es sich ferner z.T. um subjektive Einschätzungen der jeweiligen Personen. Die zukünftige Entwicklung kann deshalb von diesen Angaben abweichen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch

können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Diversifikationsrisiko

Die Emittentin investiert ausschließlich in eine Photovoltaikanlage sowie die Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz und damit nur in eine Anlageklasse an einem Standort. Eine Diversifizierung der damit verbundenen standort- und anlagebedingten Risiken der Vermögensanlage findet nicht statt. Durch diese Konzentration in eine bestimmte Anlageklasse und einen bestimmten Markt besteht das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin von der Entwicklung des Vermögensgegenstandes dieser Anlageklasse bzw. dieses bestimmten Marktes besonders stark abhängig ist.

Dies bedeutet, dass bei der Verwirklichung spezifischer Risiken in Bezug auf die Photovoltaikanlage diese nicht durch Investitionen auf einem anderen Markt oder in einer anderen Anlageklasse ausgeglichen werden können. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Vergütung

Die kalkulierten Erlöse aus dem Verkauf von elektrischer Energie aus der Photovoltaikanlage basieren auf dem Anspruch auf Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021), den die Emittentin durch einen Zuschlag der Bundesnetzagentur vom 30.11.2021 erhalten hat.

Der Zuschlag erlischt, wenn die Photovoltaikanlage nach dem 07.12.2023 (24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags) in Betrieb genommen wurde. Erst mit Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage kann eine Zahlungsberechtigung für die Förderung des eingespeisten Stroms bei der Bundesnetzagentur beantragt werden. Wird die Zahlungsberechtigung erst nach dem 07.02.2024 (26 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags für die Förderung des erzeugten Stroms) beantragt, erlischt der Zuschlag ebenfalls. In diesem Fall würde die Emit-

tentin keine Förderung für den eingespeisten Strom nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erhalten.

Zur Reduzierung oder dem vollständigen Entfallen der Förderung nach dem EEG kann es kommen, wenn die Emittentin gegenwärtige oder künftige technische oder betriebliche Vorgaben des EEG nicht fristgerecht erfüllt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das EEG – auch mit Wirkung für bereits genehmigte und/oder in Betrieb befindliche Photovoltaikanlagen – nachträglich ändert und insbesondere die Förderung absenkt oder abschafft oder dem Betreiber von Photovoltaikanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt. Dies kann zu geringeren Einspeiserlösen oder höheren Kosten führen.

Nach Ablauf von 20 Betriebsjahren besteht kein Anspruch mehr auf die Förderung des Stroms nach dem EEG. Es besteht das Risiko, dass sich die für den Folgezeitraum angesetzten Marktpreise schlechter als in der Prognoserechnung angenommen entwickeln.

Der Eintritt dieser Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Risiken der Direktvermarktung

Die Emittentin hat die Kosten der Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden, als angenommen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen

Nach § 51 Abs. 1 EEG 2021 reduziert sich der für die Förderung des erzeugten Stroms maßgebliche anzulegende Wert auf null, wenn der Spotmarktpreis für die Dauer von mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist. Es besteht das Risiko, dass negative Strompreise auf-

treten und der Zahlungsanspruch nach dem EEG deswegen über das kalkulierte Maß hinaus entfällt. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Stromeinspeisung

Es ist nicht auszuschließen, dass nicht der gesamte von der Photovoltaikanlage erzeugbare Strom tatsächlich in das Stromnetz des Netzbetreibers eingespeist werden kann und vergütet wird. Beispielsweise bei Netzengpässen kann der Netzbetreiber die Photovoltaikanlage regulieren und die Stromerzeugung reduzieren. Der Anlagenbetreiber erhält hierfür abhängig vom Grund der Regulierung keine oder keine vollständige Entschädigung.

Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Um- bzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz. Da die Netzanschlussbedingungen der Netzbetreiber weitreichende Haftungsbeschränkungen enthalten, besteht das Risiko, dass dadurch hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden.

Auch können Störungen in der Übergabestation auftreten und eine Einspeisung des Stroms unmöglich machen.

Es besteht ferner das Risiko, dass technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt höher ausfallen als kalkuliert.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Eigenversorgung mit gefördertem Strom

Die Emittentin darf über den gesamten Zeitraum, in dem der Zahlungsanspruch nach dem EEG besteht, den in der Photovoltaikanlage erzeugten Strom nicht zur Eigenversorgung nutzen (§ 27a EEG 2021). Davon ausgenommen bleibt der Strom zum Betrieb der Photovoltaikanlage und der damit verbundenen Einrichtungen sowie Strom für etwaige Netzverluste (§ 27a Nr. 1-3 EEG 2021). Kommt es zu einem Verstoß gegen das Ei-

genverbrauchsverbot, sinkt der anzulegende Wert für das gesamte Kalenderjahr des Verstoßes auf null. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Abrechnung der eingespeisten Energie

Es besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Einspeiseerlöse durch den Netzbetreiber, Direktvermarkter oder einen anderen Stromabnehmer zu Verzögerungen kommt. Dies würde die Liquiditätssituation der Emittentin beeinträchtigen. Auch die Insolvenz eines Netzbetreibers oder anderen Stromabnehmers kann nicht ausgeschlossen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Energieertrag

Es besteht das Risiko, dass mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage weniger Strom erzeugt wird, als für die Kalkulation angenommen. Der kalkulierte Energieertrag beruht auf einer Ertragsabschätzung. Der Ertrag kann tatsächlich niedriger sein. Die Ertragsabschätzung kann aufgrund falscher Annahmen oder falscher Berechnungen auch unrichtig sein.

Die Ertragsabschätzung gibt langfristige Durchschnittserträge an. Tatsächlich schwankt das Sonnenaufkommen von Jahr zu Jahr. Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichem Ertrag – auch mehrmals nacheinander – sind nicht auszuschließen. Mehrere Jahre mit unterdurchschnittlicher Sonneneinstrahlung nacheinander können die Liquidität der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Umweltbedingungen am Standort der Photovoltaikanlage nachträglich verschlechtern, etwa durch langfristige klimatische Veränderungen oder durch Verschattung.

Der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich

prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für die Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Klimatische Risiken

Ungünstige Witterungsbedingungen und klimatische Einflüsse können die Errichtung oder den Betrieb der Photovoltaikanlage in vielfältiger Weise beeinträchtigen. So können ungünstige Witterungsbedingungen in der Errichtungsphase zu einer verzögerten Inbetriebnahme führen. Während des Betriebs können witterungsbedingte Einflüsse zu unvorhergesehenen Schäden an der Photovoltaikanlage und Stillstandzeiten führen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Vertragsrisiken

Die Emittentin schließt zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaikanlage eine Vielzahl von Verträgen ab und geht damit Vertragsrisiken ein.

Insbesondere besteht das Risiko, dass ein Vertragspartner während der Vertragslaufzeit in Insolvenz fällt oder seine Leistungen aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig erbringt. Dies kann zu Mehrkosten führen, etwa weil die Emittentin Ersatzverträge zu schlechteren Konditionen abschließen muss oder bereits an den Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht mehr zurückgezahlt werden. Auch besteht das Risiko, dass in der Insolvenz eines Vertragspartners notwendige Ersatzteile nicht mehr beschafft werden können oder Garantie- oder Schadensersatzversprechen nicht erfüllt werden. In der Insolvenz eines von der Emittentin beauftragten Direktvermarkters besteht das Risiko, dass Vergütungsansprüche der Emittentin nicht erfüllt werden können.

Ferner besteht das Risiko, dass Vertragspartner Leistungen nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbringen. Dies kann zu Zeitverlusten und zusätzlichen Kosten für die Emittentin führen.

Es ist ferner möglich, dass die von der Emittentin abgeschlossenen Verträge Haftungsbeschränkungen und Verjährungsverkürzungen des jewei-

ligen Vertragspartners enthalten. Diese können dazu führen, dass die jeweiligen Vertragspartner für mangelhafte Leistungen oder Schäden nicht einstehen müssen. Dies kann für die Emittentin nicht vorhergesehene Mehrkosten verursachen.

Daneben können Verträge fehlerhaft sein oder Lücken enthalten. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sie vom Vertragspartner widerrufen, angefochten, ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder in sonstiger Weise beendet werden und rückabgewickelt werden müssen. Auch dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen.

Der Fall der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsvertrags für den Standort würde zum frühzeitigen Rückbau der Photovoltaikanlage führen, wodurch diese nicht mehr betrieben werden kann.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender Vereinbarungen oder bei anderen Rechtsfragen kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Dies kann zu Zeitverlusten und unvorhergesehenen Kosten führen und beinhaltet das Risiko des Unterliegens. Selbst im Falle des Obsiegens in einem Rechtsstreit könnte der in Anspruch genommene Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, so dass gerichtlich festgestellte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können. Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Versicherungsrisiken

Die Emittentin hat verschiedene Versicherungen hinsichtlich der Photovoltaikanlage und der Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz abgeschlossen (Haftpflichtversicherung und Allgahrenversicherung).. Einzelne Risiken sind jedoch nicht versie-

cherbar und werden deswegen nicht von Versicherungen abgedeckt. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz nicht ausreichend ist oder versagt wird oder die Versicherungsdeckung einer Selbstbeteiligung durch die Emittentin unterliegt.

Im Falle eines nicht durch eine Versicherung abgedeckten Schadens kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Es besteht deswegen das Risiko, dass Kosten und Prämien für Versicherungen während der Laufzeit der Vermögensanlage über das kalkulierte Maß hinaus steigen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung teurer sein als kalkuliert. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben, Kriegereignisse, Terrorismus, Flugzeugabstürze, Umweltkatastrophen oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Photovoltaikanlage und die Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz betreffen. Auch menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl können nicht ausgeschlossen werden. Jedes dieser Ereignisse kann zu Kosten und Einnahmeausfällen führen und dadurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Verkehrssicherungspflichten

Als Betreiberin der Photovoltaikanlage unterliegt die Emittentin allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die

nicht von Versicherungen ausgeglichen werden, sind von der Emittentin zu tragen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Einsatz von Fremdkapital

Die Investitionen der Emittentin werden zu einem großen Teil mit Fremdmitteln finanziert. Die Auszahlung der Fremdmittel hängt von zahlreichen Voraussetzungen ab, die die Emittentin vor der Auszahlung erfüllen muss. Es besteht das Risiko, dass die Auszahlungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, so dass die finanzierende Bank die Auszahlung der Fremdmittel verweigert. Dies kann zu einer Verzögerung des Projektfortschrittes führen. Mit einer solchen Verweigerung besteht das Risiko, dass die notwendigen Investitionsausgaben durch einen Zwischenfinanzierungskredit zu höheren Zinsen zu finanzieren wären und die langfristigen Endfinanzierungsdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt und möglicherweise zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden müssten. Wird die Auszahlung endgültig verweigert, kann das Projekt nicht umgesetzt werden.

Die Photovoltaikanlage wird an die Darlehensgeber zur Sicherheit übereignet. Es besteht das Risiko, dass Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der Photovoltaikanlage nicht vollständig bedient werden können und die Bank diese Sicherheit verwerten will. Dies hätte zur Folge, dass die Emittentin keine weiteren Erträge mehr erwirtschaften kann.

Jedes dieser Ereignisse kann allein oder zusammen mit anderen das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Eigenkapitalrisiko

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nicht in der vorgesehenen Zeit gelingt, das vorgesehene Kommanditkapital einzuwerben. Ferner ist nicht auszuschließen, dass einzelne Kommanditisten ihre Einlage nicht oder nicht

fristgerecht erbringen. Der Emittentin stünden dann geringere Mittel als vorgesehen zur Finanzierung der Photovoltaikanlage zur Verfügung. Wird das vorgesehene Kommanditkapital verspätet eingeworben oder eingezahlt, kann es zu einer Verzögerung des Projektes kommen. Dies kann sich negativ auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Jedes dieser Ereignisse kann dazu führen, dass sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen. Dies kann für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Wird das angestrebte Kommanditkapital dauerhaft nicht eingeworben, haben die Gesellschafter über den Fortgang der Emittentin zu entscheiden. Wird die Emittentin aufgelöst, besteht das Risiko, dass die Anleger ihre Einlage aufgrund angefallener Kosten nicht oder nicht vollständig zurückerhalten. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Es besteht ferner das Risiko, dass es zu einer unplanmäßig hohen Anzahl von Kündigungen einzelner Anleger kommt. Das Risiko besteht insbesondere zum 31.12.2042, da zu diesem Zeitpunkt erstmals ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger besteht. Kommt es zu einer unplanmäßig hohen Anzahl von Kündigungen, besteht die Pflicht, dass die Emittentin den kündigenden Anlegern eine Abfindung nach § 21 des Gesellschaftsvertrags zahlen muss. Diese Mittel würden den übrigen Anlegern nicht mehr für Entnahmen zur Verfügung stehen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Zahlungsmittel der Emittentin zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht genügen und sie ihre Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko). Die Emittentin unterliegt im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit laufenden Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise für die Wartung der Photovoltaikanlage oder für Zins- und Tilgungszahlungen an die finanzierende Bank. Darüber hinaus sollen Aus-

schüttungen an die Anleger geleistet werden. Die Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen und die Leistung der Ausschüttungen erwirbt die Emittentin aus den Einnahmen aus dem Stromverkauf. Eine Reduzierung der Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen können beispielsweise bei längeren Einnahmeausfällen oder Mindereinnahmen (z. B. in Jahren mit unterdurchschnittlicher Sonneneinstrahlung) oder beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben eintreten. Auch besteht das Risiko, dass durch Zahlungsausfälle Dritter, insbesondere des Netzbetreibers, die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht zeitgerecht nachkommen kann. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass fehlende Zahlungsmittel durch die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital ausgeglichen werden müssen. Dies würde zu höheren Kosten führen und kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Ferner besteht in diesem Fall das Risiko, dass die Emittentin fehlende Zahlungsmittel nicht beschaffen kann und zahlungsunfähig wird. Dies kann die Insolvenz der Emittentin hervorrufen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenzrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsreserven zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Dies kann zur Insolvenz der Emittentin führen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Anleger keine weiteren Zahlungen erhalten. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Zinsrisiko

Aufgrund der unbekanntenen künftigen Geld- und Kapitalmarktentwicklung können nicht angenommene Belastungen durch Negativzinsen entstehen. Das könnte das Betriebsergebnis der

Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Geldentwertung

Es besteht das Risiko, dass die Inflation in den Betriebsjahren der Photovoltaikanlage über den in den Prognosen der Betriebskosten berücksichtigten Umfang hinausgeht. Dies würde die Betriebskosten der Photovoltaikanlage erhöhen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Änderungen der Rechtslage

Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung unterliegen einem kontinuierlichen Wandel. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Gesetze oder Verordnungen auf EU-, Bundes-, Landes oder Kommunalebene ändern oder künftig anders ausgelegt werden. Dies kann sich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Anforderungen an die Ausgestaltung und Verwaltung der Anteile an der Emittentin als Vermögensanlage im Sinne des Vermögensanlagengesetzes durch nationale und/oder internationale Regulierung. Die Emittentin kann dadurch zur Änderung einzelner geschäftlicher Aktivitäten oder zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen gezwungen sein. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Mitsprache- und Mitwirkungsrechte

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung besteht nicht. Es kann deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen der Geschäftsführung gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Die im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen wirksam gefassten Entscheidungen sind für alle Anleger bindend. Damit hat der unterlegene Anleger rechtmäßig gefasste Beschlüsse hinzunehmen, auch wenn sie seinen Interessen und Anlagezielen widersprechen und für die Emittentin nachteilig sind.

Zu beachten ist ferner, dass, obgleich sich voraussichtlich eine Vielzahl von Anlegern an der Emittentin beteiligen werden, nicht auszuschließen ist, dass in der Gesellschafterversammlung einzelne Personen oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss gewinnen. Dies kann eintreten etwa durch Übernahme anderer Anteile, Beauftragung desselben Bevollmächtigten oder durch die Nichtteilnahme vieler Anleger an der Gesellschafterversammlung. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, nicht getroffen werden. Ferner besteht das Risiko, dass auch rechtswidrig gefasste Beschlüsse bindend sind, wenn der Anleger Anfechtungsfristen versäumt.

In den vorstehenden Fällen kann es deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Schlüsselpersonen und Managementrisiko

Es besteht das Risiko, dass durch das Ausscheiden von Kompetenzträgern aus der Geschäftsführung der Emittentin und/oder dem Verlust wesentlicher Vertragspartner der Emittentin Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und eine qualifizierte Geschäftsführung und Verwaltung nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung Fehlentscheidungen trifft, die für die Emittentin zu wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Der Eintritt eines der vorstehenden Risiken kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte

Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Interessenkonflikte

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Herr Erich Wust (der gleichzeitig Gründungsgesellschafter der Emittentin und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist), ist gleichzeitig an der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) mit einer Einlage von 1.000 Euro unmittelbar als alleiniger Kommanditist sowie mittelbar mit einer Beteiligung von 60 % an der Stammeinlage von deren Komplementärin (Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH) beteiligt. Herr Erich Wust ist für diese Gesellschaften auch als Geschäftsführer tätig. Er ist zudem an der von der Emittentin für die Errichtung des Anlageobjekts beauftragten Generalunternehmerin (WWS Projektbau GmbH & Co. KG) mit einer Einlage von 500 Euro unmittelbar als Kommanditist sowie mittelbar mit einer Beteiligung von 55 % an der Stammeinlage von deren Komplementärin (WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH) beteiligt. Er ist für diese Gesellschaften auch als Geschäftsführer tätig.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Frau Nadine Paulus ist gleichzeitig als Geschäftsführerin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) tätig. Sie ist ferner mit einem Anteil von 50 % des Kommanditkapitals an der mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragten BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Sie ist darüber mit einem Anteil von 33,33 % an deren Komplementärin, der PW Energie Verwaltungs GmbH und damit auch mittelbar an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt und als Geschäftsführerin für diese tätig.

Wegen der Personenidentität des Herrn Erich Wust und der Frau Nadine Paulus als Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Art. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Herr Wust und Frau Paulus bei der Abwägung der unterschiedlichen und ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies

kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenz der Komplementärin

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH. Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in Insolvenz fällt und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall müsste die Emittentin eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dies kann zu Mehrkosten führen, insbesondere wenn die Aufwendungen hierfür höher liegen als die Vergütung, die die derzeitige Komplementärin nach dem Gesellschaftsvertrag erhält. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Wird im Insolvenzfall der Komplementärin keine neue Komplementärin aufgenommen, führt dies zur Auflösung der Emittentin. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Handelbarkeit des Kommanditanteils

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Die ordentliche Kündigung ist bis zum 31.12.2042 nicht möglich. Eine ordentliche Kündigung an die Emittentin existiert vor diesem Termin nicht. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt halten zu müssen. Vor einer Beteiligungsentscheidung sollte der Anleger daher prüfen, ob eine langfristige Kapitalanlage dieser Art seinen Anlagestrategien entspricht.

Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, hat der Anleger die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Anlegern zum Kauf anzudienen. Dazu hat er seine

Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, alle übrigen Anleger mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung, soweit diese im laufenden Kalenderjahr noch stattfindet, im Übrigen innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Anleger nicht zustande, kann der verkaufswillige Anleger seinen Anteil anderweitig verkaufen.

Für die angebotene Beteiligung existiert keine öffentliche Handelsplattform. Die angebotene Beteiligung ist wirtschaftlich deshalb nur als eingeschränkt veräußerbar anzusehen, d.h. für einen Anleger, der seinen Anteil auf dem Zweitmarkt verkaufen möchte, besteht das Risiko, dass er keinen Käufer dafür findet bzw. nicht den vollständigen Verkaufspreis dafür erzielen kann. Dadurch kann für den Anleger ein Teilverlust seiner Einlage eintreten.

Anlegergefährdende Risiken

Definition

Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden können, bis hin zu seiner Privatinsolvenz.

Risiken einer Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger

Soweit ein Kommanditist seine Einlage ganz oder teilweise über Darlehen fremdfinanziert, besteht das individuelle Risiko, dass beim Ausbleiben prognostizierter Ausschüttungen bzw. im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Darlehens aus dem sonstigen Vermögen des Kommanditisten zu erfolgen hat. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Haftungsrisiko

Anleger haften Gläubigern der Emittentin gegenüber in Höhe der von ihnen übernommenen und im Handelsregister eingetragenen Haftsumme.

Diese entspricht der übernommenen Kommanditeinlage.

Es besteht das Risiko, dass die Haftung eines Anlegers nach vollständiger Einzahlung der Kommanditeinlage bis zur Höhe der Einlage wieder auflebt, wenn der Anleger Ausschüttungen erhält und sein Kapitalkonto dadurch unter den Wert seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage sinkt (§ 172 Abs. 4 HGB). In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen bis zur Höhe seiner Haftsumme mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen zu werden, insbesondere, wenn die Emittentin in die Insolvenz fällt. Dies kann das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Kommanditisten sind aufgrund der §§ 30, 31 GmbHG zur Rückzahlung der erhaltenen Ausschüttung verpflichtet, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Anleger gedeckt sind. Diese sind sodann aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zurückzuzahlen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Die Nachhaftung kann dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen erbringen muss. Dies kann zu einem Verlust des

sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Änderungen der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertragsbedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar; die Errichtung, das Betreiben und Verwalten von regenerativen Energieanlagen erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen eines operativ tätigen Unternehmens. Dies gilt auch, wenn die Emittentin sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedient, solange die unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei der Emittentin selbst verbleiben. Die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Vermögensanlage unterliegt deswegen nicht dem KAGB.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt. Die Emittentin wäre dann verpflichtet, sich nach § 44 KAGB registrieren zu lassen oder die erforderliche Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder 22 KAGB einzuholen. Für diesen Fall ergäben sich für die Emittentin erhöhte Kosten durch die Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches, insbesondere durch die Implementierung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft. In diesem Fall besteht ferner das Risiko, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreift und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnet.

Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu erheblichen Kostenbelastungen führen, die eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verursacht. Ordnet die BaFin die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin an, hat der Anleger bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurück zu gewähren. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

solvenz des Anlegers führen. Hat der Anleger Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann und diese zurück zu zahlen hat, belastet dies sein sonstiges Vermögen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Steuerliche Risiken

Künftige Änderungen im Steuerrecht, der steuerrechtlichen Rechtsprechung oder der Anerkennungspraxis der Finanzverwaltung zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht ausgeschlossen werden. Ebenso wenig kann ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung im Rahmen der Veranlagung oder einer späteren Außenprüfung (Betriebsprüfung) eine abweichende Auffassung über die steuerliche Behandlung einzelner Aspekte des Projektes vertritt, als zur Grundlage der Angaben und Prognosen gemacht worden sind. Es kann deswegen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung zzgl. Nachzahlungszinsen nach § 233a Abgabenordnung der Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch könnte sich die Höhe der Gesamtauszahlungen an die Anleger nach Steuern mindern.

Sind Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachforderungen kommt. Für diese können zudem Zinsen anfallen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Der steuerlichen Beurteilung liegt ferner die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich natürliche, in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen beteiligen, die die Beteiligung im Privatvermögen halten und aus eigenen Mitteln finanzieren. Ist die Beteiligung dem Betriebsvermögen zuzuordnen oder weicht die Situation des Anlegers in anderer Form von den hier zugrundeliegenden Annahmen ab, kann dies zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung führen. Dies kann für den Anleger zu höheren Steuerzahlungen oder zu einem früheren Anfall der Steuerlast führen.

Die Übertragung von Kommanditanteilen insbesondere in der Anfangsphase birgt ein ertragsteuerliches Risiko. Es besteht das Risiko, dass eine Übertragung der Beteiligung zu einer Steuerlast des Veräußerers aufgrund der Aufdeckung von stillen Reserven führt.

Wenn der Anleger in den vorstehend genannten Fällen zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Emittentin erhalten hat, sind die Zahlungen aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zu leisten. Dies kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen..

Abschließender Hinweis

Nach Kenntnis der Anbieterin sind alle wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Risiken aufgeführt.



Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Erfahrung und Kompetenz in Windkraft und PV

Die Firma Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG wurde im Jahr 2009 von Herrn Erich Wust gegründet. Herr Wust hat seit mehr als 20 Jahren im Rahmen der steuerlichen Betreuung von Wind- und Solarparks als Bilanzbuchhalter und der selbständigen Projektentwicklung und Betriebsführung von Wind- und Solarparks intensive Erfahrungen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Er hat zahlreiche Wind- und Solarparks entwickelt und umgesetzt.

Wust – Wind & Sonne entwickelt selbständig Wind- und Solarprojekte. Anders als bei reinen Projektentwicklern liegt der Fokus aber nicht nur auf der Projektentwicklung und dem Bau der Anlagen. Das Ziel der Wust – Wind & Sonne ist eine

langfristige Partnerschaft, bei der die Bürger – und zwar die Bürger vor Ort – Eigentümer der Anlagen sind und die Wertschöpfung vor Ort belassen wird. Auch nach Inbetriebnahme übernimmt deswegen Wust – Wind & Sonne die professionelle kaufmännische und technische Betriebsführung der Bürgerwind- und Solarparks und steht dauerhaft als Ansprechpartner zur Verfügung. Die vollumfänglichen Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte sowie die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb verbleiben aber in jedem Fall bei der Emittentin selbst.

Mit dieser Philosophie hat Wust – Wind & Sonne in den vergangenen Jahren selbst oder gemeinsam mit ausgewählten Partnern und Anlagenherstellern eine Vielzahl erfolgreicher Projekte umgesetzt:

Unsere bisherigen Projekte:

Bürgerwindrad Markt Erlbach

Anlage:	1 x Vestas V90
Nabenhöhe:	105 m
Leistung:	2,0 MW
Gesellschafter:	33
Inbetriebnahme:	2005

Solarpark Markt Erlbach

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	320 kWp
Gesellschafter:	Alle Gesellschafter des Bürgerwindrads Markt Erlbach
Inbetriebnahme:	2009



WUW - Windanlage Unterulsenbach-Wilhermsdorf

Anlagen:	2 x Enercon E-82
Nabenhöhe:	138 m
Leistungen:	2,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	64
Inbetriebnahme:	2009

Bürgerwindenergie Diespeck

Anlagen:	2 x Vestas V90
Nabenhöhe:	105 m
Leistungen:	2,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	99
Inbetriebnahme:	2009



Bürgerwindenergie Gutenstetten

Anlagen:	2 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	108 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	124
Inbetriebnahme:	2010

Solarpark Aurachtal

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	1.523 kWp
Gesellschafter:	12
Inbetriebnahme:	2010



Bürgerwindenergie Wilhermsdorf

Anlagen:	4 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	180
Inbetriebnahme:	2011

Bürgerwind Edelsfeld

Anlage:	2 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	128
Inbetriebnahme:	2011/2012



Bürgerwindenergie Kastl

Anlage:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	79
Inbetriebnahme:	2012

Bürgerwindenergie Dürrwangen

Anlage:	3 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	118
Inbetriebnahme:	2012



Bürgerwindenergie Mühlhausen

Anlagen:	4 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	228
Inbetriebnahme:	2012



Bürgerwind Neudorf-Dietenhofen

Anlagen:	2 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	120
Inbetriebnahme:	2012

Bürgerwindenergie Kaltenbuch-Bergen

Anlagen:	2 x Enercon E101
Nabenhöhe:	135 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	83
Inbetriebnahme:	2014



Bürgerwindenergie Offenhausen

Anlagen:	4 x Enercon E101
Nabenhöhe:	135 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	192
Inbetriebnahme:	2013

Bürgerwindenergie Ursensollen

Anlagen:	1 x Nordex N117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	59 Einzelpersonen und Gemeinde Ursensollen
Inbetriebnahme:	2013



Bürgerwindenergie Ernersdorf-Berching

Anlagen:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW
Gesellschafter:	46
Inbetriebnahme:	2013



Bürgerwindenergie Schnaittenbach

Anlagen:	1 x Nordex N117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	58
Inbetriebnahme:	2013

Bürgerwindenergie Gebenbach

Anlage:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW
Gesellschafter:	80
Inbetriebnahme:	2014



Bürgerwindenergie Langenzenn

Anlagen:	6 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	373
Inbetriebnahme:	2014/2015

Bürgerwindenergie Königstein

Anlage:	2 x Nordex N117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	96
Inbetriebnahme:	2014





Bürgerwindenergie Hoher Weg

Anlagen:	2 x Nordex N117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	135
Inbetriebnahme:	2014

Bürgerwindenergie & Windenergie Retzstadt

Anlagen:	5 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	197
Inbetriebnahme:	2014/2015



Bürgerwindenergie Thalmässing

Anlagen:	5 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	240
Inbetriebnahme:	2015

Bürgerwindenergie Lonnerstadt

Anlage:	5 x Nordex N117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	253
Inbetriebnahme:	2015



Bürgerwindenergie Großbardorf-Sulzfeld

Anlagen:	4 x Vestas V 112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	250
Inbetriebnahme:	2016



Bürgerwindenergie Neuhof

Anlagen:	3 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	181
Inbetriebnahme:	2016

Bürgerwindenergie Kirchfembach

Anlagen:	2 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	6
Inbetriebnahme:	2016



Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld

Anlagen:	2 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	140
Inbetriebnahme:	2017

Bürgerwindenergie Birkach

Anlage:	2 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	108
Inbetriebnahme:	2017



Bürgerwindenergie Morbach Nord & Süd

Anlagen:	7 x Enercon E-141 EP4
Nabenhöhe:	149 m
Leistung:	4,2 MW je Anlage
Gesellschafter:	348
Inbetriebnahme:	2019

Bürgersonnenenergie Neudorf-Dietenhofen

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	10.000 kWp
Gesellschafter:	13
Inbetriebnahme:	2019



Bürgerwindenergie Erdweg

Anlagen:	1 x Nordex N117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	23
Inbetriebnahme:	2019

Bürgersonnenenergie Großhabersdorf

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	10.000 kWp
Gesellschafter:	20
Inbetriebnahme:	2020



Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg

Anlagen:	2 x Vestas V 136
Nabenhöhe:	149 m
Leistung:	4,2 MW je WEA
Gesellschafter:	190
Inbetriebnahme:	2020/2021

Bürgersonnenenergie Heilsbronn-Trachenhöfstatt

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	10.000 kWp
Gesellschafter:	52
Inbetriebnahme:	2020





Bürgersonnenenergie Unterulsenbach Wilhermsdorf

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	10.000 kWp
Gesellschafter:	67
Inbetriebnahme:	2020

Bürgersonnenenergie Oberstreu

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	6.000 kWp
Gesellschafter:	36
Inbetriebnahme:	2022



Bürgersonnenenergie Röbersdorf

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	4.200 kWp
Gesellschafter:	25
Inbetriebnahme:	2022

Bürgerwindenergie Haunetal

Anlage:	1 x Vestas V 150
Nabenhöhe:	166 m
Leistung:	4,2 MW
Gesellschafter:	120
Inbetriebnahme:	2021



Bürgersonnenenergie Ursensollen-Wappersdorf

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	14.000 kWp
Gesellschafter:	56
Inbetriebnahme:	2022



Der Bürgersolarpark Burghaslach im Detail

Anlagestrategie, Anlageziel und Anlagepolitik der Vermögensanlage

Anlagestrategie der Vermögensanlage ist die Errichtung und der selbständige Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Burghaslach, Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Bayern. Durch die Nutzung regenerativer Energien soll zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beigetragen werden sowie ein Gewinn aus dem Verkauf von Strom erzielt werden.

Anlageziel der Vermögensanlage ist das Erzielen eines Überschusses aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie. Aus den Einnahmen des Betriebs sollen nach Abzug laufender Kosten, Zinsen, Tilgungen und Rücklagen für den Abbau der Photovoltaikanlage Auszahlungen an die Kommanditisten erfolgen. Die Höhe dieser Ausschüttungen ist abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin und wird im Rahmen der ordentlichen Gesellschafterversammlungen jährlich beschlossen. Die Emittentin übernimmt keine Garantien für die Höhe der geplanten Ausschüttungen.

Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage sowie Fremdkapital für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von 20 MWp einschließlich Kabeltrasse und technischen Einrichtungen für den Netzanschluss einzusetzen.

Die Emittentin hat die WWS Projektbau GmbH & Co. KG als Generalunternehmerin mit der Planung und schlüsselfertigen Errichtung der Photovoltaikanlage beauftragt. Für die Betriebsphase hat die Emittentin einen Service-, Wartungs- und Betriebsführungsvertrag mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage aus diesem Beteiligungsangebot werden für Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von 20 MWp einschließlich Kabeltrasse und technischen Einrichtungen für den Netzanschluss verwendet. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Als Gesamtinvestition für die Errichtung der betriebsfertigen Photovoltaikanlage wird ein Betrag in Höhe von 14.417.500 Euro angesetzt (Prognose). Die Nettoeinnahmen aus diesem Beteiligungsangebot reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und die Umsetzung der Anlagepolitik nicht aus. Daher wird neben der Einlage des Gründungskommanditisten in Höhe von 5.000 Euro Fremdkapital zur Endfinanzierung in Höhe von 12.252.500 Euro aufgenommen.

Das Anlageobjekt im Detail

Das Anlageobjekt der Vermögensanlage besteht aus einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von 20 MWp einschließlich Kabeltrasse und technischen Einrichtungen für den Netzanschluss. Dem Anlageobjekt zugeordnet sind ferner eine Pachtvorauszahlung, Kosten der Rechtsberatung, Betriebskosten vor der Inbetriebnahme sowie Kosten für Vorfinanzierung und Bürgschaften. Die Photovoltaikanlage hat eine Nennleistung von 20 MWp. Die Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz umfassen eine Kabeltrasse und ein Schaltfeld an der 20 kV Sammelschiene im Umspannwerk Niederndorf, über die der in der Photovoltaikanlage erzeugte Strom in das Netz der Bayernwerk Netz GmbH eingespeist wird.

Technische Daten der Photovoltaikanlage

Übersicht		
Erzeugungsart	Sonne	
Gesamtleistung der Photovoltaikanlage	20 MWp	
Zustand, Alter der Photovoltaikanlage	Neuanlage	
Standortgrundstücke	FlurstücksNr. 1723, 1729; jeweils Gemarkung Burghaslach (es handelt sich dabei um zusammenhängende Grundstücke)	
Staat und Bundesland der Photovoltaikanlage	Bundesrepublik Deutschland, Bayern	
Solarmodule		
Hersteller	Canadian Solar	
Typ	Modultyp 1: HiKu CS3L 375 MS (34.422 Module)	Modultyp 2: HiKu CS3L 380 MS (18.660 Module)
Maximale Leistung (STC ¹⁾)	375 W	380 W
Leerlaufspannung (STC ¹⁾)	41,0 V	41,2 V
MPP ²⁾ -Spannung	34,3 V	34,5 V
Kurzschlussstrom (STC ¹⁾)	11,61 V	11,68 V
MPP ²⁾ -Strom	10,94 A	11,02 A
Moduleffizienz	20,3 %	20,5 %
Maximale Systemspannung	1500 V	
Typ der Solarzellen	Monokristallines Silizium	
Größe	1,765 m * 1,048 m * 0,035 m	
¹⁾ STC = <i>Standard Test Conditions</i> = Idealbedingungen, Sonneneinstrahlung 1.000 W / m ² , Betriebstemperatur 25° C.		
²⁾ MPP – Maximum Power Point = optimaler Betriebspunkt		
Wechselrichter		
Hersteller	Huawei	
Typ	SUN2000-185KTL-H1	
Bauart	3-phasiger Solar-Wechselrichter	
Maximale Spannung	1500 V	
Spannungsbereich	500 – 1500 V	
Maximale Stromstärke	134,9 A	
Maximaler Wirkungsgrad	99,03 %	
Maximale Ausgangsleistung	185 kW	
Gehäuse	Aluminium	
Unterkonstruktion		
Hersteller	CWF GmbH	
Bauweise	Gerammt	
Material	Stahl verzinkt / Alu	

Weitere Angaben zum Anlageobjekt

Durchschnittliche jährliche Sonneneinstrahlung, die mindestens erreicht werden muss:	1.145 kWh/m ²
Standortkosten, die maximal anfallen dürfen (Pachthöhen):	2022 – 2047: insgesamt 1.288.872 Euro
Erschließungskosten, die maximal anfallen dürfen:	0 Euro (Prognosegemäß fallen bei der Emittentin keine Erschließungskosten an.)
Netzanbindungsvoraussetzungen, die mindestens vorliegen müssen:	Anschluss an eine 20 kV Sammelschiene im Umspannwerk Niederndorf. Die Anschlussvoraussetzungen liegen noch nicht vor.
Zins- und Rückzahlungsansprüche	Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger werden ausschließlich aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die Photovoltaikanlage erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet.

Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik

Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik, beispielsweise eine Investition in andere Anlageobjekte, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich. Diese erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist für die Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik eine Änderung des Gesellschaftsvertrages notwendig, so ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen ist eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik nicht möglich.

Es werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Eigentum und dingliche Berechtigung an dem Anlageobjekt

Der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG), den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Herr Erich Wust und WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH) und den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (Herrn Erich Wust und Frau Nadine Paulus) steht oder stand das Eigentum an den Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben nicht zu. Diesen natürlichen oder juristischen Personen steht auch aus

anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an dem Anlageobjekt zu.

Dingliche Belastungen des Anlageobjekts

Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen des Anlageobjekts. Die Photovoltaikanlage wurde jedoch an das finanzierende Kreditinstitut sicherungsübereignet.

Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts

Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts

Es besteht folgende tatsächliche Beschränkung der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts:

Reduzierung der Vergütung auf null bei negativen Strompreisen

Nach § 51 Abs. 1 EEG 2021 reduziert sich der für die Förderung des erzeugten Stroms maßgebliche anzulegende Wert auf null, wenn der Spotmarktpreis für die Dauer von mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist. In diesem Fall ist ein weiterer Betrieb zwar rechtlich zulässig, wirtschaftlich aber voraussichtlich nicht sinnvoll, da der erzeugte Strom nicht vergütet wird.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Lieferungen und Leistungen durch bestimmte Personen

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG hat die Konzeption des Beteiligungsmodells und die Prospekterstellung übernommen. Ferner übernimmt sie unter den Beschränkungen des § 7.2 des Gesellschaftsvertrags auch die kaufmännische und technische Betriebsführung für die Emittentin. Darüber hinaus erbringt die Anbieterin und Prospektverantwortliche zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat Planung und schlüsselfertige Errichtung der Photovoltaikanlage übernommen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Herr Erich Wust, der auch Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist, erbringt die vorgenannten Leistungen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG selbst. Darüber hinaus erbringt Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, Frau Nadine Paulus, erbringt die vorgenannten Leistungen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen selbst. Darüber hinaus erbringt Frau Nadine Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Realisierungsgrad und Verträge

Zuschlag im Ausschreibungsverfahren

Für die Photovoltaikanlage besteht ein Zuschlag der Bundesnetzagentur für eine Förderung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, der am 07.12.2021 öffentlich bekannt gemacht wurde. Die Zuschlagshöhe beträgt 5,06 Cent/kWh.

Behördliche Genehmigungen

Die Gemeinde Burghaslach hat einen Bebauungsplan für die geplante Photovoltaikanlage aufgestellt. Gemäß Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO ist das Vorhaben auf Grundlage dieses Bebauungsplans verfahrensfrei, so dass keine Baugenehmigung erforderlich ist. Andere behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich.

Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts

Die Emittentin hat am 30.08.2021 einen **Durchführungsvertrag** mit der Gemeinde Burghaslach geschlossen.

Die Emittentin hat die WWS Projektbau GmbH & Co. KG am 23.03.2022 im Rahmen eines **Generalunternehmervertrags** mit der Planung und schlüsselfertigen Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich Kabeltrasse und technischen Einrichtungen für den Netzanschluss beauftragt.

Die Emittentin hat zur Sicherung der schuldrechtlichen Nutzungsrechte an den Standortgrundstücken der Photovoltaikanlage am 14.07.2020 einen **Gestattungsvertrag** mit dem Grundstückseigentümer geschlossen.

Die Emittentin hat am 06.04.2022 mit der Bürger-Energie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG einen **Vermittlungsvertrag** für die Vermögensanlage geschlossen. Ebenso hat sie am 06.04.2022 mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG einen Vertrag **über die Erstellung des Verkaufsprospektes** abgeschlossen. Ferner hat sie am 06.04.2022 mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG einen **Service-, Wartungs- und Betriebsführungsvertrag** für die Photovoltaikanlage geschlossen.

Die Emittentin hat am 10.02.2022 einen Rahmenvertrag zur Erbringung energiewirtschaftlicher Leistungen und einen Direktvermarktungsvertrag jeweils mit der N-ERGIE AG geschlossen.

Die Emittentin hat am 17.01.2022 einen Vertrag über die finanzielle Beteiligung der Gemeinde

Burghaslach nach § 6 EEG 2021 mit der Gemeinde Burghaslach geschlossen.

Die Emittentin hat mit der Sparkasse Ansbach folgende Verträge geschlossen:

- **Bürgerschafts-Auftrag** vom 27.10.2021 zur Stellung der Erstsicherheit in Höhe von 100.000 Euro an die Bundesnetzagentur im Rahmen des EEG-Ausschreibungsverfahrens;
- **Bürgerschafts-Auftrag** zur Stellung der Zweitsicherheit in Höhe von 400.000 Euro an die Bundesnetzagentur im Rahmen des EEG-Ausschreibungsverfahrens vom 17.12.2021;
- **Bürgerschafts-Auftrag** vom 11.04.2021 zur Stellung einer Rückbaubürgerschaft in Höhe von 200.000 Euro für die Gemeinde Burghaslach;
- **Finanzierungsverträge** vom 11.04.2021 zur Zwischenfinanzierung und zur Endfinanzierung.

Im Übrigen hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen.

Gutachten

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat eine Ertragsabschätzung von der Solar- und Energie-Technik Dr. Bergmann GmbH eingeholt. Zu den Ergebnissen wird auf die S. 57 verwiesen.

Ferner wurden verschiedene Gutachten eingeholt, insbesondere zur Kampfmittelerkundung, zur Ermittlung der Rammtiefe für die Stahlprofile der Gründungselemente und zum Artenschutz. Zu den Ergebnissen wird auf die S. 57 f. verwiesen.



Ertragsabschätzung und Gutachten

Ertragsabschätzung

Allgemein

Zur Abschätzung der Sonneneinstrahlungsverhältnisse und zu den Ertragspotentialen für den Solarpark Burghaslach wurde eine Ertragsabschätzung der Solar- und EnergieTechnik Dr. Bergmann GmbH, Ilmenau vorgenommen. Für die Ertragsabschätzung vom 13.02.2022 wurden die jahreszeitabhängigen Sonneneinstrahlungsverhältnisse am Standort der Photovoltaikanlage auf Grundlage von Wetterdatensätzen herangezogen. Berücksichtigt wurden ferner die Daten des Modultyps, Ausrichtung der Module, mögliche Verschattungen und Systemverluste in Leitungen und Wechselrichtern. Die Emittentin nimmt danach folgenden Stromertrag für das erste volle Betriebsjahr an:

Kalkulierter (Prognose):	Stromertrag	21.100.000 kWh
-------------------------------------	--------------------	-----------------------

Von der abgeschätzten Energiemenge, die in das Netz eingespeist werden kann, hat die Emittentin für den nach dem EEG geförderten Anlagenteil einen Abschlag von 1 % vorgenommen, um Zeiten abzudecken, in denen gemäß § 51 EEG 2021 kein Vergütungsanspruch besteht, weil der Spot-

marktpreis für die Dauer von mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist („sog. 4-Stunden Regel“ für negative Strompreise) (zu den Risiken im Zusammenhang mit der Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen siehe S. 31 f.). Ferner hat sie eine Moduldegradation von 0,20 % p.a. für alle Module der geplanten PV-Anlage angesetzt. Daraus hat die Emittentin den Stromertrag ermittelt, der in die Kalkulationen eingeflossen ist.

Bei der Ertragsabschätzung handelt es sich nicht um ein Bewertungsgutachten. Bewertungsgutachten zur Ertragsberechnung für das Anlageobjekt existieren nicht.

Weitere Gutachten

Kampfmittelvorerkundung

Die K.A. Tauber Spezial-Tiefbau GmbH & Co. KG, Nürnberg hat eine Kampfmittelvorerkundung für die Kabeltrasse durchgeführt. Das Gutachten vom 26.11.2021 kommt auf der Grundlage von Luftaufnahmen, einem digitalen Geländemodell sowie schriftlichen Quellen zu dem Ergebnis, dass für die geplante Kabeltrasse keine potentielle Kampfmittelbelastung ermittelt werden konnte.

Standort der Photovoltaikanlage

Beschreibung des Standorts

Die Photovoltaikanlage soll auf den Grundstücken mit den Flurstücknummern 1723 und 1729, Gemarkung Burghaslach, Gemeinde Burghaslach errichtet werden. Die Grundstücke liegen im südlichen Gemeindegebiet von Burghaslach, unmittelbar südlich der Ortschaft Buchbach (Regierungsbezirk Mittelfranken, Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim). Der Geltungsbereich des entsprechenden Bebauungsplans umfasst jeweils eine Teilfläche der Flurstücknummern 1723 und 1729, Gemarkung Burghaslach und weist eine Größe von ca. 25,03 ha auf.

Naturräumlich befindet sich das Plangebiet im Fränkischen Keuper-Liasland.

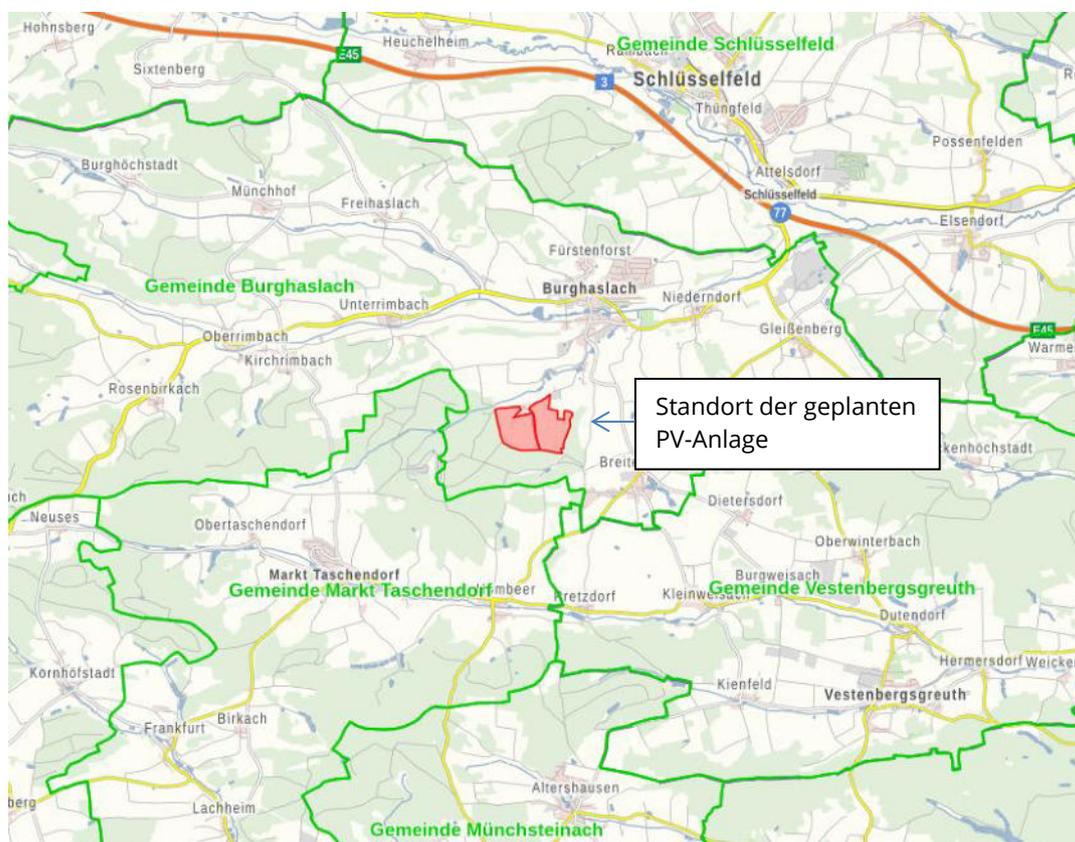
Es befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten, weitgehend ebenen Hangfläche, die im Süden, Osten und Westen von Wald abgeschirmt ist, im Norden liegt die Ortschaft Buchbach mit größeren landwirtschaftlichen Gebäuden.

Zwischen den Flurstücken 1723 und 1729 liegt ein größeres Stallgebäude, das aus dem Geltungsbereich ausgespart ist. Zwischen der Fläche der geplanten Photovoltaikanlage und den Gebäuden von Buchbach liegen Grünflächen mit Obstbäumen und ein Teilbereich des bestehenden Pappelenergiewaldes, welcher die geplante Photovoltaikanlage von Blickbeziehungen zu den Gebäuden von Buchbach, die in der Höhenlage etwas tieferliegen, abschirmt.

Nordöstlich des Plangebietes sind große industriell geprägte landwirtschaftliche Gebäude mit Güllebehälter und eine 20 kV-Freileitung, die von Südost nach Nord-west verläuft.

Die überplanten Flurstücke sind durch landwirtschaftliche Wege angebunden, die von der Ortsverbindungsstraße zwischen Buchbach und Burghaslach im Ortsbereich von Buchbach abzweigen. Die Ortsverbindungsstraße verläuft im Einschnitt.

Lageplan



Vergütung und Einspeisung

Vergütung des eingespeisten Stroms

Grundlagen

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erhalten Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 750 kWp nur eine Förderung nach dem EEG, wenn sie in einem von der Bundesnetzagentur durchgeführten Ausschreibungsverfahren einen **Zuschlag** erhalten haben. Die Bundesnetzagentur schreibt in diesen Verfahren in begrenztem Umfang Förderrechte für Strom aus Photovoltaikanlagen aus. Auf Grundlage eines Zuschlags in einem Ausschreibungsverfahren kann bei der Bundesnetzagentur eine **Zahlungsberechtigung** für Zahlung einer Marktprämie beantragt werden. Wenn keine Zahlungsberechtigung besteht, ist der erzeugte Strom auf dem freien Markt zu veräußern.

Anspruch auf Förderung

Die Emittentin hat am Ausschreibungstermin für die Förderung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zum 01.11.2021 teilgenommen und am 30.11.2021 einen Zuschlag für eine Leistung von 20.000 kW erhalten. Die Zuschlagshöhe („anzulegender Wert“) beträgt **5,06 Cent** je eingespeister kWh. Der Förderzeitraum ist auf 20 Jahre begrenzt und beginnt mit der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage.

Soweit die Emittentin die gesetzliche Förderung in Anspruch nimmt, ist sie verpflichtet, den erzeugten Strom durch einen sog. Direktvermarkter zu verkaufen. Sie erhält vom Direktvermarkter den mit diesem vereinbarten Verkaufspreis, trägt jedoch die Vermarktungskosten. Die Emittentin geht in den Zeiträumen, in denen sie die gesetzliche Förderung in Anspruch nehmen wird, davon aus, dass der Verkaufspreis der Monatsmarktwert für Strom aus solarer Strahlungsenergie an der Strombörse European Power Exchange sein wird. Vom Netzbetreiber erhält die Emittentin darüber hinaus die sog. Marktprämie als Förderung. Die Marktprämie errechnet sich aus dem anzulegenden Wert (5,06 Cent/kWh) abzüglich des Monatsmarktwerts für Strom aus solarer Strahlungsenergie an der Strombörse European

Power Exchange. Insgesamt ergibt sich daraus der von der Emittentin kalkulierte Vergütungswert. Dieser Wert gilt für den Förderzeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme mit Ausnahme der Zeiträume, in denen die Emittentin den Strom im Wege der sonstigen Direktvermarktung veräußert.

Sonstige Direktvermarktung während des Förderzeitraums

Die Emittentin ist auch in dem Zeitraum, für den eine Zahlungsberechtigung besteht, berechtigt, die gesetzliche Förderung zweitweise nicht in Anspruch zu nehmen, sondern den erzeugten Strom auf dem freien Markt zu veräußern (sog. sonstige Direktvermarktung). Die Emittentin wird dies in den Jahren 2023 bis 2025 umsetzen. In diesem Zeitraum wird sie den Strom erzeugten im Wege der gesonderten Direktvermarktung am freien Markt zu folgenden Sätzen veräußern:

2023: 11,4 Cent/kWh

2024: 8,2 Cent/kWh

2025: 7,2 Cent/kWh

Sie hat dazu einen Direktvermarktungsvertrag mit der N-ERGIE AG vom 04.02.2022 geschlossen.

Vergütung nach Ende des Förderzeitraums

Nach dem Ende des Förderzeitraums von 20 Jahren ab Inbetriebnahme ist der Strom frei zu vermarkten. Die Emittentin nimmt für diesen Anschlusszeitraum einen Verkaufspreis von 5,06 Cent je kWh erzeugten Strom an (Prognose). Der Marktpreis ist von der konkreten Marktentwicklung abhängig.

Einspeisepunkt

Der von der Photovoltaikanlage erzeugte Strom wird in die 20-kV-Sammelschiene im Umspannwerk Niederndorf (Gemeinde Burghaslach) der Bayernwerk Netz GmbH über ein von der Emittentin auszubauendes Schaltfeld eingespeist. Die Kosten der Parkverkabelung und eventuell erforderlichen Dienstbarkeiten sind in den prognostizierten Gesamtinvestitionskosten enthalten.



Chancen der Beteiligung

Allgemeines

Eine Beteiligung an diesem Angebot eröffnet die Chance auf eine substantielle Rendite auf die Einlage. Durch die Investition in eine umweltfreundliche Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung wird gleichzeitig ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet. Auf diese Weise wird die Zukunft für nachfolgende Generationen aktiv mitgestaltet. Der Bogen von ökologischem Engagement zu ökonomischem Handeln ist damit geschlossen.

Nachfolgend werden die Renditechancen näher beschrieben. Ferner werden Aspekte erläutert, die zur Absicherung der Investition und der Renditechancen dienen. Durch diese Ausführungen werden die im Abschnitt über die wesentlichen Risiken der Beteiligung (S. 27 - 40) genannten Risiken in keiner Weise relativiert oder eingeschränkt.

Renditechancen

Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums von 25 Jahren 6.495.000 Euro. Das entspricht bezogen auf die angebotenen

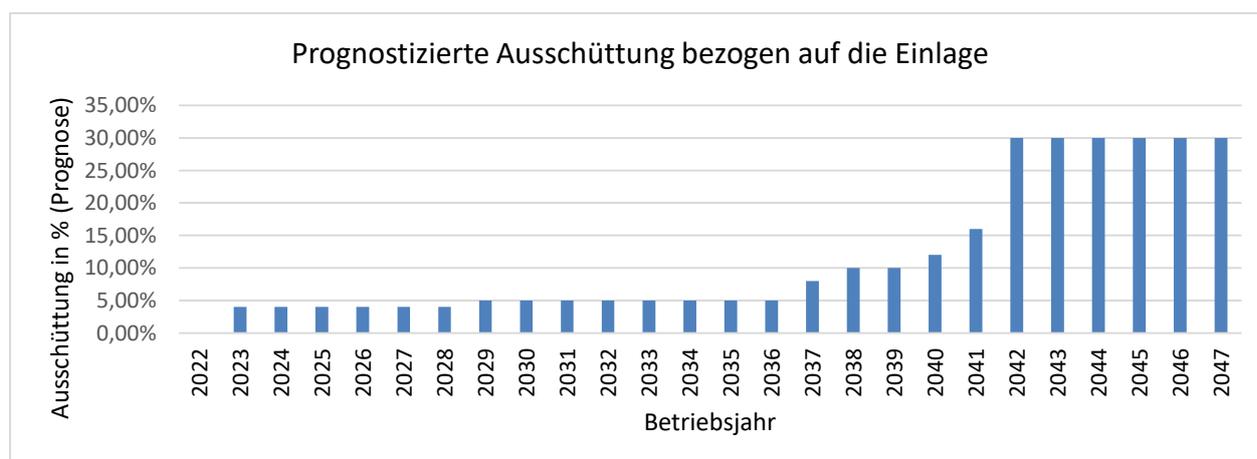
Kommanditeinlagen einer Gesamtausschüttung von 300 %.

Daraus ergibt sich ein prognostizierter durchschnittlicher Ausschüttungsgewinn von 8,0 % bezogen auf die prognostizierte Laufzeit von 25 Jahren.

Bei positiver Entwicklung besteht die Chance, die prognostizierten Ergebnisse zu übertreffen. Dies wäre zum Beispiel bei einer Unterschreitung der kalkulierten Investitionskosten, geringeren Betriebskosten oder einer positiven steuerrechtlichen Entwicklung möglich.

Sollte der Marktpreis für Strom im Laufe dieser Zeit über die gesetzlich garantierten Vergütungssätze oder die angesetzten Vermarktungspreise steigen, besteht zudem die Chance auf höhere als die prognostizierten Einnahmen.

Die genannte Rendite wurde auf Basis einer Betriebsdauer von 25 Jahren kalkuliert. Es besteht die Möglichkeit, dass der wirtschaftliche Betrieb der Photovoltaikanlage über die Dauer, die als kalkulatorische Grundlage herangezogen wurde, hinaus möglich ist. Dies würde zu weiteren Erträgen führen.





Rechtliche Grundlagen

Allgemeines

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG geführt. Hierbei handelt es sich um eine Sonderform der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (KG). Die Erwerber der Beteiligung werden Gesellschafter (Kommanditisten) und verpflichten sich zur Erbringung einer Kommanditeinlage. Der Einlagebetrag wird als Hafteinlage in das Handelsregister eingetragen. Die Haftung der Kommanditisten ist auf die Einlage beschränkt.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH. Die Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung sowie die Rechte der Gesellschafter ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie dem Handelsgesetzbuch.

Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Anteile der Anleger haben folgende Hauptmerkmale, die Anleger haben also folgende Rechte und Pflichten:

Pflichten des Anlegers

Pflicht zur Leistung der Einlage und Vorlage einer Handelsregistervollmacht

Die Anleger sind zur Leistung ihrer Einlage an die Gesellschaft verpflichtet (§ 6.1 des Gesellschaftsvertrages). Eine Nachschusspflicht besteht nicht (§ 6.4 des Gesellschaftsvertrages). Jeder Gesellschafter hat der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister, eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister zu erteilen (§ 5.3 des Gesellschaftsvertrages). Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft. Sollten später weitere Beglaubigungen erforderlich sein, erfolgen diese auf Kosten des Gesellschafters.

Haftung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme (100 % der übernommenen Einlage) begrenzt. Bei vollständiger Einzahlung der Einlage besteht für den Anleger keine weitere Haftung.

Allerdings kann die persönliche Haftung des Anlegers bis zur Höhe der übernommenen und in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage wieder aufleben, wenn durch Entnahmen bzw. Ausschüttungen das Kapitalkonto des Anlegers unter den Betrag seiner Haftsumme sinkt.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Steuerfestsetzungsverfahren

Die Kommanditisten sind verpflichtet der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist Sonderbetriebsausgaben schriftlich mitzuteilen und mit entsprechenden Belegen vorzulegen, damit diese berücksichtigt werden können (§ 16.2 des Gesellschaftsvertrages). Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbefähigte i.S. des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich betroffen sind (§ 16.3 des Gesellschaftsvertrages).

Pflichten im Erbfall

Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage

eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder einer beglaubigten Testamentsabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung, Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung im Falle des Erbfalls haben die Erben zu tragen (§ 18 des Gesellschaftsvertrages).

Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten und der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft (§ 25 des Gesellschaftsvertrages).

Datenverwaltung

Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung enthaltenen Daten sowie weitere Daten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen. Jeder Kommanditist hat der Komplementärin Änderungen hinsichtlich der Angaben, die der Komplementärin oder der Gesellschaft gegenüber gemacht wurden, insbesondere bei Än-

derungen der Anschrift oder Kontoverbindung, unverzüglich und schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Ferner hat der Kommanditist etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendige Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln (§ 26 des Gesellschaftsvertrages).

Informationspflichten

Jeder Kommanditist hat der Komplementärin die Adresse, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind, anzugeben (§ 5.4 des Gesellschaftsvertrages). Zudem hat der Kommanditist der Komplementärin eine Änderung der Adresse oder eine Änderung der Kontoverbindung unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 26.3. des Gesellschaftsvertrages). Ferner hat der Kommanditist etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendige Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln (§ 26.4 des Gesellschaftsvertrages).

Rechte des Anlegers

Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen

Die Anleger sind als Kommanditisten am Vermögen, am handelsrechtlichen Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Auseinandersetzungsguthaben der Gesellschaft im Verhältnis der Höhe ihrer Einlagen beteiligt. Die Höhe der Ausschüttungen wird jährlich durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt (§ 15 des Gesellschaftsvertrages).

Mitsprache- und Stimmrecht

Die Anleger wirken über Gesellschafterbeschlüsse an der Leitung der Gesellschaft mit. Sie beschließen insbesondere über die in § 8.2 des Gesellschaftsvertrages aufgezählten Angelegenheiten.

Gesellschafterbeschlüsse können in Gesellschafterversammlungen (§ 9 des Gesellschaftsvertrages) oder im schriftlichen Verfahren (§ 10 des Gesellschaftsvertrages) getroffen werden. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden jährlich am Sitz der Gesellschaft statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, verlangt wird. In der Gesell-

schafterversammlung wird nach Köpfen abgestimmt, außer die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10 % des Gesellschaftskapitals halten, verlangen die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile. Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewährt grundsätzlich jeweils 1.000,- Euro (in Worten: eintausend Euro) der Pflichteinlagen eine Stimme. Das Stimmrecht kann stets nur einheitlich ausgeübt werden (§ 8.5 des Gesellschaftsvertrags).

Beirat

Außerdem wählen die Anleger einen Beirat, der die Geschäftsführung in allen wesentlichen Fragen, die das Unternehmen betreffen, berät und unterstützt (§ 11 des Gesellschaftsvertrages).

Informations- und Kontrollrechte

Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Jedem Anleger stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu. Die gesetzlichen Informationsrechte nach § 166 Abs. 1 HGB bleiben unberührt. Danach können die Anleger Informationsrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet (§ 23 des Gesellschaftsvertrages).

Kündigung und Abfindung

Die Vermögensanlage kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2042. Teilkündigungen sind unzulässig. Daneben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen (§ 19 des Gesellschaftsvertrages).

Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven

unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen (§ 20.2 des Gesellschaftsvertrags).

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen die Höhe der Auseinandersetzungsbilanz nicht. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu. Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten, sind von dem Abfindungsguthaben abzuziehen, wenn diese zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters anstehen. Das Abfindungsguthaben ist mit 2 %-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen und in sechs Halbjahresraten auszuzahlen (§ 21 des Gesellschaftsvertrages).

Abweichende Rechte und Pflichten der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Bei den im Folgenden benannten Gesellschaftern handelt es sich um die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Komplementärin

Die Komplementärin der Emittentin (WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH) hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Rechte:

- Keine Beteiligung am Kapital und Vermögen der Gesellschaft (§ 4 des Gesellschaftsvertrags).

- Bevollmächtigung zur Aufnahme weiterer Kommanditisten und zur Entscheidung über die Annahme des Beitritts (§ 5.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Aufforderung zur Einzahlung der Einlage (§ 6.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Berechtigung zum Ausschluss von Kommanditisten oder Herabsetzung der Einlage im Falle der Nichtleistung der Einlage durch den Kommanditisten (§ 6.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Alleinige Berechtigung zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin (§ 7.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Berechtigung, die Geschäftsführungsaufgaben und die kaufmännische und technische Betriebsführung auf Rechnung der Gesellschaft auf einen Dritten zu übertragen und diesem Vollmacht zu erteilen, jedoch nur soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten (§ 7.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht nach eigenem kaufmännischem Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben (§ 7.5 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht, nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob sie eine Gesellschafterversammlung einberuft oder eine schriftliche Abstimmung durchführt (§ 8 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht, die Abstimmung nach Kapitalanteilen zu verlangen (§ 8.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Einberufung außerordentlicher Gesellschafterversammlungen (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zum Vorsitz und zur Leitung der Gesellschafterversammlung (§ 9.5 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Herbeiführung von Gesellschafterbeschlüssen im schriftlichen Umlaufverfahren (§ 10 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht die Frist zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren in Eilfällen auf eine Woche zu verkürzen (§ 10.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Einberufung von Beiratssitzungen und zur Teilnahme an Beiratssitzungen (§ 11.5 und 11.6 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Errichtung weiterer Konten sowie zur Änderung der Kontenstruktur, soweit die Komplementärin es für zweckdienlich hält (§ 13 des Gesellschaftsvertrags).
- Jährliche Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung von 1.250 Euro sowie eine Unkostenpauschale für Büro-, Porto-, Telefon- und Reisekosten in Höhe von jährlich 2.000,- Euro und Ersatz sämtlicher für die Gesellschaft oder aus Anlass der Geschäftsführung getätigten Aufwendungen, die nicht von der Unkostenpauschale umfasst sind (§ 12.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht auf die ihr zustehenden Beträge monatlich entsprechende Entnahmen zu tätigen (§ 12.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht, vor Ausschüttungen ausreichende Kapitalreserven und Rücklagen festzulegen (§ 15.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Die Komplementärin ist gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i.S.v. § 183 Abgabenordnung bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft (§ 16.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Zulassung von Teilübertragungen von Kommanditanteilen (§ 17.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht, unter Stellung eines neuen Komplementärs aus der Gesellschaft auszuscheiden (§ 17.4 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Datenverwaltung und Datenspeicherung (§ 26.1 des Gesellschaftsvertrags).

Die Komplementärin der Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Pflichten:

- Unbeschränkte Haftung mit dem gesamten Vermögen. Vorliegend ist die Komplementärin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.
- Keine Verpflichtung zur Leistung einer geldwerten Einlage (§ 4 des Gesellschaftsvertrags).
- Keine Verpflichtung zur Erteilung einer Handelsregistervollmacht (§ 5.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin (§ 7.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Einberufung einer jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 9 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, oder vom Beirat der Gesellschaft verlangt wird (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht den Jahresabschluss und Lagebericht für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen (§ 14.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Führung von Konten für jeden Gesellschafter (§ 13 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Mitteilung von Verkaufsabsichten eines Gesellschafter im Rahmen der Andienungspflicht des verkaufswilligen Gesellschafter (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Ermittlung und Mitteilung von Abfindungsansprüchen (§ 21.3 des Gesellschaftsvertrags).

Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein.

Kommanditist

Der Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Herr Erich Wust hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung das abweichende Recht, nicht mit einem Betrag von mindestens 5.000 Euro an der Emittentin beteiligt zu sein. Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile des Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein.

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen.

Übertragung der Vermögensanlage

Der Kommanditanteil kann durch Abtretung übertragen werden. Bei der Gesellschaft entstehende Kosten, z.B. für Registerumschreibungen, tragen der ausscheidende und der neue Gesellschafter gesamtschuldnerisch.

Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig. Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist (§ 17.1 des Gesellschaftsvertrags).

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafter i. S. v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages). Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen (§ 17.2 des Gesellschaftsvertrages).

Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Vermögensanlage

Die freie Handelbarkeit des Kommanditanteils ist wie folgt eingeschränkt:

Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig. Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist (§ 17.1 des Gesellschaftsvertrags).

Vor der Veräußerung eines Anteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige

Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Hierüber hat er die Komplementärin zu informieren, die die übrigen Gesellschafter über die Verkaufsabsicht des verkaufswilligen Gesellschafters in Kenntnis setzt (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrags).

Faktisch ist die Handelbarkeit der Kommanditanteile dadurch eingeschränkt, dass kein organisierter Zweitmarkt für Beteiligungen an Photovoltaikprojekten, wie z.B. bei Aktien, besteht. Der Anleger kann also nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet oder einen angemessenen Verkaufspreis erzielt. Der Preis berechnet sich im Fall des Verkaufs nicht nach der Höhe des ursprünglichen Erwerbspreises, sondern entwickelt sich in Form eines Verkehrswertes der Anteile in Abhängigkeit vom Erfolg der Gesellschaft sowie unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage.



Bürgersonnenenergie Röbersdorf

Steuerliche Konzeption

Allgemeines

Die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage basiert auf der Rechtslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gesetzgebung sowie die Auffassung der Finanzverwaltung und die Rechtsprechung zu einzelnen Sachverhalten in der Zukunft ändert.

Die nachstehenden Ausführungen zu den wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption gelten für natürliche Personen, die ihre Beteiligung im sonstigen Vermögen halten. Für Beteiligungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sollten die sich daraus ergebenden abweichenden steuerlichen Auswirkungen im Vorfeld der Beteiligung mit einem steuerlichen Berater erörtert werden.

Einkommensteuer

Einkunftsart und Mitunternehmerstellung

Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist an der Bürgersonnenenergie Burghaslach GmbH & Co. KG. Durch das Betreiben der Photovoltaikanlage übt die Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit aus. Daher beziehen die Kommanditisten als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Auch nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, da durch die allein zur Geschäftsführung befugte persönlich haftende Gesellschafterin WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH als Kapitalgesellschaft eine gewerbliche Prägung vorliegt.

Gewinnerzielungsabsicht

Die Gewinnerzielungsabsicht ist eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung von Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die Gewinnerzielungsabsicht muss sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den Gesellschaftern vorliegen. Wie in der Prognoserechnung dargestellt, erzielt die Gesellschaft im Betrachtungszeitraum planmäßig ein positives Ergebnis. Nachdem somit im Gründungsstadium dargelegt wird, dass nach kaufmännischer Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt wird, entspricht

das Beteiligungsangebot den Grundsätzen der Rechtsprechung zur Gewinnerzielungsabsicht.

Eine Einlagenrefinanzierung ist nach dem Konzept der Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich nicht vorgesehen, mit Ausnahme der prognostizierten Ausschüttungen, die nicht fest versprochen werden. Sofern ein Anleger dennoch eine individuelle Fremdfinanzierung wählen sollte, hängt die Beurteilung der individuellen Gewinnerzielungsabsicht davon ab, ob unter Berücksichtigung der Zinsbelastung dennoch die Erzielung eines Totalüberschusses für ihn möglich ist. Im Einzelfall ist dies mit dem persönlichen steuerlichen Berater im Vorfeld zu klären. Gleiches gilt, wenn eine vorzeitige Veräußerung des Anteils vorgesehen ist.

Besteuerungsverfahren

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nach § 180 der Abgabenordnung (AO) auf Gesellschaftsebene einheitlich und gesondert festzustellen und den Kommanditisten anteilig zuzurechnen. Das Steuerrecht folgt der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ergebnisverteilung, die sich am Beteiligungsverhältnis und der zeitlichen Dauer der Beteiligung orientiert. In das Feststellungsverfahren sind auch Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter einzubeziehen. Die Gesellschafter können entstandene Sonderbetriebsausgaben nicht mit der eigenen Steuererklärung geltend machen. Sie werden von der Gesellschaft zentral in der gesonderten und einheitlichen Feststellung erfasst. Die Gesellschaft wird die erforderlichen Feststellungserklärungen beim Betriebsfinanzamt einreichen, welches den zuständigen Wohnsitzfinanzämtern der Beteiligten deren Ergebnisanteile mitteilt. Das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers ist an diese Feststellung gebunden.

Jeder Gesellschafter erhält jährlich eine vollständig ausgefüllte Anlage G über die Beteiligungseinkünfte für die Erstellung seiner persönlichen Einkommensteuererklärung. Den Beteiligungsertrag hat jeder Gesellschafter mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Die Verluste der Gesellschaft führen zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens, Gewinne zu einer Erhöhung. Bezogen auf eine evtl. festgesetzte

Einkommensteuer werden die jeweiligen Zuschlagssteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) berechnet.

Kapitalertragsteuer bei betrieblichen Kapitalerträgen

Grundsätzlich gilt, dass bei betrieblichen Kapitalerträgen (z.B. Zinsen) bankseitig Kapitalertragsteuer einbehalten wird. Dieser Einbehalt erfolgt im Unterschied zu privaten Kapitalerträgen ohne Abgeltungswirkung. Es verbleibt bei Personengesellschaften, bei der Anrechnung auf die persönliche Einkommensteuer der Gesellschafter. Bei betrieblichen Kapitalerträgen handelt es sich nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern um Gewinneinkünfte aus Gewerbebetrieb. Deshalb unterliegen sie nicht der sog. Abgeltungsteuer.

Abschreibungsmethode

Die Photovoltaikanlage wird von der Emittentin errichtet erworben und langfristig genutzt. Die Emittentin ist somit wirtschaftliche und zivilrechtliche Eigentümerin der Photovoltaikanlage. Die Photovoltaikanlage ist dazu bestimmt, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Emittentin zu dienen und werden daher dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Photovoltaikanlage stellt mit den dazugehörigen Wechselrichter und der verbindenden Verkabelung ein einheitliches zusammengesetztes Wirtschaftsgut dar. Daneben ist die Verkabelung vom Transformator bis zum Stromnetz des Energieversorgers zusammen mit der Übergabestation als weiteres zusammengesetztes Wirtschaftsgut zu behandeln. Alle Wirtschaftsgüter des Solarparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Photovoltaikanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. Sie sind mit ihren Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Diese beträgt 20 Jahre. Daraus ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 EStG eine lineare Abschreibung i. H. v. 5 % der abschreibungsfähigen Anschaffungskosten.

Verlustbeschränkung nach § 15 a EStG

Nach § 15 a EStG kann der dem Anleger zurechnende Anteil am Verlust der Emittentin nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich er-

höht. Diesbezüglich ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10 d EStG nicht möglich. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn die Kapitaleinlage durch Verluste der Gesellschaft sowie Auszahlungen soweit gemindert ist, dass sich ein negativer Saldo ergibt. Derartige Verluste können nur mit Gewinnen verrechnet werden, die dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Emittentin zuzurechnen sind.

Verlustbeschränkung nach § 15 b EStG

Nach § 15 b EStG gilt im Zusammenhang mit sog. Steuerstundungsmodellen eine Beschränkung der Verlustverrechnung. Ein Steuerstundungsmodell im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Beteiligungskonzeptes die Möglichkeit geboten werden soll, in der Anfangsphase einer Investition entstehende Verluste mit seinen übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. Nach herrschender Meinung ist die Anfangsphase der Zeitraum, bis zu dem konzeptionsgemäß keine nachhaltigen positiven Einkünfte erzielt werden können. Die Verlustverrechnungsbeschränkung ist nur anzuwenden, wenn die prognostizierten Verluste der Anfangsphase 10 % des konzeptionell aufzubringenden Eigenkapitals übersteigen (§ 15 b Abs. 3 EStG). Nachdem die prognostizierten Anfangsverluste diese Grenze nicht erreichen, erfüllt das vorliegende Beteiligungskonzept die Voraussetzungen für die Anwendung des § 15 b EStG nicht. Die beitretenden Kommanditisten können die im Investitionsjahr entstehenden negativen Einkünfte aus Gewerbebetrieb daher mit anderweitigen positiven Einkünften sofort verrechnen.

Entnahmen und steuerliche Gewinnanteile

Die geplanten Ausschüttungen (Entnahmen) stellen aus steuerlicher Sicht Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen dar und unterliegen damit keiner Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind für den Kommanditisten nur die für ihn ermittelten anteiligen steuerlichen Ergebnisse.

Beendigung/Veräußerung der Beteiligung

Veräußert ein Kommanditist seine Beteiligung, entsteht nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG ein einkommensteuerlicher Veräußerungsgewinn, der bei natürlichen Personen nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Der Veräußerungsgewinn definiert sich als Differenz zwischen dem Abfindungsgut-

haben bzw. dem erzielten Veräußerungserlös und dem Buchwert des Kapitalkontos. Die individuellen steuerlichen Auswirkungen beim auscheidenden Gesellschafter sind im Einzelfall zu prüfen. Ein steuerbegünstigter Veräußerungsgewinn entsteht auch bei Einstellung des Geschäftsbetriebs durch die Gesellschaft mit anschließender Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit die Erlöse über den Restbuchwerten liegen. Dies stellt eine Betriebsaufgabe im Sinne von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 EStG dar. Bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen handelt es sich um außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 EStG.

Gewerbesteuer

Die Emittentin unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Gewerbebetriebe unterliegen gemäß § 4 GewStG der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Als Betriebsstätte gilt sowohl die Stätte der Geschäftsleitung/ Verwaltung als auch die Fabrikationsstätte, bei der Photovoltaikanlage also der Standort. Der sog. Gewerbesteuermessbetrag ist auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen, wenn mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden bestehen. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG werden dabei 1/10 der Gewerbesteuer an die Gemeinde(n) zugewiesen, in denen Arbeitslöhne gezahlt werden; 9/10 werden an die Standortgemeinde zugewiesen, in denen sich der Anlagenstandort befindet, bei mehreren Standortgemeinden aufgeteilt im Verhältnis der installierten Leistung. Die Gewerbesteuer ist nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar. Dies gilt auch für Nebenleistungen hierzu wie z.B. Zinsen auf Gewerbesteuernachzahlungen. Für Personenunternehmen gilt ein Freibetrag von 24.500 Euro. Die Hinzurechnungen nach § 8 GewStG (insbesondere Zinsen für langfristige Darlehen) erfolgen mit 25 % des Finanzierungsaufwandes. Diesbezüglich gilt ein Freibetrag von 200.000 Euro, d.h. nur der über-

steigende Betrag wäre mit 25 % anzurechnen. Hinsichtlich der Gewerbesteueranrechnung für Mitunternehmer auf deren Einkommensteuer wurde der Anrechnungsfaktor auf das 3,8-fache des anteiligen Gewerbesteuermessbetrages erhöht, jedoch begrenzt auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer. Evtl. bei der Gesellschaft entstehende Gewerbeverluste sind, soweit sie nicht auf zwischenzeitlich ausgeschiedene Gesellschafter entfallen, zeitlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen zu verrechnen. Bei Ausscheiden oder Wechsel von Gesellschaftern geht der anteilig auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende gewerbesteuerliche Verlustvortrag unter.

Umsatzsteuer

Die Emittentin ist ein regelbesteuertes Unternehmen i. S. d. Umsatzsteuergesetzes. Die Erlöse aus Stromlieferungen an den Direktvermarkter sind umsatzsteuerpflichtige Umsätze, die dem Regelsteuersatz unterliegen. Da die Gesellschaft grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Kosten im Investitionsplan mit Nettobeträgen angesetzt.

Erbschaft- / Schenkungsteuer

Für erbschafts- und schenkungssteuerliche Zwecke ist der Anteil des jeweiligen Gesellschafters am Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft maßgebend, der sich nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes errechnet. Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sollten wegen möglicher damit verbundener steuerlicher Folgen in jedem Fall im Vorfeld mit dem persönlichen steuerlichen Berater besprochen werden.

Zahlung von Steuern für den Anleger

Steuerzahlungen für den Anleger übernimmt weder die Emittentin noch eine andere Person.

Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes

Investitionsplan (Mittelverwendungsrechnung) Bürgersonnenenergie Burghaslach GmbH & Co. KG (Prognose)

Anschaffungs- und Herstellungskosten	EURO	%
Generalunternehmervergütung Solarpark ¹	14.062.500	97,54%
Pachtvorauszahlung ²	100.000	0,69%
Rechtsberatung ³	10.000	0,07%
Betriebskosten vor Inbetriebnahme ⁴	63.500	0,44%
Vorfinanzierungskosten, Bürgschaften ⁵	100.000	0,69%
Sonstige Kosten		
Konzeption und Prospekterstellung ⁶	50.000	0,35%
Eigenkapitalvermittlung ⁷	21.000	0,15%
Gründungskosten, Notarkosten ⁸	10.500	0,07%
Gesamtinvestition	14.417.500	100,00%

Erläuterung des Investitionsplans:

¹ Die **Generalunternehmervergütung Solarpark** fließt an die WWS Projektbau GmbH & Co. KG und umfasst die Planung und Projektentwicklung einschließlich der erforderlichen Gutachten und Gebühren, die betriebsfertige Errichtung der Photovoltaikanlage und der Nebeneinrichtungen (Einspeiseleitungen und Übergabestation) einschließlich Transport, Montage, Netzanschluss, Wegebau und Abschluss von Gestattungsverträgen.

² Die **Pachtvorauszahlung** fließt an den Eigentümer der Standortgrundstücke für die Überlassung der Grundstücke.

³ Die **Rechtsberatung** umfasst u.a. die Beratung bei der Bauleitplanung, die Erstellung des Generalunternehmervertrags, die Erstellung des Gesellschaftsvertrages mit den übrigen Vertragswerken und die Beratung bei der Durchführung des Bauvorhabens.

⁴ Die Position **Betriebskosten vor Inbetriebnahme** deckt Haftpflichtversicherung, Haftungsvergütung, Kosten für Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung sowie sonstige laufende

Kosten der Emittentin bis zum Inbetriebnahmezeitpunkt ab.

⁵ Die **Vorfinanzierungs- und Bürgschaftskosten** sind für die Darlehenszinsen, Bereitstellungszinsen und Bürgschaftsavale bis zur geplanten Inbetriebnahme kalkuliert.

⁶ Die **Konzeption und Prospekterstellung** erfasst die Leistungen und Aufwendungen der Fa. Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG für die Entwicklung des Bürgerbeteiligungsmodells, die Erstellung der Beteiligungsunterlagen einschließlich des Verkaufsprospekts und den Gebühren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

⁷ Für die erlaubnispflichtige **Eigenkapitalvermittlung** wird als zugelassener Vermittler nach § 34f. GewO die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beauftragt.

⁸ **Gründungs- und Notarkosten** fallen für die Eintragung der Emittentin in das Handelsregister, für Grundbucheintragen und sonstige Anmeldungen an.

Finanzierungsplan (Mittelherkunftsrechnung) der Bürgersonnenenergie Burghaslach GmbH & Co. KG (Prognose)

Eigenkapital	Euro	%
Kommanditeinlagen ¹	2.160.000	14,98%
Einlage des Gründungskommanditisten ²	5.000	0,03%
Summe Eigenkapital	2.165.000	15,01%
Fremdkapital (Zwischenfinanzierung)		
Eigenkapitalzwischenfinanzierung / Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer ³	4.445.000	100,00%
Summe Fremdkapital (Zwischenfinanzierung)	4.445.000	100,00%
Fremdkapital (Endfinanzierung)		
Darlehen S (10 Jahre) ⁴	2.897.500	20,10%
Darlehen L (20 Jahre) ⁵	9.355.000	64,89%
Summe Fremdkapital (Endfinanzierung)	12.252.500	84,99%
Gesamtfinanzierung (Eigenkapital und Endfinanzierung)	14.417.500	100,00%

Erläuterung des Finanzierungsplans

¹⁻² Das **Eigenkapital** soll durch die angebotenen Kommanditeinlagen in Höhe von 2.160.000 Euro und die Einlagen des Gründungsgesellschafters und Gesellschafters der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 5.000 Euro gedeckt werden. Das Eigenkapital ist mit Ausnahme der Einlagen des Gründungsgesellschafters und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht verbindlich zugesagt. Das Eigenkapital steht der Gesellschaft unbefristet zu Verfügung. Es ist erstmals kündbar zum 31.12.2042. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erwerben die Eigenkapitalgeber jeweils im Verhältnis ihrer Einlagen eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (Liquiditätsauszahlung oder Entnahmen genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin.

³ Zur **Zwischenfinanzierung** hat die Emittentin einen Kontokorrentkredit mit der Sparkasse Ansbach im Umfang von 4.445.000 Euro zu einem Zinssatz von 2,00 % vereinbart. Der Kontokorrentkredit ist bis zum 31.12.2022 zurückzuführen. Die Mittel aus dem Kontokorrentkredit sind verbindlich zugesagt.

⁴⁻⁵ Für die **Fremdfinanzierung (Endfinanzierung)** wurden zwei von der Sparkasse Ansbach ausgereichte Bankdarlehen mit gestaffelten Laufzeiten als Endfinanzierungsmittel kalkuliert.

- Darlehen 1 („S“) über einen Betrag von 2.897.500 Euro mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Das Darlehen wird über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) finanziert. Der Abruf soll im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen. Die Tilgung beginnt ab Juni 2024. Die Tilgung des Darlehens soll zum 31.03.2032 abgeschlossen sein. Es wurde ein Zinssatz in Höhe von 1,42 % nominal vereinbart. Die Mittel aus diesem Darlehen sind verbindlich zugesagt.
- Darlehen 2 („L“) über einen Betrag von 9.355.000 Euro mit einer Laufzeit von 20 Jahren. Das Darlehen wird über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) finanziert. Der Abruf soll im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen. Die Tilgung beginnt ab Juni 2025. Die Tilgung des Darlehens soll zum 31.03.2042 abgeschlossen sein. Für den Zeitraum bis zum 31.02.2032 wurde ein Zinssatz in Höhe von 1,53 % nominal vereinbart, im Anschluss besteht keine Zinssicherung, es wurde mit einem Zinssatz von

2,10 % kalkuliert. Die Mittel aus diesem Darlehen sind verbindlich zugesagt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen folgende Fremdmittel zur Endfinanzierung:

- Darlehen 1 wurde in Höhe von 2.897.500 Euro und damit vollständig abgerufen.
- Darlehen 2 wurde in Höhe von 6.037.500 Euro abgerufen.

Ferner wurde die Zwischenfinanzierung in Höhe von 4.292.466 Euro abgerufen.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Fremdmittel, weder in Form von Zwischenfinanzierungsmitteln noch in Form von Endfinanzierungsmitteln.

Die Fremdkapitalquote beträgt voraussichtlich anfänglich 84,99 % (gerundet). Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen des Anlageobjekts positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Kommanditkapitals aus. Durch den Einsatz von Fremdmitteln entsteht deswegen ein sog. Hebeleffekt auf das Eigenkapital. Dieser Hebeleffekt wirkt sich solange positiv auf die Eigenkapitalrendite aus, wie der Fremdkapitalzins unter der Gesamtkapitalrendite der geplanten Investition liegt. Steigen die Zinsen über die Gesamrendite der Investition, wirkt sich dieser Hebeleffekt nachteilig auf die Eigenkapitalrendite und damit die Ausschüttungen für den Anleger aus.

Eröffnungsbilanz und Zwischenübersicht der Bürgersonnenenergie Burghaslach GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro)

	Eröffnungsbilanz zum 28.07.2021	Zwischenbilanz zum 02.08.2022
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen ¹	0	11.016.932
B. Umlaufvermögen		
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände ²	5.000	2.093.044
Bankguthaben ³	0	0
Finanzanlagen ⁴	0	0
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
Pachtvorauszahlung		100.000
Summe Aktiva	5.000	13.209.976
Passiva		
A. Eigenkapital		
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁵	5.000	5.000
Kumuliertes Jahresergebnis ⁶	0	-22.490
B. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen ⁷	0	0
C. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ⁸	0	13.227.466
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen ⁹	0	0
sonstige Verbindlichkeiten ¹⁰	0	0
Summe Passiva	5.000	13.209.976

Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

¹ Sachanlagen bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

² Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bestanden Forderungen gegen den Gründungsgesellschafter der Emittentin auf Einzahlung seiner übernommenen Kommanditeinlage.

³⁻⁴ Bankguthaben und Finanzanlagen bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

⁵ Das gezeichnete Kommanditkapital stellt die gezeichneten Anteile des Gründungskommanditisten dar.

⁶ Das kumulierte Jahresergebnis betrug zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 0 Euro.

⁷ Rückstellungen bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

⁸⁻¹⁰ Verbindlichkeiten bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

Erläuterungen zur Zwischenbilanz

¹ Sachanlagen bestehen aus Anzahlungen und Anlagen im Bau.

² Es bestehen Forderungen gegen das Finanzamt auf Erstattung von Umsatzsteuerzahlungen.

³ Das Bankguthaben stellt den Kontostand der Emittentin zum Stichtag der Zwischenbilanz dar.

⁴ Finanzanlagen bestehen nicht.

⁵ Das gezeichnete Kommanditkapital stellt die gezeichneten Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Stichtag der Zwischenbilanz dar.

⁶ Das kumulierte Jahresergebnis drückt die aufgelaufenen Ergebnisse zwischen Gründung und Stichtag der Zwischenbilanz aus.

⁷ Rückstellungen wurden nicht vorgenommen.

⁸ Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen Stichtag der Zwischenbilanz aus abgerufenen Darlehen zur Endfinanzierung und zur Zwischenfinanzierung.

⁹ Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen zum Stichtag der Zwischenbilanz nicht.

¹⁰ Sonstige Verbindlichkeiten bestehen zum Stichtag der Zwischenbilanz nicht.

Zwischen Gewinn- und Verlustrechnungen der Bürgersonnenenergie Burghaslach mbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro)

	28.07.-31.12. 2021	01.01.-02.08. 2022
(+) Summe betrieblicher Erträge ¹	0	0
(-) Summe betriebliche Aufwendungen ²	1.294	748
(-) Zinsen und ähnliche Aufwendungen ³	142	20.306
Ergebnis nach Steuern ⁴	-1.437	-21.054
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ⁵	-1.437	-21.054

Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen aufweisen

Erläuterungen zur Zwischen Gewinn- und Verlustrechnung

¹ Es sind noch keine betrieblichen Erträge angefallen.

² Die betrieblichen Aufwendungen ergeben sich aus verschiedenen betrieblichen Kosten, insbesondere Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses sowie Nebenkosten des Geldverkehrs.

³ Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind angefallen für die Bürgschaften an die Bundesnetzagentur im Rahmen des EEG-Ausschreibungsverfahrens.

⁴ Die Emittentin wies im Jahr 2021 ein Ergebnis nach Steuern von -1.437 Euro auf und weist im Jahr 2022 ein Ergebnis nach Steuern von -21.054 Euro auf.

⁵ Der Jahresfehlbetrag entspricht vorliegend jeweils dem Ergebnis nach Steuern.

Hinweis:

Da die Emittentin vor weniger als 18 Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 des Vermögensanlagegesetzes erstellt hat, enthält dieser Verkaufsprospekt nach § 15 Abs. 1 der VermVerkProspV die vorstehende Eröffnungsbilanz, Zwischenbilanz und Zwischen Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die nachfolgenden Angaben.

Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Voraussichtliche Vermögenslage der Bürgerenergie Burghaslach GmbH & Co. KG (Prognose)

Alle Beträge in Euro

Geschäftsjahr	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	31.12. 2025	31.12. 2026	31.12. 2027	31.12. 2028	31.12. 2029	31.12. 2030	31.12. 2031	31.12. 2032	31.12. 2033	31.12. 2034
Aktiva													
A. Anlagevermögen													
Sachanlagen ¹	13.977.075	13.269.375	12.561.675	11.853.975	11.146.275	10.438.575	9.730.875	9.023.175	8.315.475	7.607.775	6.900.075	6.192.375	5.484.675
B. Umlaufvermögen													
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände ²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben ³	9.480	1.744.476	2.601.035	2.780.340	2.436.938	2.103.585	1.780.249	1.445.249	1.120.201	805.071	728.532	729.470	739.143
C. Rechnungsabgrenzungsposten													
Pachtvorauszahlung ⁴	98.750	93.750	88.750	83.750	78.750	73.750	68.750	63.750	58.750	53.750	48.750	43.750	38.750
Summe Aktiva	14.085.305	15.107.601	15.251.460	14.718.065	13.661.963	12.615.910	11.579.874	10.532.174	9.494.426	8.466.596	7.677.357	6.965.595	6.262.568
Passiva													
A. Eigenkapital													
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁵	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000
Kumulierte Ausschüttungen ⁶	0	-86.600	-173.200	-259.800	-346.400	-433.000	-519.600	-627.850	-736.100	-844.350	-952.600	-1.060.850	-1.169.100
Kumuliertes Jahresergebnis ⁷	-332.195	776.701	1.278.801	1.606.913	1.549.893	1.502.922	1.465.968	1.438.999	1.421.983	1.414.885	1.374.736	1.321.519	1.277.036
B. Verbindlichkeiten													
Gegenüber Kreditinstituten ⁸	12.252.500	12.252.500	11.980.859	11.205.951	10.293.470	9.380.988	8.468.506	7.556.025	6.643.543	5.731.061	5.090.221	4.539.926	3.989.632
Summe Passiva	14.085.305	15.107.601	15.251.460	14.718.065	13.661.963	12.615.910	11.579.874	10.532.174	9.494.426	8.466.596	7.677.357	6.965.595	6.262.568

Voraussichtliche Vermögenslage der Bürgersonnenenergie Burghaslach GmbH & Co. KG (Prognose)

Geschäftsjahr	31.12. 2035	31.12. 2036	31.12. 2037	31.12. 2038	31.12. 2039	31.12. 2040	31.12. 2041	31.12. 2042	31.12. 2043	31.12. 2044	31.12. 2045	31.12. 2046	31.12. 2047
Aktiva													
A. Anlagevermögen													
Sachanlagen ¹	4.776.975	4.069.275	3.361.575	2.653.875	1.946.175	1.238.475	530.775	0	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen													
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände ²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben ³	1.307.785	1.334.746	1.305.310	1.241.063	1.185.240	1.094.476	925.404	459.071	332.788	313.470	288.993	259.288	224.288
C. Rechnungsabgrenzungsposten													
Pachtvorauszahlung ⁴	33.750	28.750	23.750	18.750	13.750	8.750	3.750	0	0	0	0	0	0
Summe Aktiva	6.118.510	5.432.771	4.690.635	3.913.688	3.145.165	2.341.701	1.459.929	459.071	332.788	313.470	288.993	259.288	224.288
Passiva													
A. Eigenkapital													
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁵	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000	2.165.000
Kumulierte Ausschüttungen ⁶	-1.277.350	-1.385.600	-1.558.800	-1.775.300	-1.991.800	-2.251.600	-2.598.000	-3.247.500	-3.897.000	-4.546.500	-5.196.000	-5.845.500	-6.495.000
Kumuliertes Jahresergebnis ⁷	1.241.228	1.214.033	1.195.391	1.185.238	1.183.509	1.190.139	1.205.062	1.403.997	2.064.788	2.694.970	3.319.993	3.939.788	4.554.288
B. Verbindlichkeiten													
Gegenüber Kreditinstituten ⁸	3.989.632	3.439.338	2.889.044	2.338.750	1.788.456	1.238.162	687.868	137.573	0	0	0	0	0
Summe Passiva	6.118.510	5.432.771	4.690.635	3.913.688	3.145.165	2.341.701	1.459.929	459.071	332.788	313.470	288.993	259.288	224.288

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Vermögenslage der Emittentin

¹ **Sachanlagen** bestehen aus der Photovoltaikanlage und den Nebeneinrichtungen. Es wurde eine lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 20 Jahren zugrunde gelegt.

² **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** bestehen planmäßig nicht.

³ Das **Bankguthaben** entspricht der Liquidität der Emittentin zum Jahresende.

⁴ Das **Kommanditkapital** besteht aus den gezeichneten Kommanditeinlagen und den Kommanditeinlagen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

⁵ Die **kumulierten Ausschüttungen** bezeichnet die Summe der Ausschüttungen an die Kommanditisten über den Betrachtungszeitraum.

⁶ Das **kumulierte Jahresergebnis** gibt die Summe der Jahresergebnisse über den Betrachtungszeitraum an.

⁷ **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** sind noch nicht getilgte Darlehen.

Seite absichtlich frei gehalten

Voraussichtliche Finanzlage der Bürgerstromenergie Burghaslach GmbH Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2022	01.01.-31.12. 2023	01.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034
(+) Umsatzerlöse ¹	100.942	2.380.891	1.709.145	1.497.705	1.050.440	1.048.326	1.046.212	1.044.098	1.041.984	1.039.870	1.037.756	1.035.642	1.033.528
(-) Betriebskosten ²	108.643	265.836	241.345	235.315	229.885	231.284	232.716	234.179	235.675	237.205	241.708	253.062	255.972
davon Wartung/Technische Betriebsführung/Pflege ³	11.875	47.500	48.450	49.419	57.774	57.658	57.542	57.425	57.309	57.193	57.077	57.902	59.060
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung ⁴	4.950	18.000	18.360	18.727	19.102	19.484	19.873	20.271	20.676	21.090	21.512	21.942	22.381
davon Telefon ⁵	300	1.200	1.224	1.248	1.273	1.299	1.325	1.351	1.378	1.406	1.434	1.463	1.492
davon Vergütung Komplementärin ⁶	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
davon Kaufmännische Betriebsführung ⁷	1.779	17.012	17.319	17.632	17.951	18.275	18.606	18.942	19.284	19.632	19.986	20.347	20.714
davon Steuerberatung, Buchführung ⁸	5.750	6.000	6.120	6.242	6.367	6.495	6.624	6.757	6.892	7.030	7.171	7.314	7.460
davon Wirtschaftsprüfer ⁹	4.000	4.000	4.080	4.162	4.245	4.330	4.416	4.505	4.595	4.687	4.780	4.876	4.973
davon Stromkosten ¹⁰	4.000	16.000	16.320	16.646	16.979	17.319	17.665	18.019	18.379	18.747	19.121	19.504	19.894
davon Direktvermarktung / kommunale Beteiligung ¹¹	7.240	51.490	51.389	51.288	52.423	52.318	52.212	52.107	52.001	51.896	51.790	51.685	51.579
davon Pacht ¹²	25.186	87.484	60.614	52.157	35.646	35.646	35.646	35.646	35.646	35.646	38.584	47.398	47.398
davon Monitoring ¹³	2.100	8.400	8.568	8.739	8.914	9.092	9.274	9.460	9.649	9.842	10.039	10.240	10.444
davon Unvorhergesehenes ¹⁴	40.213	7.500	7.650	7.803	7.959	8.118	8.281	8.446	8.615	8.787	8.963	9.142	9.325
(-) Zinsaufwendungen ¹⁵	146.319	185.276	184.312	177.911	164.875	151.312	137.750	124.187	110.625	97.062	123.497	123.097	109.339
(-) Sonstige Aufwendungen ¹⁶	1.250	5.000											
(-) Abschreibungen ¹⁷	176.925	707.700											
(-) Gewerbesteuer ¹⁸	0	108.182	68.689	43.666	0								
(=) Jahresergebnis ¹⁹	-332.195	1.108.896	502.099	328.113	-57.020	-46.971	-36.954	-26.969	-17.016	-7.098	-40.149	-53.217	-44.483
(+) Abschreibungen	176.925	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700
(+) Zinsaufwendungen	146.319	185.276	184.312	177.911	164.875	151.312	137.750	124.187	110.625	97.062	123.497	123.097	109.339
(+) Sonstige Aufwendungen	1.250	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
(=) Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ²⁰	-7.701	2.006.872	1.399.111	1.218.724	820.555	817.041	813.496	809.919	806.308	802.664	796.048	782.579	777.556
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen ²¹	14.154.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Pachtvorauszahlung ²²	100.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(=) Cashflow nach der Investitionstätigkeit ²³	-14.261.701	2.006.872	1.399.111	1.218.724	820.555	817.041	813.496	809.919	806.308	802.664	796.048	782.579	777.556
(+) Eigenkapitaleinzahlungen ²⁴	2.165.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Aufnahme von Krediten ²⁵	12.252.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Tilgung von Krediten ²⁶	0	0	271.641	774.908	912.482	912.482	912.482	912.482	912.482	912.482	640.841	550.294	550.294
(-) Gezahlte Zinsen ²⁷	146.319	185.276	184.312	177.911	164.875	151.312	137.750	124.187	110.625	97.062	123.497	123.097	109.339
(-) Ausschüttung ²⁸	0	86.600	86.600	86.600	86.600	86.600	86.600	108.250	108.250	108.250	108.250	108.250	108.250
<i>Ausschüttung in % der Einlage</i>	<i>0,00%</i>	<i>4,00%</i>	<i>4,00%</i>	<i>4,00%</i>	<i>4,00%</i>	<i>4,00%</i>	<i>4,00%</i>	<i>5,00%</i>	<i>5,00%</i>	<i>5,00%</i>	<i>5,00%</i>	<i>5,00%</i>	<i>5,00%</i>
(=) Cashflow nach der Finanzierungstätigkeit ²⁹	9.480	1.734.996	856.559	179.305	-343.402	-333.353	-323.335	-335.000	-325.048	-315.130	-76.540	939	9.673
(+) Bankguthaben Vorjahr ³⁰	0	9.480	1.744.476	2.601.035	2.780.340	2.436.938	2.103.585	1.780.249	1.445.249	1.120.201	805.071	728.532	729.470
(=) Bankguthaben ³¹	9.480	1.744.476	2.601.035	2.780.340	2.436.938	2.103.585	1.780.249	1.445.249	1.120.201	805.071	728.532	729.470	739.143
davon Rückbaurücklage ³²	0	13.500	27.000	40.500	54.000	67.500	81.000	94.500	108.000	121.500	135.000	148.500	162.000
davon Schuldendienstrücklage ³³	0	280.000	280.000	280.000	280.000	280.000	280.000	280.000	280.000	280.000	280.000	280.000	280.000
davon freie Liquidität nach Ausschüttung ³⁴	9.480	1.450.976	2.294.035	2.459.839	2.102.937	1.756.084	1.419.249	1.070.749	732.201	403.571	313.531	300.970	297.143

Voraussichtliche Finanzlage der Bürgerstromenergie Burghaslach GmbH & Co. KG (Prognose)

Kalender-/ Geschäftsjahr	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	kumuliert
	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044	2045	2046	2047	2047	01.01.2022-31.12.2047
(+) Umsatzerlöse ¹	1.031.414	1.029.300	1.027.186	1.025.072	1.022.958	1.020.844	1.018.730	1.016.616	1.014.502	1.012.388	1.010.274	1.008.160	1.006.046	1.004.932	28.310.028
(-) Betriebskosten ²	258.940	261.970	265.061	268.216	271.434	274.719	278.070	281.296	290.383	294.096	297.884	301.749	305.692	309.645	6.652.335
davon Wartung/Technische Betriebsführung/Pflege ³	60.241	61.446	62.675	63.929	65.207	66.511	67.842	69.199	70.572	71.964	73.372	74.804	76.260	77.737	1.599.214
davon Haftpflicht- / Allgcfahrenversicherung ⁴	22.828	23.285	23.751	24.226	24.710	25.204	25.708	26.223	26.747	27.282	27.828	28.384	28.952	29.529	581.495
davon Telefon ⁵	1.522	1.552	1.583	1.615	1.647	1.680	1.714	1.748	1.783	1.819	1.855	1.892	1.930	1.968	38.736
davon Vergütung Komplementärin ⁶	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	32.500
davon Kaufmännische Betriebsführung ⁷	21.088	21.468	21.855	22.249	22.650	23.058	23.474	23.896	24.327	24.765	25.211	25.664	26.126	26.595	533.311
davon Steuerberatung, Buchführung ⁸	7.609	7.762	7.917	8.075	8.237	8.401	8.569	8.741	8.916	9.094	9.276	9.461	9.651	9.845	197.932
davon Wirtschaftsprüfer ⁹	5.073	5.174	5.278	5.383	5.491	5.601	5.713	5.827	5.944	6.063	6.184	6.308	6.434	6.561	132.121
davon Stromkosten ¹⁰	20.292	20.698	21.112	21.534	21.965	22.404	22.852	23.309	23.775	24.251	24.736	25.230	25.735	26.250	516.485
davon Direktvermarktung / kommunale Beteiligung ¹¹	51.474	51.368	51.263	51.157	51.052	50.946	50.841	50.736	50.631	50.526	50.421	50.316	50.211	50.106	1.280.074
davon Pacht ¹²	47.398	47.398	47.398	47.398	47.398	47.398	47.398	47.398	47.398	47.398	47.398	47.398	47.398	47.398	1.188.872
davon Monitoring ¹³	10.653	10.866	11.084	11.305	11.531	11.762	11.997	12.237	12.482	12.732	12.986	13.246	13.511	13.776	271.155
davon Unvorhergesehenes ¹⁴	9.512	9.702	9.896	10.094	10.296	10.502	10.712	10.926	11.145	11.367	11.595	11.827	12.063	12.301	280.440
(-) Zinsaufwendungen ¹⁵	95.582	81.824	68.067	54.310	40.552	26.795	13.038	1.860	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	2.222.591
(-) Sonstige Aufwendungen ¹⁶	5.000	3.750	0	0	0	0	0	0	100.000						
(-) Abschreibungen ¹⁷	707.700	530.775	0	0	0	0	0	14.154.000							
(-) Gewerbesteuer ¹⁸	0	62.328	87.110	86.368	85.616	84.855	84.104	626.814							
(=) Jahresergebnis ¹⁹	-35.808	-27.194	-18.642	-10.153	-1.729	6.630	14.923	198.935	660.791	630.182	625.023	619.795	614.500	609.205	4.554.288
(+) Abschreibungen	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	530.775	0	0	0	0	0	14.154.000
(+) Zinsaufwendungen	95.582	81.824	68.067	54.310	40.552	26.795	13.038	1.860	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	2.222.591
(+) Sonstige Aufwendungen	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	3.750	0	0	0	0	0	0	100.000
(=) Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ²⁰	772.473	767.330	762.125	756.856	751.524	746.125	740.660	735.320	661.791	631.182	626.023	620.795	615.500	610.205	21.030.879
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen ²¹	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14.154.000
(-) Pachtvorauszahlung ²²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100.000
(=) Cashflow aus der Investitionstätigkeit ²³	772.473	767.330	762.125	756.856	751.524	746.125	740.660	735.320	661.791	631.182	626.023	620.795	615.500	610.205	6.776.879
(+) Eigenkapitaleinzahlungen ²⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.165.000
(+) Aufnahme von Krediten ²⁵	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12.252.500
(-) Tilgung von Krediten ²⁶	550.294	550.294	550.294	550.294	550.294	550.294	550.294	550.294	137.573	0	0	0	0	0	12.252.500
(-) Gezahlte Zinsen ²⁷	95.582	81.824	68.067	54.310	40.552	26.795	13.038	1.860	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	2.222.591
(-) Ausschüttung ²⁸	108.250	108.250	173.200	216.500	216.500	259.800	346.400	649.500	649.500	649.500	649.500	649.500	649.500	649.500	6.495.000
<i>Ausschüttung in % der Einlage</i>	<i>5,00%</i>	<i>5,00%</i>	<i>8,00%</i>	<i>10,00%</i>	<i>10,00%</i>	<i>12,00%</i>	<i>16,00%</i>	<i>30,00%</i>	<i>300,00%</i>						
(=) Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ²⁹	18.348	26.961	-29.436	-64.247	-55.823	-90.764	-169.072	-53.613	11.291	-19.318	-24.477	-29.705	-35.000	-40.205	224.288
(+) Bankguthaben Vorjahr ³⁰	739.143	757.491	784.452	755.016	690.768	634.946	544.182	375.110	321.497	332.788	313.470	288.993	259.288	229.983	
(=) Bankguthaben ³¹	757.491	784.452	755.016	690.768	634.946	544.182	375.110	321.497	332.788	313.470	288.993	259.288	229.983	199.783	
davon Rückbaurücklage ³²	175.500	189.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	
davon Schuldendienstrücklage ³³	280.000	280.000	280.000	280.000	280.000	280.000	280.000	140.000	0	0	0	0	0	0	
davon freie Liquidität nach Ausschüttung ³⁴	301.991	315.452	275.016	210.768	154.945	64.182	35.110	121.497	132.788	113.470	88.993	59.288	24.288	0	

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin

¹ Die **Umsatzerlöse** ergeben sich aus dem prognostizierten Ertrag der Photovoltaikanlage der Emittentin und den in den jeweiligen Jahren angesetzten Vergütungen (siehe dazu S. 59). Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.10.2022 kalkuliert.

² Die **Betriebskosten** werden hier zusammenfassend und nachstehend einzeln dargestellt.

³ Die Kosten für **Wartung, Technische Betriebsführung und Pflege** ergeben sich aus dem Service-, Wartungs- und Betriebsführungsvertrag zwischen der Emittentin und der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG.

⁴ Die **Haftpflichtversicherung** dient zur Absicherung gegen Schäden an Leib und Leben Dritter. Die **Allgefahrenversicherung** deckt teilweise Schäden an den Photovoltaikanlage und den Nebeneinrichtungen ab, die vom Vollwartungsvertrag nicht gedeckt sind.

⁵ **Telefonkosten** fallen insbesondere im Zusammenhang mit der Fernüberwachung der Photovoltaikanlage an (Datenübertragung zwischen der Photovoltaikanlage, dem Netzbetreiber sowie Direktvermarkter).

⁶ Die **Komplementärin** erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung i.H.v. 1.250 Euro zzgl. USt.

⁷ Die Kosten für **Kaufmännische Betriebsführung** ergeben sich ebenfalls aus dem Service-, Wartungs- und Betriebsführungsvertrag mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG.

⁸ Die laufende **Buchführung** wird von der Fa. Wust – Wind & Sonne GmbH übernommen. Die **Steuerberatung** wird voraussichtlich von der Kanzlei Wust & Mayer PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft, Oberasbach übernommen.

⁹ Die **Wirtschaftsprüfung** erfolgt voraussichtlich durch die WPH Hofbauer & Maier GmbH, Schwabach.

¹⁰ Die **Stromkosten** wurden für den Eigenstromverbrauch der Photovoltaikanlage kalkuliert.

¹¹ Für die **Direktvermarktung** nach dem EEG 2021 fallen Kosten an die mit der Vermarktung beauf-

tragten Unternehmen an. Die Emittentin leistet eine freiwillige **finanzielle Beteiligung** an die Standortgemeinde Burghaslach in Höhe von 0,2 ct/kWh gemäß § 6 EEG 2021. Solange die Emittentin die Marktprämie für die erzeugten Strommengen in Anspruch nimmt (prognosegemäß ab 2026), wird diese Zahlung durch den Netzbetreiber erstattet. Solange die Emittentin den Strom im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung veräußert, wird die Zahlung nicht erstattet.

¹² Die kalkulierten Kosten für **Pachten** ergeben sich aus dem mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossenen Vertrag.

¹³ Kosten für **Monitoring** fallen für das Überwachungssystem für die Photovoltaikanlage an.

¹⁴ Die Liquiditätsplanung enthält einen Puffer für **Unvorhergesehenes**. Davon abgedeckt wird auch die Unkostenpauschale für die Komplementärin in Höhe von 2.000 Euro p.a.

¹⁵ Zu den **Zinsen** für die in Anspruch genommenen Darlehen wird auf die Ausführungen auf S. 74 verwiesen. Ferner sind hier **Bürgerschaftskosten** für die Rückbaubürgschaft angegeben.

¹⁶ Bei den **sonstigen Aufwendungen** wird die Pachtvorauszahlung berücksichtigt, die im Rahmen die über 20 Jahre abgegrenzt wird.

¹⁷ Die **Abschreibungen** werden zur Ermittlung des Jahresergebnisses abgezogen.

¹⁸ Bei der **Gewerbsteuer** wurde der derzeitige Hebesatz der Gemeinde Burghaslach kalkuliert.

¹⁹ Aus den Umsatzerlösen abzüglich der Betriebskosten, der Zinsaufwendungen, der Abschreibungen und der Gewerbesteuer ergibt das prognostizierte **Jahresergebnis**.

²⁰ Der **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit** ist die Summe der Ein- und Auszahlungen, die durch die betriebliche Tätigkeit entstehen.

²¹ Die **Investitionen in das Sachanlagevermögen** erfolgen planmäßig im Jahr 2022.

²² An den Grundstückseigentümer wird eine **Pachtvorauszahlung** geleistet.

²³ Der **Cashflow aus Investitionstätigkeit** bildet die durch Investitionen verursachte Ein- und Auszahlungen der Emittentin ab.

²⁴ Die **Eigenkapitaleinzahlung der Gesellschaftereinlagen** soll vollständig im Jahr 2022 erfolgen.

²⁵ Es wurde eine **Aufnahme von Krediten** über insgesamt 12.252.500 Euro kalkuliert. (siehe Finanzierungsplan auf S. 74). Diese werden im Zuge der Baumaßnahmen abgerufen.

²⁶ Die **Tilgung von Krediten** beginnt nach zwei tilgungsfreien Jahren.

²⁷ Zu den **gezahlten Zinsen** siehe Erläuterungen zu Punkt 16.

²⁸ Die erste **Ausschüttung** ist für das Jahr 2023 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt, für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt. Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums von 25 vollen Betriebsjahren 6.495.000 Euro. Dies entspricht bezogen auf die Kommanditeinlage 300 %.

²⁹ Der **Cashflow nach Finanzierungstätigkeit** ist die Differenz aus Ein- und Auszahlungen, die im Finanzbereich der Emittentin anfallen (Eigenkapital und Fremdkapital).

³⁰ Das **Bankguthaben aus dem Vorjahr** stellt die Finanzmittel dar, die die Emittentin zu Beginn des Betrachtungszeitraums hat.

³¹ Es wird das **Bankguthaben** zum Jahresende abgebildet.

³² Es wird eine **Rücklage für den Rückbau** der Photovoltaikanlage nach Ende der Betriebszeit ab dem Jahr 2023 aufgebaut.

³³ Es wird eine **Rücklage für den Schuldendienst** aufgebaut.

³⁴ Die Darstellung endet mit der **freien Liquidität nach Ausschüttungen**.

Voraussichtliche Ertragslage der Bürgersonnenenergie Burghaslach GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2022	01.01.-31.12. 2023	01.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034	01.01.-31.12. 2035
(+) Erlöse aus Stromeinspeisung ¹	100.942	2.380.891	1.709.145	1.497.705	1.050.440	1.048.326	1.046.212	1.044.098	1.041.984	1.039.870	1.037.756	1.035.642	1.033.528	1.031.414
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	109.893	379.019	315.034	283.981	234.885	236.284	237.716	239.179	240.675	242.205	246.708	258.062	260.972	263.940
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (5% linear) ³	176.925	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700
Betriebsergebnis	-185.876	1.294.172	686.411	506.024	107.855	104.341	100.796	97.219	93.608	89.964	83.348	69.879	64.856	59.773
(+) Zinserträge ⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen ⁵	146.319	185.276	184.312	177.911	164.875	151.312	137.750	124.187	110.625	97.062	123.497	123.097	109.339	95.582
Finanzergebnis	-146.319	-185.276	-184.312	-177.911	-164.875	-151.312	-137.750	-124.187	-110.625	-97.062	-123.497	-123.097	-109.339	-95.582
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-332.195	1.108.896	502.099	328.113	-57.020	-46.971	-36.954	-26.969	-17.016	-7.098	-40.149	-53.217	-44.483	-35.808
(+) Gewerbesteuer ⁶	0	108.182	68.689	43.666	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuerliches Jahresergebnis	-332.195	1.217.079	570.788	371.779	-57.020	-46.971	-36.954	-26.969	-17.016	-7.098	-40.149	-53.217	-44.483	-35.808
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- (entspricht einem Anteil von 0,46% an der Gesellschaft) ⁷	-1.534	5.622	2.636	1.717	-263	-217	-171	-125	-79	-33	-185	-246	-205	-165

Voraussichtliche Ertragslage der Bürgerenergie Burghaslach GmbH & Co. KG (Prognose)

Geschäftsjahr	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	kumuliert 01.01.2022- 31.12.2047
	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044	2045	2046	2047	
(+) Erlöse aus Stromeinspeisung ¹	1.029.300	1.027.186	1.025.072	1.022.958	1.020.844	1.018.730	1.016.616	1.014.502	1.012.388	1.010.274	1.008.160	1.006.046	28.310.028
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	266.970	270.061	273.216	276.434	279.719	283.070	285.046	352.711	381.206	384.252	387.365	390.546	7.379.149
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (5% linear) ³	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	707.700	530.775	0	0	0	0	0	14.154.000
Betriebsergebnis	54.630	49.425	44.156	38.824	33.425	27.960	200.795	661.791	631.182	626.023	620.795	615.500	6.776.879
(+) Zinserträge ⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen ⁵	81.824	68.067	54.310	40.552	26.795	13.038	1.860	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	2.222.591
Finanzergebnis	-81.824	-68.067	-54.310	-40.552	-26.795	-13.038	-1.860	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-2.222.591
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-27.194	-18.642	-10.153	-1.729	6.630	14.923	198.935	660.791	630.182	625.023	619.795	614.500	4.554.288
(+) Gewerbesteuer ⁶	0	0	0	0	0	0	0	62.328	87.110	86.368	85.616	84.855	626.814
Steuerliches Jahresergebnis	-27.194	-18.642	-10.153	-1.729	6.630	14.923	198.935	723.119	717.292	711.390	705.412	699.354	5.181.103
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- (entspricht einem Anteil von 0,46% an der Gesellschaft) ⁷	-126	-86	-47	-8	31	69	919	3.340	3.313	3.286	3.258	3.230	23.931

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin

¹ Die kalkulierten **Erlöse aus Stromeinspeisung** ergeben sich aus dem prognostizierten Ertrag der Photovoltaikanlage der Emittentin und den in den jeweiligen Jahren angesetzten Vergütungen (siehe dazu S. 59). Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.10.2022 kalkuliert.

² Die Zusammensetzung der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** ergibt sich aus der Summe der Betriebskosten ohne Zins und Tilgung, wie sie in der voraussichtlichen Finanzlage abgebildet sind, und der Gewerbesteuer.

³ Die angesetzten **Abschreibungen** errechnen sich aus der Bemessungsgrundlage (aktivierungspflichtige und abschreibungsfähige Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten der

Anlage) und einem linearen AfA-Satz von 5,0 %. Sonderabschreibungen sind nicht berücksichtigt.

⁴ Die **Zinserträge** werden nicht angesetzt.

⁵ Die **Zinsaufwendungen** wurden im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Finanzlage erläutert (S. 84).

⁶ Die **Gewerbesteuer** wurde ebenfalls im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Finanzlage erläutert (S. 84).

⁷ Die **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** sind die Beträge, die der Anleger bei der Ermittlung seines zu versteuernden Einkommens im Rahmen seiner persönlichen Steuerpflicht je gezeichnetem Anteil von 10.000 Euro berücksichtigen muss.

Planzahlen der Bürgersonnenenergie Burghaslach GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro, soweit nicht anders angegeben)

	01.01.-31.12. 2022	01.01.-31.12. 2023	01.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028
Investitionen ¹	14.154.000	0	0	0	0	0	0
Produktion / kWh ²	2.015.050	21.095.970	21.053.770	21.011.570	20.969.370	20.927.170	20.884.970
Umsatzerlöse aus Stromeinspeisung ³	100.942	2.380.891	1.709.145	1.497.705	1.050.440	1.048.326	1.046.212
Steuerliches							
Jahresergebnis ⁴	-338.628	1.149.641	541.022	354.508	-56.852	-46.799	-36.779

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Planzahlen der Emittentin

¹ Die **Investitionskosten** erfolgen nach Baufortschritt und werden im Investitionsplan erläutert (S. 73).

² Die geplante **Stromproduktion** der Photovoltaikanlage ergibt sich aus der Ertragsabschätzung (S. 57).

³ Die **Umsatzerlöse aus Stromeinspeisung** ergeben sich aus dem prognostizierten Ertrag der Photovoltaikanlage der Emittentin und den in den jeweiligen Jahren angesetzten Vergütungen (siehe dazu S. 59). Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.10.2022 kalkuliert.

⁴ Die Berechnung des **steuerlichen Jahresergebnisses** ergibt sich aus der voraussichtlichen Ertragslage (S. 86 - 87).

Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit

Angaben über die Emittentin

Firma der Emittentin:	Bürgersonnenenergie Burghaslach GmbH & Co. KG
Sitz:	Markt Erlbach
Geschäftsanschrift:	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Rechtsform:	Sonderform der Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)
Gründungsdatum:	28.07.2021. Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
Maßgebliche Rechtsordnung:	Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
Registergericht u. -nummer:	Amtsgericht Fürth, HRA 11766
Unternehmensgegenstand:	<p>Gegenstand des Unternehmens Errichtung und der Betrieb von Bürger-Photovoltaikanlagen, um durch die Nutzung regenerativer Energien zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von elektrischer Energie zu erzielen. Die Photovoltaikanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.</p> <p>Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.</p>
Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin):	<p>WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH, Sitz in Markt Erlbach.</p> <p>Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Da es sich vorliegend bei der Komplementärin der Emittentin um eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der GmbH handelt, ist die Haftung der Komplementärin auf deren Gesellschaftsvermögen beschränkt.</p> <p>Das gezeichnete Kapital der Komplementärin beträgt 25.000 Euro. Das Kapital ist vollständig eingezahlt. Gesellschafter der Komplementärin sind Herr Stefan Paulus und Herr Erich Wust. Geschäftsführer der Komplementärin sind Frau Nadine Paulus und Herr Erich Wust.</p>
Konzernhinweis:	Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Höhe des gezeichneten Kapitals und Art der Anteile:	Die Höhe des gezeichneten Kapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 5.000 Euro. Es handelt sich dabei um Kommanditanteile.
Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital:	Die Einlagen auf das Kapital sind vollständig einbezahlt.
Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:	Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergeben sich aus den im Abschnitt „Rechtliche Grundlagen“ auf S. 63 bis 67 erläuterten Hauptmerkmalen

	der Anteile der Anleger und den abweichenden Hauptmerkmalen der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.
Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen:	Bisher wurden keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes in Bezug auf die Emittentin ausgegeben.
Sonstige Angaben:	Da die Emittentin keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, existieren keine umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte einräumen können.

Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Wichtigste Tätigkeitsbereiche:	Einziger Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage im Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim zur Erzeugung und Lieferung von elektrischer Energie.
Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, soweit sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind:	<p>Nachfolgende Verträge sind für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generalunternehmervertrag mit der WWS Projektbau GmbH & Co. KG vom 23.03.2022: Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn wenn dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, kann die Emittentin die Stromproduktion nicht rechtzeitig aufnehmen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 29 f. (Inbetriebnahmezeitpunkt) und S. 33 (Vertragsrisiken) beschrieben. • Prospekterstellungsvertrag mit der Fa. Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 06.04.2022: Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn wenn dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, kann die Emittentin das Eigenkapital nicht rechtzeitig einwerben. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 33 (Vertragsrisiken) und S. 34 f. (Eigenkapitalrisiko) beschrieben. • Service-, Wartungs- und Betriebsführungsvertrag mit der Fa. Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 06.04.2022: Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich die nicht ordnungsgemäße Betriebsführung negativ auf den Betrieb der Photovoltaikanlage auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 29 (Reparatur, Wartung und Instandhaltung) und S. 33 (Vertragsrisiken) beschrieben. • Vermittlungsvertrag mit der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG vom 06.04.2022 Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn wenn dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, kann die Emittentin das Eigenkapital nicht rechtzeitig einwerben. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 33 (Vertragsrisiken)

und S. 34 f. (Eigenkapitalrisiko) beschrieben.

- **Gestattungsvertrag** mit dem Eigentümer der Standortgrundstücke vom 14.07.2020

Der Gestattungsvertrag ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da das Anlageobjekt bei Beendigung des Gestattungsvertrags nicht weiter am Standort betrieben werden könnte. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 33 (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Durchführungsvertrag** zwischen dem Markt Burghaslach und der Emittentin vom 30.08.2021:

Der städtebauliche Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da das Anlageobjekt bei Beendigung des städtebaulichen Vertrages nicht weiter am Standort betrieben werden könnten. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 33 (Vertragsrisiken) beschrieben

- **Darlehensverträge** zur Zwischenfinanzierung und zur Endfinanzierung mit der Sparkasse Ansbach vom 11.04.2022:

Die Verträge sind für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da ansonsten die Finanzierung des Projekts nicht vollzogen werden kann und es zu Verzögerungen im Bauablauf kommen kann oder das gesamte Projekt scheitert. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf S. 34 (Einsatz von Fremdkapital) beschrieben. Nähere Angaben zu den Darlehensverträgen sind auf S. 74 f. zu finden.

Im Übrigen ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Verträgen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

Die Emittentin ist vom Bestand des am 07.12.2021 bekanntgegebenen Zuschlags der Bundesnetzagentur abhängig. Der Zuschlag lässt sich als Lizenz im weiteren Sinne beschreiben. Der Zuschlag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn ohne den Zuschlag hat die Emittentin keinen Anspruch auf Förderung des erzeugten Stroms nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) und könnte damit auch die angenommenen Umsatzerlöse nicht generieren. Im Übrigen ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Lizenzen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

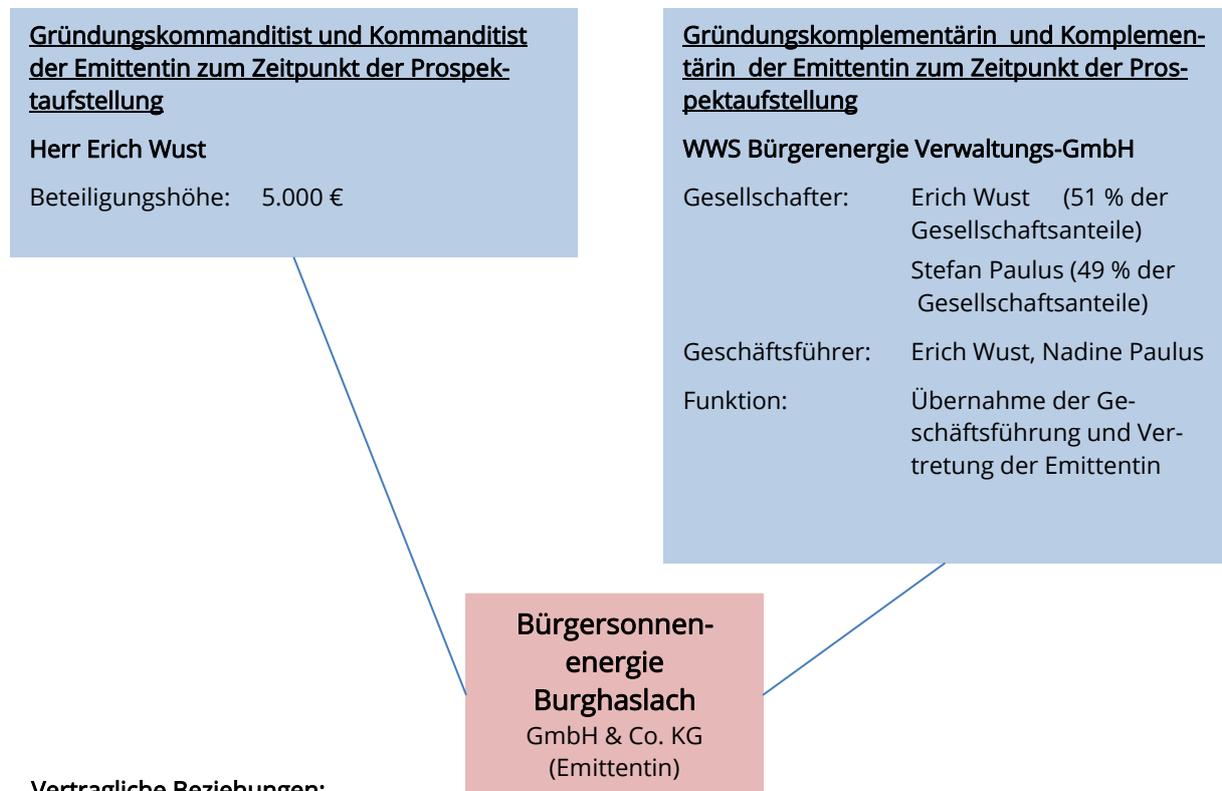
Gerichts-, Schieds-, und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensan-

Es existieren keine Gerichts-, Schieds-, und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

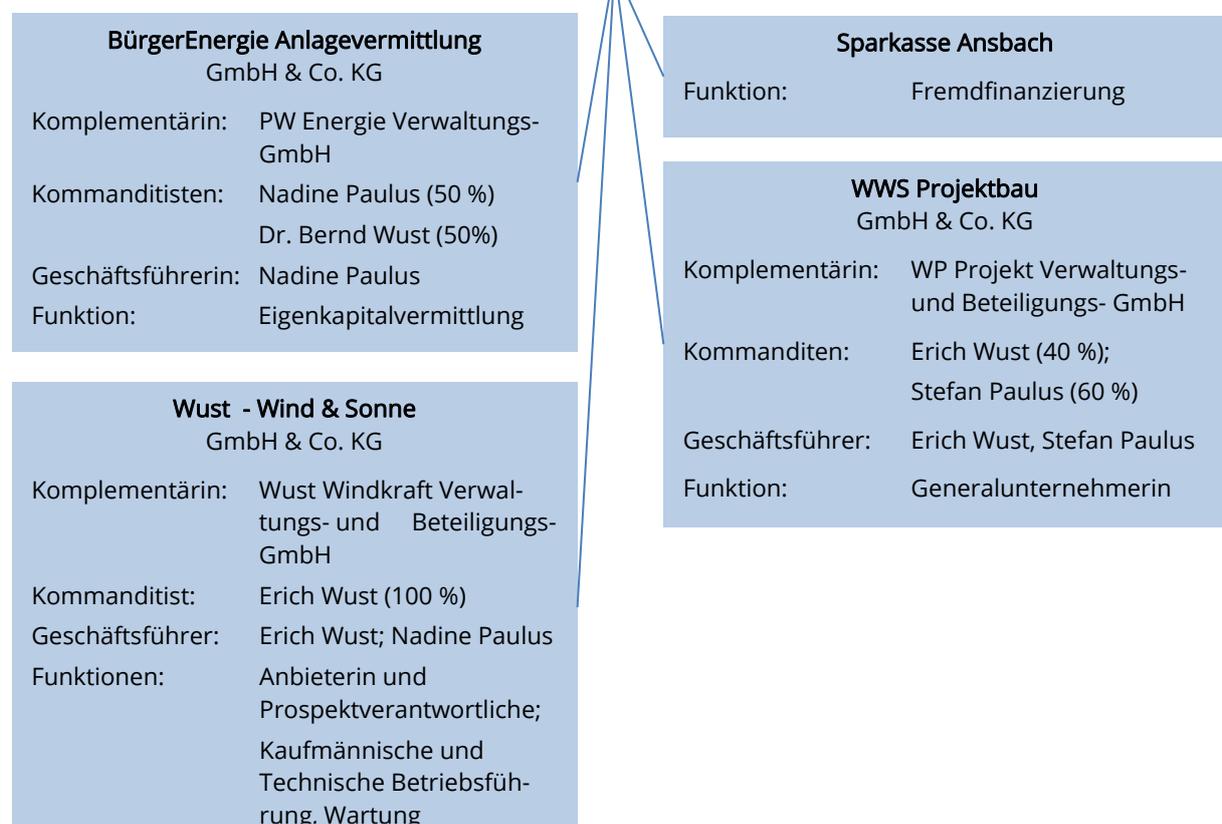
lage haben können:	
Laufende Investitionen:	Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Investitionen in Höhe von 11.234.422 Euro in Sachanlagen (Bau des Anlageobjekts) und die Pachtvorauszahlung getätigt. Im Übrigen tätigt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine laufenden Investitionen.
Außergewöhnliche Ereignisse:	Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Übersicht über die Beteiligungsstruktur und die wichtigsten vertraglichen Beziehungen

Beteiligungsstruktur:



Vertragliche Beziehungen:



Angaben zu wesentlichen Personen

Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter

Gründungskomplementärin	
Firma:	WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH
Sitz:	Markt Erlbach
Geschäftsanschrift:	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach

Gründungskommanditist

Wust, Erich	
Geschäftsanschrift:	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Einlage:	5.000 Euro

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind ausschließlich die Gründungsgesellschafter.

Einlagen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten Einlagen beträgt 5.000 Euro. Es handelt sich um die Kommanditeinlage des Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Herrn Erich Wust. Die Einlage ist vollständig geleistet. Die Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat keine Einlage gezeichnet oder eingezahlt.

Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirats der Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche sowie weitere Personen

Anbieterin und Prospektverantwortliche

Firma:	Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG
Sitz:	Markt Erlbach
Geschäftsanschrift:	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Handelsregister:	Amtsgericht Fürth, HRA 9340

Die Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen wird von ihrer Komplementärin, der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH, übernommen. Diese übernimmt die Funktion der Vertretung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen

Name	Geschäftsanschrift
Herr Erich Wust	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Frau Nadine Paulus	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach

Herr Erich Wust und Frau Nadine Paulus sind die einzigen Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Sie üben die Funktion der Geschäftsführung bei der Anbieterin und Prospektverantwortlichen gleichberechtigt aus. Eine Funktionstrennung besteht nicht. Weitere Mitglieder der Geschäftsführung hat die Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht. Vorstände, Aufsichtsräte oder Beiräte hat die Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht.

Herr Erich Wust und Frau Nadine Paulus sind jeweils auch Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Herr Erich Wust ist ferner Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Im Übrigen üben Herr Erich Wust und Frau Nadine Paulus bei der Emittentin keine Funktion aus.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin) WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH übernommen. Diese übernimmt die Funktion der Vertretung der Emittentin.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	
Name	Geschäftsanschrift
Herr Erich Wust	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Frau Nadine Paulus	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach

Herr Erich Wust und Frau Nadine Paulus sind die einzigen Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Herr Wust und Frau Paulus üben die Funktion der Geschäftsführung bei der Emittentin gleichberechtigt aus. Eine Funktionstrennung besteht nicht.

Beirat der Emittentin

Die Gesellschaft wird einen Beirat erhalten. Der Beirat besteht aus mindestens drei von der Gesellschafterversammlung bestimmten Personen. Beiratsmitglieder können ausschließlich Gesellschafter sein. Der Beirat wird erstmals bei der ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten oder durch einen Beschluss im schriftlichen Verfahren gewählt. Die Mitglieder des Beirats wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bestimmt. Der Beirat der Emittentin besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung deswegen noch nicht.

Vorstand und Aufsichtsgremien der Emittentin

Ein Vorstand oder Aufsichtsgremien existieren nicht.

Treuhänder

Es existiert kein Treuhandvermögen und dementsprechend kein Treuhandvertrag.

Mittelverwendungskontrolleur

Bei der Vermögensanlage handelt es sich nicht um eine Vermögensanlage nach § 1 Absatz 2 Nummer 7 und 8 Vermögensanlagengesetz, die den Erwerb eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut, die Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand hat. Bei der Vermögensanlage han-

delt es sich auch nicht um eine Vermögensanlage nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 bis 8 Vermögensanlagengesetz, die die Weitergabe der Anlegergelder zum Zwecke des Erwerbs eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder der Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand hat. Deswegen ist die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c des Vermögensanlagengesetzes nicht erforderlich. Es existieren kein Mittelverwendungskontrolleur und dementsprechend auch kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle und kein nach § 5c Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes festgestellter und veröffentlichter Bericht eines Mittelverwendungskontrolleurs.

Sonstige Personen

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

Weitere Angaben zu den wesentlichen Personen

Angaben zur WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH

Bei der Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH handelt es sich um eine juristische Person, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befindet und die somit strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden kann. Für juristische Personen ist die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bezüglich der WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH nicht vor.

Über das Vermögen der WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Die WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

In Bezug auf die WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH ist keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Die WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Sie ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Die WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH ist nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen. Sie erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Zusammengefasste Angaben zu Herrn Erich Wust

Herr Erich Wust ist Gründungsgesellschafter, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin sowie Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Bei Herrn Erich Wust liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in seinem Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Das Führungszeugnis des Herrn Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als

sechs Monate. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bei Herrn Erich Wust nicht vor.

Über das Vermögen des Herrn Erich Wust wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Herr Erich Wust war innerhalb der letzten fünf Jahren nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Herrn Erich Wust besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Herr Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Er ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts stehen. Es handelt sich dabei um die Entwicklung des Beteiligungskonzeptes, die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage und die kaufmännische und technische Betriebsführung des Anlageobjekts unter der Beschränkung des § 7.2 des Gesellschaftsvertrages.

Herr Erich Wust ist an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) mit einer Einlage von 1.000 Euro unmittelbar als Kommanditist beteiligt. Darüber hinaus ist er mit 50 % der Stammeinlage Mitgesellschafter der Wust Windkraft Verwaltungs- und

Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen), und damit auch mittelbar an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) beteiligt.

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts stehen. Sie hat die Planung und schlüsselfertige Errichtung des Anlageobjekts übernommen.

Herr Erich Wust ist an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG mit einer Einlage von 500 Euro unmittelbar als Kommanditist beteiligt. Darüber hinaus ist er mit 45 % der Stammeinlage Gesellschafter der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH (Komplementärin der WWS Projektbau GmbH & Co. KG), und damit auch mittelbar an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt.

Darüber hinaus ist Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Erich Wust ist als Geschäftsführer für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) und die WWS Projektbau GmbH & Co. KG tätig. Darüber hinaus ist Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Erich Wust erbringt die oben genannten Leistungen der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG in seiner Funktion als deren Geschäftsführer. Darüber hinaus erbringt Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Herr Erich Wust ist als Geschäftsführer der WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin) tätig. Die WWS Bürgerenergie

Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Herr Erich Wust ist zudem als Geschäftsführer der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen) tätig. Die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortliche) steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Herr Erich Wust nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Herr Erich Wust ist mit 51 % der Stammeinlage Mitgesellschafter der WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin). Die WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Ferner ist Herr Erich Wust mit 50 % der Stammeinlage Mitgesellschafter der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen). Die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortliche) steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Herr Wust nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden ist.

Zusammengefasste Angaben zu Frau Nadine Paulus

Frau Nadine Paulus ist Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin sowie Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Bei Frau Nadine Paulus liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in seinem Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Das Führungszeugnis der Frau Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bei Frau Nadine Paulus nicht vor.

Über das Vermögen der Frau Nadine Paulus wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Frau Nadine Paulus war innerhalb der letzten fünf Jahren nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Frau Nadine Paulus besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Frau Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit einem Anteil von 50 % des Kommanditkapitals unmittelbar an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Sie ist ferner mit einem Anteil von 33,33 % an deren Komplementärin, der PW Energie Verwaltungs GmbH und damit auch mittelbar an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG übernimmt die Vermittlung und damit den Vertrieb der vorliegenden Vermögensanlage. Im Übrigen ist Frau Nadine Paulus nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind.

Frau Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung als Geschäftsführerin für die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG tätig. Im Übrigen ist Frau Nadine Paulus in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit

dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind. Frau Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Frau Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Frau Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Frau Nadine Paulus stellt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Frau Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Frau Nadine Paulus ist als Geschäftsführerin für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) tätig. Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts stehen. Es handelt sich dabei um die Entwicklung des Beteiligungskonzeptes, die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage und die kaufmännische und technische Betriebsführung des Anlageobjekts unter der Beschränkung des § 7.2 des Gesellschaftsvertrages.

Darüber hinaus ist Frau Nadine Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Frau Nadine Paulus erbringt die oben genannten Leistungen der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) und

der WWS Projektbau GmbH & Co. KG in ihrer Funktion als deren Geschäftsführerin. Darüber hinaus erbringt Frau Nadine Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Frau Nadine Paulus ist als Geschäftsführerin der WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin) tätig. Die WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Frau Nadine Paulus ist zudem tätig als Geschäftsführer der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen). Die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortliche) steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Frau Nadine Paulus nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Frau Nadine Paulus ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden ist.

Angaben zu Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art

WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH

Der Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH steht für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von 1.250 Euro zzgl. USt. jährlich (bezogen auf die prognostizierte Laufzeit bis zum 31.12.2047 in Summe 32.500 Euro) und eine Unkostenpauschale von 2.000 Euro jährlich (bezogen auf die prognostizierte Laufzeit

bis zum 31.12.2047 in Summe 50.000 Euro) zu. Sie erhält ferner Ersatz ihrer Aufwendungen, die ihr aus der Geschäftsführung entstehen, und die nicht von der Unkostenpauschale gedeckt sind. Diese Aufwendungen können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht näher beziffert werden.

Frau Nadine Paulus

Für ihre Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin erhält Frau Nadine Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder einen Aufwandsersatz noch eine Geschäftsführervergütung. Für ihre Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen erhält Frau Nadine Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine Geschäftsführervergütung, die nicht im Zusammenhang mit der Vermögensanlage steht.

Frau Nadine Paulus ist im Verhältnis ihrer Anteile an dem Ergebnis der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligung steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängen, ob und in welcher Höhe diese Gesellschaft nach Abzug aller Personal und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaftet.

Herr Erich Wust

Für seine Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und als Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen erhält Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder einen Aufwandsersatz noch eine Geschäftsführervergütung.

Herr Erich Wust ist im Verhältnis seiner Anteile an dem Ergebnis der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligungen des Mitglieds der Geschäftsführung an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängen, ob und in welcher Höhe diese Gesellschaften nach Abzug aller Personal und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaften.

Als Gründungsgesellschafter und Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektauf-

stellung nimmt Herr Erich Wust an den Ausschüttungen sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die beitretenden Kommanditisten im Verhältnis der Einlagen teil. Aufgrund seiner Einlage i.H.v. 5.000 Euro erhält Herr Erich Wust in der prognostizierten Laufzeit bis zum 31.12.2047 Ausschüttungen in Höhe von 15.000 Euro.

Mitglieder des Beirats

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin haben zukünftig Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Über eine darüber hinausgehende Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Höhe der Vergütung und der Auslagen der Mitglieder des Beirats der Emittentin kann deswegen nicht prognostiziert werden. Ferner nehmen die Mitglieder des Beirats der Emittentin an Ausschüttungen und am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einlagen teil.

Im Übrigen stehen den Mitgliedern des Beirats der Emittentin im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art zu.

Zusammenfassung

Insgesamt stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH und Herr Erich Wust) damit Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 97.500 Euro zuzüglich der nicht näher bezifferbaren Erstattung der Aufwendungen der WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH sowie zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligung des Herrn Erich Wust an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG sowie zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen des Herrn Erich Wust an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG zu. Darüber hinaus stehen den

Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Insgesamt stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (Herr Erich Wust und Frau Nadine Paulus) Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 15.000 Euro zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen des Herrn Erich Wust an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG sowie zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen der Frau Nadine Paulus an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG zu. Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Insgesamt stehen dem Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Herr Erich Wust) Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 15.000 Euro zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG zu. Darüber hinaus stehen dem Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Gesellschaftsvertrag

der Bürgersonnenenergie Burghaslach GmbH & Co. KG

§ 1 Firma und Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma: „**Bürgersonnenenergie Burghaslach GmbH & Co. KG**“ (im Folgenden „Gesellschaft“).
- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Bürger-Photovoltaikanlagen, um durch die Nutzung regenerativer Energien zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von elektrischer Energie zu erzielen. Die Photovoltaikanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

- 3.1 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Im Innenverhältnis gelten jedoch alle vor Eintragung in das Handelsregister für die Gesellschaft vorgenommenen Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geführt. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 4 Gesellschafter

Als Gesellschafter sind beteiligt:

- a) Die Firma **WWS Bürgerenergie Verwaltungs- GmbH**, mit Sitz in Markt Erlbach als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin).
Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage zu erbringen und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- b) **Herr Erich Wust**, Geschäftsanschrift: Neue Straße 17 a, 91459 Markt Erlbach mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) als Gründungskommanditist.

§ 5 Aufnahme weiterer Kommanditisten

- 5.1 Es sollen weitere Kommanditisten aufgenommen werden. Die Pflichteinlage neu eintretender Kommanditisten beträgt mindestens € 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend) und muss durch 1.000 ganzzahlig teilbar sein. Die Pflichteinlagen der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- 5.2 Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und ermächtigt, ohne weiteren Gesellschafterbeschluss im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter, jedoch in Abstimmung mit dem Gründungskommanditisten, weitere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen. Sie kann hierzu Vereinbarungen über den Beitritt weiterer Kommanditisten abschließen, dem Handelsregister gegenüber die entsprechenden Erklärungen abgeben sowie sämt-

liche Maßnahmen ergreifen und Willenserklärungen abgeben oder empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Kommanditisten erforderlich oder sinnvoll sind. Die Beitritte zur Gesellschaft erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Haftsumme des betreffenden Gesellschafters in das Handelsregister. Bis zur Eintragung wird der beitretende Gesellschafter wie ein atypisch stiller Gesellschafter behandelt, für den dieser Gesellschaftsvertrag entsprechend gilt.

- 5.3 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister eine Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung in das Handelsregister und zur Vornahme weiterer im Zeitraum der Beteiligung erforderlicher Registermaßnahmen (z.B. beim Eintritt bzw. Ausscheiden anderer Kommanditisten) zu erteilen. Die Vollmacht ist notariell beglaubigen zu lassen. Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft, die Kosten späterer Beglaubigungen sind vom Gesellschafter zu tragen. Ein Muster der Vollmacht wird von der Komplementärin zur Verfügung gestellt.
- 5.4 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

§ 6 Leistung der Einlage

- 6.1 Die Pflichteinlagen sind durch Geldeinlagen nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf das in der Aufforderung angegebene Konto der Gesellschaft zu erbringen.
- 6.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach diesem Vertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unbenommen.
- 6.3 Leistet ein Kommanditist die Einlage nicht oder nicht vollständig oder kommt er seinen Mitwirkungspflichten bei seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nach, ist die Komplementärin ohne weiteren Gesellschafterbeschluss bevollmächtigt und ermächtigt, den betreffenden Kommanditisten – nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung – im Namen der Gesellschaft und aller Gesellschafter durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage entsprechend herabzusetzen. Die Erklärung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse des betreffenden Kommanditisten als erfolgt. Hiermit verbundene Kosten hat der betreffende Kommanditist zu tragen. Etwaige geleistete Zahlungen erhält der ausgeschlossene Kommanditist abzüglich der im Zusammenhang mit dem Beitritt und dem Ausscheiden anfallenden Kosten sowie angelaufener Verzugszinsen innerhalb von vier Wochen nach der Erklärung des Ausschlusses zurückerstattet. Weitere Ansprüche stehen dem ausgeschlossenen Kommanditisten nicht zu, insbesondere kein Abfindungsanspruch. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt.
- 6.4 Die Kommanditisten haben, auch im Falle einer Liquidation, keine Nachschusspflicht. Die Haftung ist auf die Höhe der in der Beitrittserklärung vereinbarten und im Handelsregister als Haftsumme eingetragenen Einlage begrenzt. Unberührt bleibt das Aufleben der gesetzlichen Haftung der Kommanditisten im Fall der Rückgewähr der Hafteinlage.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- 7.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementärin einzeln berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7.2 Die Komplementärin ist berechtigt, die kaufmännische und technische Betriebsführung im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft auf Dritte zu übertragen und diesen Vollmacht zu erteilen, soweit

die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten.

- 7.3 Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet darüber hinaus nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Gesellschaft getätigten Investitionen. Gleiches gilt sinngemäß für ihre etwaigen Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 7.4 Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte und Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt.
- 7.5 Die Komplementärin kann nach eigenem kaufmännischen Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen oder – falls ein solcher nicht erstellt wird – einer anderweitigen Projektinformation beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben. Hierunter fallen insbesondere folgende Geschäfte und Maßnahmen:
- a) Auswahl und Beauftragung geeigneter Unternehmen zur Planung, Lieferung und Errichtung der Photovoltaikanlage und der sonstigen technischen Einrichtungen sowie zur Baubetreuung und Bauüberwachung;
 - b) Konkrete Festlegung und ggf. Anpassung des Umfangs des Eigenkapitals und des Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital;
 - c) Abschluss und Durchführung von Darlehensverträgen einschließlich Sicherungsvereinbarungen;
 - d) Abschluss von Verträgen zum Zwecke der Einwerbung des Eigenkapitals, insbesondere für die Vermittlung der Kommanditbeteiligungen;
 - e) Beauftragung der Steuerberatung, Rechtsberatung sowie Buchführung der Gesellschaft;
 - f) Abschluss von (Voll-)Wartungsverträgen mit geeigneten Fachfirmen;
 - g) Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für die laufende kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG.
 - h) Abschluss von Versicherungsverträgen;
 - i) Beauftragung erforderlicher oder zweckmäßiger Gutachten;
 - j) Abschluss von Stromeinspeise- und Stromvermarktungsverträgen;
 - k) Abschluss von Nutzungsverträgen über erforderliche Grundstücke;
 - l) Führen von Aktiv- und Passivprozessen;
 - m) Sonstige in diesem Vertrag geregelte Maßnahmen.

Die Komplementärin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, über vorstehend genannte Geschäfte und Maßnahmen im Einzelfall einen vorherigen Gesellschafterbeschluss einzuholen.

- 7.6 Im Übrigen bedürfen Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehen, eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Das gilt insbesondere für folgende Geschäfte und Maßnahmen („zustimmungspflichtige Geschäfte“):
- a) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
 - b) Veräußerung eines Teils oder der gesamten Photovoltaikanlage;
 - c) Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes;
 - d) Wiederherstellung der Photovoltaikanlage im Falle einer totalen Zerstörung sowie der Freigabe von Versicherungsleistungen hierzu;

- e) Erwerb weiterer als im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen oder – falls ein solcher nicht erstellt wird – einer anderweitigen Projektinformation beschriebenen Photovoltaikanlagen;

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- 8.1 Entscheidungen der Gesellschafter die Gesellschaft betreffend erfolgen durch Gesellschafterbeschluss. Gesellschafterbeschlüsse werden entweder in der Gesellschafterversammlung (§ 9) oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung nach Maßgabe von § 10 getroffen.
- 8.2 Gesellschafterbeschlüsse werden neben den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Angelegenheiten insbesondere über folgende Angelegenheiten gefasst:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Verwendung von Liquiditätsüberschüssen;
 - c) Entlastung der Komplementärin;
 - d) Zustimmungsbefürftige Rechtsgeschäfte (§ 7.6);
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 8.7);
 - f) Ausschluss von Gesellschaftern (§ 19.4);
 - g) Auflösung der Gesellschaft, wobei dies der Zustimmung der Komplementärin bedarf, wenn die von der Gesellschaft direkt oder indirekt betriebene Photovoltaikanlage(n) samt Nebeneinrichtungen noch nicht vollständig zurückgebaut worden sind.
- 8.3 Die Gesellschafterversammlung beschließt durch Abstimmung nach Köpfen, sofern nicht die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10 % des Gesellschaftskapitals halten, die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile verlangen. In diesem Fall ist im Verhältnis der Kapitalanteile abzustimmen.
- 8.4 Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Es wird per Handzeichen abgestimmt.
- 8.5 Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewähren jeweils volle € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) der Pflichteinlagen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. Die Komplementärin hat eine Stimme. Es wird schriftlich abgestimmt.
- 8.6 Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt immer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.
- 8.7 Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind nur durch einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, und nur wenn und soweit durch die Änderung nicht der Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzt wird. Beschlussfassungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrags sind in der Tagesordnung zur Einladung zur Gesellschafterversammlung anzukündigen.
- 8.8 Bei allen Abstimmungsvorgängen zählen Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen. Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.9 Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, es handelt sich um ihre Entlastung oder ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit.
- 8.10 Mängel von Gesellschafterbeschlüssen können unabhängig von der Art der Beschlussfassung nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Niederschrift bzw. der Beschlussergebnisse gegenüber dem jeweiligen Gesellschafter durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt auch für etwaige Ladungsmängel oder Mängel bei der Aufforde-

zung zur Stimmabgabe nach § 10 dieses Vertrages. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse des jeweiligen Gesellschafters oder Mitteilung über die Bereitstellung zum Download als erfolgt. Mit Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Geltendmachung eines Mangels von Gesellschafterbeschlüssen kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung vollständig oder gemischt als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 durchgeführt wurde, es sei denn, der Komplementärin ist insoweit grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen

§ 9 Gesellschafterversammlung

- 9.1 Die Komplementärin hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung findet spätestens 9 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres entweder als Präsenzveranstaltung am Sitz der Gesellschaft oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 statt; die Komplementärin entscheidet über die Form der Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform angegebene Adresse der Kommanditisten unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung und 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einladung maßgeblich. Wenn alle Gesellschafter einverstanden sind, kann im Einzelfall auf alle gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichtet werden.
- 9.2 Die Komplementärin kann daneben jederzeit außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen. Sie hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, verlangt wird. Das Verlangen ist in Textform unter Angabe der Gründe gegenüber der Komplementärin zu erklären. Hinsichtlich der Form und der Frist der Einberufung gilt vorstehender § 9.1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist mindestens eine Woche beträgt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können entweder als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 stattfinden; die Komplementärin entscheidet über die Form der Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 9.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Komplementärin ordnungsgemäß vertreten ist. Die Ladung eines Gesellschafters gilt als ordnungsgemäß, wenn die Ladungsfrist eingehalten ist und die Ladung an die der Komplementärin von dem Kommanditisten zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse erfolgt ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen anzuberaumen.
- 9.4 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem Gesellschafter oder einem Dritten vertreten lassen. Will ein Gesellschafter sich in einer Gesellschafterversammlung vertreten lassen, so hat er dies unter Nennung des Namens des Vertreters vor der Gesellschafterversammlung gegenüber der Komplementärin schriftlich anzuzeigen.
- 9.5 Den Vorsitz und die Leitung in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer der Komplementärin oder ein von ihr bevollmächtigter und beauftragter Dritter (Versammlungsleiter).
- 9.6 Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für etwaige Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.
- 9.7 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Gegenstände der Tagesordnung, der Umfang des anwesenden Gesellschaftskapitals, die wesentlichen Inhalte der Versammlung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Die Niederschrift wird durch die Komplementärin in einem geschützten Bereich im Internet zum Download bereitgestellt. Jeder Gesellschafter, welcher der Einwilligung zum digitalen Versand von Dokumenten zugestimmt hat, erhält

hierüber per E-Mail eine Benachrichtigung. Gesellschafter, die der Einwilligung zum digitalen Versand nicht zugestimmt haben, erhalten durch die Komplementärin innerhalb von sechs Monaten nach der Versammlung eine Abschrift der Niederschrift per Post übersandt. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Präsenzversammlungen

10.1 Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Gesellschafterbeschlüsse auch außerhalb von Präsenzversammlungen in jeder beliebigen Form, insbesondere

- Schriftlich (z.B. im schriftlichen Umlaufverfahren)
- im Wege elektronischer Kommunikation (z.B. über ein Online-Abstimmungsportal),
- in Online-Gesellschafterversammlungen mit oder ohne audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Gesellschafterversammlung“) und
- auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten gefasst werden.

Die Wahl des Verfahrens liegt im Ermessen der Komplementärin. Für Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Präsenzversammlungen nach § 10.1 gilt § 8 dieses Vertrages entsprechend. Für virtuelle Gesellschafterversammlungen gilt zudem § 9,

10.2 Sollen Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen gefasst werden, sind allen Gesellschaftern in Textform die Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Hinweis auf die Frist zur Stimmabgabe bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse als erfolgt.

10.3 Die Frist zur Stimmabgabe außerhalb von Präsenzversammlungen oder von virtuellen Gesellschafterversammlungen muss mindestens 14 Tage betragen. Der Tag der Absendung der Aufforderung zu Stimmabgabe wird nicht mitgerechnet. In Eilfällen ist die Komplementärin berechtigt, die Frist im eigenen Ermessen zu verkürzen, sie muss aber mindestens eine Woche betragen. Für den rechtzeitigen Eingang der Stimmabgabe ist bei Versendung mit der Post der Poststempel maßgeblich. Beschlussfähigkeit ist bei Beschlussfassungen außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen stets gegeben. Bei der Beschlussfassung außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen wird stets im Verhältnis der Kapitalanteile abgestimmt.

10.4 Das Ergebnis der Beschlussfassung außerhalb von Präsenzversammlungen wird durch die Komplementärin in einem geschützten Bereich im Internet zum Download bereitgestellt. Jeder Gesellschafter, welcher der Einwilligung zum digitalen Versand von Dokumenten zugestimmt hat, erhält hierüber per E-Mail eine Benachrichtigung. Gesellschafter, die der Einwilligung zum digitalen Versand nicht zugestimmt haben, erhalten eine Mitteilung über das Ergebnis der Beschlussfassung per Post übersandt. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 11 Beirat

11.1 Die Gesellschaft kann einen Beirat wählen. Der Beirat besteht aus mindestens drei von der Gesellschafterversammlung bestimmten Personen. Beiratsmitglieder können ausschließlich Gesellschafter sein. Sie sollen über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um die Geschäfte und die Lage der Gesellschaft beurteilen zu können. Der Beirat kann erstmals bei der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten oder im Wege der sonstigen Beschlussfassung gemäß § 10 gewählt werden.

11.2 Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre und endet mit Ablauf des Tages der ordentlichen Gesellschafterversammlung des dritten Jahres nach der Bestellung. Wenn in dieser Gesellschaf-

tersammlung nicht mindestens 20 % des anwesenden Stimmkapitals eine Neuwahl verlangt, verlängert sich die Amtszeit automatisch um weitere drei Jahre. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können einzelne Beiratsmitglieder zu einem früheren Zeitpunkt abberufen werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die jeweilige Gesellschafterversammlung für jedes abzubrufende Beiratsmitglied in derselben Versammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit bestellt.

- 11.3 Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen. Es hat hierbei aber auf die Belange der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen. Scheidet ein Beiratsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, z.B. durch Ableben oder Amtsniederlegung, hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds zu bestellen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Sitz vakant.
- 11.4 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Beirat gegenüber der Komplementärin und der Gesellschafterversammlung.
- 11.5 Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Beirats einberufen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert, mindestens jedoch zu einer ordentlichen Sitzung jährlich. Zwei Beiratsmitglieder zusammen können die Einberufung des Beirats unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorsitzenden verlangen. Die Komplementärin kann selbst ebenfalls Beiratssitzungen einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einberufung maßgeblich. Wenn alle Beiratsmitglieder einverstanden sind, kann im Einzelfall auf Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Beiratssitzung verzichtet werden.
- 11.6 Die Komplementärin ist zu den Beiratssitzungen zu laden, sofern sie diese nicht selbst einberuft, und kann daran teilnehmen.
- 11.7 Der Beirat hat die Komplementärin in allen wesentlichen das Unternehmen betreffenden Fragen zu beraten und zu unterstützen. Dies erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Beiratssitzungen. Zu diesem Zweck kann der Beirat von der Komplementärin Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsichtnahme in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft verlangen. Der Beirat hat nicht die Befugnis, der Komplementärin Weisungen zu erteilen.
- 11.8 Der Beirat berichtet der Gesellschafterversammlung jährlich über seine Tätigkeit. Wesentliche Tagesordnungspunkte der Gesellschafterversammlung sollen im Beirat vorbesprochen werden. Der Beirat soll den Gesellschaftern nach Möglichkeit und Erforderlichkeit Beschlussempfehlungen oder Hinweise und Erläuterungen zur Entscheidungsfindung geben.
- 11.9 Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Abwesende Beiratsmitglieder können sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch andere Beiratsmitglieder vertreten lassen.
- 11.10 Beschlüsse des Beirats können stets auch ohne Einberufung einer Präsenzsitzung entweder (i) schriftlich, durch Telefax oder E-Mail oder (ii) im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden, wenn der gemäß § 11.5 Einberufende dies unter Setzung einer angemessenen Frist anordnet. Für Video- oder Telefonkonferenzen gelten die für Präsenzsitzungen geltenden Einberufungs- und sonstigen Fristen entsprechend; die Beschlussfassungen in Video- oder Telefonkonferenzen sind „Sitzungen“ im Sinne von § 11.
- 11.11 Über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern und der Komplementärin zu schicken hat.

11.12 Die Mitglieder des Beirats sind gegenüber Dritten hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft und der Gesellschafter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Umstände und Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglied bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder und der Komplementärin außenstehenden Dritten mitteilen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort. Sie gilt nicht gegenüber Gesellschaftern der Gesellschaft.

11.13 Im Übrigen kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Vergütung

12.1 Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung vorab jährlich eine Vergütung in Höhe von 1.250 Euro sowie eine Unkostenpauschale für Büro-, Porto-, Telefon- und Reisekosten in Höhe von jährlich 2.000,- € und Ersatz sämtlicher für die Gesellschaft oder aus Anlass der Geschäftsführung getätigten Aufwendungen, die die Unkostenpauschale übersteigen. Für die Jahre des Beginns und der Auflösung der Gesellschaft ist die Haftungsvergütung zeitanteilig Tag genau zu entrichten.

12.2 Die Komplementärin kann auf die ihr zustehenden Beträge monatlich entsprechende Entnahmen tätigen. Alle Zahlungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit sie der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen.

12.3 Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Über eine darüber hinaus gehende Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

12.4 Wird ein Gesellschafter für die Gesellschaft tätig, so erhält er unabhängig vom Jahresergebnis eine Vergütung, deren Höhe gesondert vereinbart wird. Die Vergütung ist als Gewinn im Voraus zu buchen.

§ 13 Gesellschafterkonten

Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt:

- a) Kapitalkonto I: Auf diesem Konto werden übernommene Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) verbucht. Es ist unveränderlich und maßgebend für die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben und den Liquidationserlös.
- b) Kapitalkonto II: Auf diesem Konto werden Gewinn- bzw. Verlustanteile, Entnahmen und sonstige Einlagen verbucht.

Eine Verzinsung der Kapitalkonten ist nicht vorgesehen. Die Komplementärin kann weitere Konten einrichten und die Kontenstruktur ändern, wenn sie dies für zweckdienlich hält.

§ 14 Jahresabschluss

14.1 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Bei nachträglicher Berichtigung des Jahresabschlusses, insbesondere aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung, ist der berichtigte Abschluss maßgeblich.

14.2 Soweit eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt eine solche nur, wenn die Gesellschafterversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Auswahl und die Beauftragung des Abschlussprüfers obliegen der Komplementärin.

§ 15 Verteilung von Gewinn und Verlust; Entnahmen;

- 15.1 Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben beteiligt. Dies gilt – soweit steuerlich zulässig – auch für die steuerliche Ergebnisverteilung. Verlustanteile werden begrenzt auf die Höhe der Einlage des Gesellschafters zugerechnet. Soweit die Verluste die Einlage des Gesellschafters übersteigen, werden sie als Merkpостen weitergeführt und können im Gewinnfall mit den dann anfallenden positiven Einkünften verrechnet werden. Es sind jeweils die mit Stand 31.12 eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgeblich.
- 15.2 Entnahmen aus liquiden Überschüssen werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der folgenden Absätze beschlossen.
- 15.3 Entnahmen sind nur zulässig, soweit die Mittel nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden und hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird. Die Gesellschafter haben eine ausreichende Kapitalreserve und Rücklagen zu berücksichtigen, die durch die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt werden können.
- 15.4 Entnahmen werden gewinnunabhängig aus liquiden Überschüssen getätigt. Sie sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind. Soweit es durch Entnahmen zu einer Rückzahlung der Haftsumme kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund einer Einlagenrückgewähr wieder auf. Die Gesellschafter haben dann bei Bedarf der Gesellschaft die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung bis zur Höhe der Haftsumme.

§ 16 Steuerfestsetzungsverfahren

- 16.1 Den Kommanditisten ist bekannt, dass sie Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung, z.B. Finanzierungskosten oder Reisekosten) ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen können. Die notwendigen Erklärungen im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung gibt die Komplementärin ab.
- 16.2 Sonderbetriebsausgaben müssen der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist schriftlich mitgeteilt und mit entsprechenden Belegen vorgelegt werden, um berücksichtigt werden zu können. Verspätet mitgeteilte und belegte Sonderbetriebsausgaben werden nicht berücksichtigt.
- 16.3 Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten im Sinne des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich (z.B. bezüglich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Diese Verpflichtung und Empfangsvollmacht gilt unwiderruflich und über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

§ 17 Übertragung von Gesellschaftsanteilen

- 17.1 Kommanditanteile der Gesellschafter sind nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres übertragbar. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus diesem Gesellschaftsvertrag eintritt. Die Gesellschafter stimmen schon jetzt gegenseitig einer Übertragung von Kommanditanteilen unter diesen Voraussetzungen zu. Eine Teilübertragung ist nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von Euro 5.000,- hat und durch 1.000 ganzzahlig teilbar ist. Die Verpfändung oder Sicherungsabtretung eines Kommanditanteils ist zulässig.

- 17.2 Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten (z.B. für Registerumschreibungen) oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen.
- 17.3 Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Gesellschafter von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkaufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Information durch die Komplementärin. Zur Fristberechnung wird der Tag der Absendung der Information nicht mitgerechnet.
- 17.4 Die Komplementärin ist auch ohne gesonderten Gesellschafterbeschluss berechtigt, aus der Gesellschaft auszuscheiden, wenn gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person an ihre Stelle tritt und alle Rechte und Pflichten der Komplementärin nach diesem Vertrag übernimmt.

§ 18 Erbfall

- 18.1 Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
- 18.2 Die Erben haben sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Erbscheins oder einer beglaubigten Kopie des Testamentsvollstreckerzeugnisses sowie einer beglaubigten Testamentsabschrift mit Testamentseröffnungsprotokoll zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.
- 18.3 Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Der Bevollmächtigte ist der Gesellschaft von sämtlichen Erben gemeinsam schriftlich zu benennen. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden.
- 18.4 Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung infolge des Erbfalls haben die Erben zu tragen.
- 18.5 Sämtliche Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den oder die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen.
- 18.6 Eine Verfügung über Kommanditanteile im Zuge der Erbauseinandersetzung ist nur nach Maßgabe des [§ 17](#) Abs. 1 dieses Vertrages zulässig.
- 18.7 Die Verwaltungstestamentsvollstreckung an einem Kommanditanteil ist zulässig.

§ 19 Kündigung und Ausschluss eines Gesellschafters

- 19.1 Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2042. Teilkündigungen sind unzu-

lässig. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Kündigungsschreibens.

- 19.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 19.3 Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Sein Abfindungsanspruch richtet sich nach § 21 dieses Vertrages.
- 19.4 Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nur aus wichtigem Grund durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die Beantragung erfordert einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der auszuschließende Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Im Übrigen richtet sich der Ausschluss nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 20 Ausscheiden

- 20.1 Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis kündigt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
 - b) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausschlusses;
 - c) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - d) sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet wird und dieser das Gesellschaftsverhältnis kündigt.
- 20.2 Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft unter Beibehaltung ihrer Firma mit den übrigen Gesellschaftern ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven fortgeführt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen.
- 20.3 Scheidet die Komplementärin ersatzlos aus der Gesellschaft aus, entscheiden die Kommanditisten mit einfacher Mehrheit über die Fortsetzung der Gesellschaft und die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters. Hierzu hat der Beiratsvorsitzende unverzüglich nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einzuleiten. Ist binnen zwei Monaten nach Ausscheiden der Komplementärin kein neuer Komplementär aufgenommen worden, ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 21 Abfindungsanspruch

- 21.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so steht ihm ein Abfindungsanspruch zu. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der ausscheidende Gesellschafter an der Liquidation teil.
- 21.2 Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Dabei sind die bilanzierten Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Verkehrswert unter Aufdeckung der stillen Reserven anzusetzen. Nicht bilanzierte immaterielle Wirtschaftsgüter, ein Geschäftswert oder ein etwaiger Firmenwert bleiben außer Ansatz. An den zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch schwebenden Geschäften – unter Einbeziehung der Dauerschuldverhältnisse – nimmt der abzufindende Gesellschafter nicht mehr teil. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter.
- 21.3 Die Höhe der Abfindung wird von der Komplementärin ermittelt und dem ausscheidenden Gesellschafter schriftlich mitgeteilt. Die Kosten hierfür werden von dem ausscheidenden Gesellschafter ge-

tragen. Auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters wird der Abfindungswert von einem Wirtschaftsprüfer überprüft und für beide Seiten bindend festgestellt. Die Kosten hierfür trägt der ausscheidende Gesellschafter. Der Wirtschaftsprüfer wird gemeinsam von der Komplementärin und dem ausscheidenden Gesellschafter bestimmt – bei Uneinigkeit von dem Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer. Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Abfindungshöhe gegenüber der Komplementärin zu stellen.

- 21.4 Die Auseinandersetzungsbilanz bleibt auch dann maßgeblich, wenn die Jahresbilanzen später anlässlich einer steuerlichen Betriebsprüfung geändert werden. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen also die Höhe des Abfindungsguthabens nicht.
- 21.5 Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu.
- 21.6 Das Abfindungsguthaben ist mit 2 %-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen und in sechs Halbjahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist am 31.12 des Jahres zur Zahlung fällig, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde. Die Gesellschaft ist zur früheren Auszahlung berechtigt. Sie ist nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehalts das Abfindungsguthaben nicht oder nicht vollständig ausbezahlt wird, ist die Zahlung nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 22 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- 22.1 Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:
 - a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
 - b) gerichtliche Entscheidung gemäß 131, 133 HGB;
 - c) Auflösungsbeschluss der Gesellschafter.
- 22.2 Liquidator und Abwickler ist die Komplementärin. Die Liquidation erfolgt durch Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft. Es gelten die §§ 145 ff. HGB.
- 22.3 Der Liquidator erhält Ersatz seiner Auslagen zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Das verbleibende Vermögen wird nach Ausgleich eines etwaigen negativen Saldos der Kapitalkonten im Verhältnis der Pflichteinlagen der Kommanditisten verteilt.

§ 23 Informations- und Kontrollrechte

- 23.1 Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Dies kann auch elektronisch (z.B. per E-Mail) oder durch Veröffentlichung im Internet erfolgen. Die Gesellschaft wird dazu den kaufmännischen und technischen Betriebsführer beauftragen.
- 23.2 Jedem Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu. Die Gesellschafter können die Informations- und Kontrollrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

§ 24 Befreiung von Wettbewerbsverboten

Die Gesellschafter und deren Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 25 Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten oder der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§ 26 Datenverwaltung

- 26.1 Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung enthaltenen Daten sowie weitere Daten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen.
- 26.2 Daten über die Gesellschafter darf die Komplementärin im erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangen ermächtigten Stellen erteilen. Ein Kommanditist hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Daten anderer Gesellschafter, soweit diese nicht aus öffentlich einsehbaren Registern ersichtlich sind.
- 26.3 Jeder Kommanditist hat der Komplementärin Änderungen hinsichtlich der Angaben, die der Komplementärin oder der Gesellschaft gegenüber gemacht wurden, unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung.
- 26.4 Jeder Kommanditist verpflichtet sich, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendigen Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln.

§ 27 Schlussbestimmungen

- 27.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen. Mit diesem Vertrag sind frühere Fassungen des Gesellschaftsvertrages aufgehoben.
- 27.2 Dieser Vertrag bleibt auch wirksam, wenn einzelne Vorschriften ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.
- 27.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
- 27.4 Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Markt Erlbach, den 28.07.2021

Komplementärin:

Kommanditist:

WWS Bürgerenergie Verwaltungs- GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Erich Wust

Erich Wust

Abkürzungsverzeichnis

A	Ampere
Abs.	Absatz
a.d.	an der
AO	Abgabenordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung
BIC	Bank Identifier Code
ca.	circa
€	Euro
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
EStG	Einkommensteuergesetz
d.h.	das heißt
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
HRA	Abteilung A des Handelsregisters
IBAN	International Bank Account Number
HGB	Handelsgesetzbuch
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	Im Sinne von
i.H.v.	in Höhe von
kV	Kilovolt
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MPP	Maximum Power Point
MWp	Megawatt Peak
§	Paragraph
p.a.	per annum (pro Jahr)
PV-Anlage	Photovoltaikanlage
%	Prozent
S.	Seite
STC	Standard Test Conditions
USt.	Umsatzsteuer
V	Volt
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz
VermVerkProspV	Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung
W	Watt
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z.B.	zum Beispiel

Seite absichtlich freigehalten



www.wust-wind-sonne.de